

Informationsdienst Straffälligenhilfe

24. Jahrgang, Heft 1/2016

Schwerpunktthema

Straffälligenhilfe trifft Opferhilfe

Das dritte Opferrechtsreformgesetz

Psychosoziale Prozessbegleitung

Restorative Justice

Täter und Opfer im Gespräch

außerdem:

Rückfallrisiko Überschuldung

Fallbeispiele zum Überbrückungsgeld

Rechtsprechung

SCHWERPUNKTTHEMA

Straffälligenhilfe trifft Opferhilfe

Ein Schritt nach vorn und einer zurück Kommentar der BAG-S	4
In eigener Sache: Stellungnahme, Neu im Team, »Save the date«	5
Die Psychosoziale Prozessbegleitung	6
»Wenn ich davon gewusst hätte, dann hätte ich das auch gemacht!« Die neue Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich	12
Die Auseinandersetzung von Tatbetroffenen und Tatverantwortlichen – Chance und Herausforderung Hubertus Siegert berichtet über seinen Film BEYOND PUNISHMENT	14
»Ich sehe dich hier sitzen und du siehst gar nicht so aus, als könntest du so etwas machen.« Der Kurs »Opfer-Täter im Gespräch (OTG)« im Seehaus Leonberg Interview und Erfahrungsberichte	16
Das Gefängnis als Auslaufmodell Interview über den Sinn und Unsinn des Wegsperrrens	20
Gesellschaftliche Integration, soziale Teilhabe und aktiver Opferschutz Zum Resozialisierungsbegriff in der Diskussion um ein Landesresozialisierungsgesetz für Hamburg – Anmerkungen aus der Praxis	22
Kommunikation im Strafvollzug 2.0	26

THEMEN

Resozialisierungsziel versus Rückfallrisiko Überschuldung	28
Rechtsvereinfachung Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)	34
Nach der Entlassung: Fallbeispiele zur geplanten Berechnung des Überbrückungsgeldes	35
Interview: Über Fachliches, Geschmackliches und Närrisches Daniel Wolter, neuer Geschäftsführer des DBH e. V.	39
Das große Einmaleins der Sozialen Arbeit mit Straffälligen Rezension	40
Draußen trifft Drinnen! Ein Projekt, das Mut macht	36

RUBRIKEN

Editorial	3
Rechtsprechung	36
Termine	44
Über uns	47

Impressum

Redaktion:
Eva-Verena Kerwien
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)
Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de
Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern
Auflage: 1.300 Expl.
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.
Bezugsmöglichkeiten:
Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro, (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung.
Auslandsabo 19 Euro.
Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.
Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.
Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Editorial



Die Verbindung der Straffälligen- und Opferhilfe wird in den Kerngedanken der »restorative justice« deutlich, Straftaten nicht als Vergehen gegen die Vorgaben des Staates (»criminal justice«), sondern als Konflikt zwischen Täter, Opfer und Gesellschaft zu betrachten. Im Konzept der »restorative justice« werden die Bedürfnisse aller an der »Tat« Beteiligten in den Mittelpunkt gestellt. Dadurch können insbesondere die Opfer eine gewisse Form der Partizipation erleben. Der Paradigmenwechsel der Opferrolle, welcher insbesondere mit einer rechtlichen Stärkung einhergeht, sollte dennoch auch unter Berücksichtigung eines liberalen Strafrechts erfolgen. Die Verknüpfung der Straffälligen- und Opferhilfe fördert damit die Orientierung vom Vergeltungsgedanken hin zu der Bedürfnisorientierung von den im Konflikt stehenden Parteien.

Die Medien propagieren, dass Opfer im Strafprozess kaum beachtet, während die Täter in den Mittelpunkt gestellt werden. Im deutschen Straf- und Prozessrecht wurden die Opfer jahrelang als Beweismittel zur Bestrafung der Täter betrachtet. In den letzten zwei Jahrzehnten, spätestens seit der Veröffentlichung der Europäischen Opferschutzrichtlinie im Oktober 2012¹, finden Aspekte des Opferschutzes zunehmend Beachtung in Wissenschaft und Praxis.

Die Trennung von Opfer und Täter und die gleichzeitige Fokussierung auf eine der beiden Parteien lässt die Frage aufkommen, ob Straffälligen- und Opferhilfe widersprüchlich nebeneinander existierende Hilfebereiche sind, beziehungsweise inwiefern Verbindungen und Zusammenhänge existieren.

Die Europäische Opferschutzrichtlinie über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 25. Oktober 2012 zeigt auf, wie wichtig auf der einen Seite die Stärkung und der Schutz der Opfer/Verletzten von Straftaten und auf der anderen Seite die Verknüpfung mit dem Anspruch auf Wiedergutmachung durch professionelle Tatausgleichsverfahren sind. Das 3. Opferrechtsreformgesetz², welches Ende 2015 beschlossen wurde, und die damit verbundene gezielte Stärkung der Opfer im Strafverfahren mit der Etablierung der psychosozialen Prozessbegleitung greift die Idee der Wiedergutmachung weiterhin auf.

Neben dem Täter-Opfer-Ausgleich als zentralem Behandlungsansatz der Kriminalprävention, der bundesweit besteht, wird in Deutschland die opferbezogene beziehungsweise verletztenbezogene Vollzugsgestaltung ausgebaut.³

Im Hinblick auf das Resozialisierungsziel des Strafvollzuges werden die Verknüpfung beziehungsweise die Berücksichtigung des Opferschutzes und eine Fokussierung auf den Ansatz der »restorative justice« positiv bewertet.

Die zentrale Aufgabe der beiden Hilfebereiche ist es, – abseits der medialen Öffentlichkeit und fern von Populismus – Lösungen anzubieten, die die Zielsetzungen zur Stärkung des Opfers als auch die Resozialisierung beziehungsweise Kriminalprävention in den Mittelpunkt stellen. Straffälligen- und Opferhilfe sind demnach weniger widersprüchliche Hilfebereiche als vielmehr sich ergänzende Unterstützungsangebote. Die Verknüpfung der Resozialisierung und Tatverarbeitung mit den Bedürfnissen und Interessen der Opfer dienen sowohl der sozialen Integration als auch der Kriminalprävention und damit der dauerhaften gesellschaftlichen Teilhabe.

Ihre

Christina Müller

Fachreferentin für Straffälligen- und Opferhilfe bei der
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
Mitglied im Fachausschuss
»Straffällig gewordene Frauen« der BAG-S

Stellvertretendes Mitglied im Vorstand der BAG-S

¹ <http://tinyurl.com/Opferschutzrichtlinie>

² <http://tinyurl.com/Opferrechtsreformgesetz>

³ Hier seien zum einen die in den Leitlinien für den Strafvollzug etablierte opferbezogene Vollzugsgestaltung in Nordrhein-Westfalen und zum anderen der Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges, in welchem die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung geregelt wird, erwähnt.

Kommentar

Ein Schritt nach vorn und einer zurück

Bundeskabinett beschließt Regelungen zur Arbeitslosenversicherung und zum Überbrückungsgeld

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2016 über zwei Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag beschlossen. Zum einen über Änderungen im Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz – und Weiterbildungsstärkegesetz – AWStG) und zum anderen über die Vorschläge zur Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrecht des SGB II (Rechtsvereinfachung) Beide Gesetze haben auch für Strafgefangene eine große Bedeutung.

Im **Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkegesetz (AWStG)** wurde mit der Neufassung des § 26 die Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosenversicherung beendet. Die Bundesagentur für Arbeit hatte im Jahr 2012 eine Sonderregelung für Inhaftierte eingeführt. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage wurden fortan bei Inhaftierten nicht mehr auf die Versicherungszeit angerechnet. Mit § 26 AWStG wird diese Schlechterstellung nun beendet und sichergestellt, dass auch bei Gefangenen arbeitsfreie Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage im Strafvollzug, die innerhalb zusammenhängender Arbeits- und Ausbildungsabschnitte liegen, in die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung einbezogen und damit für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt werden können. Die Regelung ist daher ein wirklicher Schritt in Richtung soziale Gerechtigkeit. (siehe Stellungnahme der BAG-S)

Anders sieht es bei der gesetzlichen Regelung des Überbrückungsgeldes im Rahmen der SGB II Rechtsvereinfachung aus.

Seit Inkrafttreten des SGB II war es strittig, ob das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG als Einkommen oder Vermögen anzurechnen ist. Aus Sicht der BAG-S

kann die Wiedereingliederung am besten dadurch gefördert werden, dass das Überbrückungsgeld grundsätzlich nicht als Einkommen angerechnet, sondern als Vermögen gewertet wird. Das Überbrückungsgeld bliebe dann aufgrund der Vermögensfreibeträge des SGB II in vielen Fällen anrechnungsfrei. Der gesparte Betrag würde für Haftentlassene einen gewissen Dispositionsspielraum eröffnen, beispielsweise zur Schuldenregulierung. Dies würde nicht nur die Wiedereingliederung in ein normales Leben erleichtern, sondern auch die Rechtslage vereinfachen.

Leider hat sich der Gesetzgeber hier anders entschieden. Die vorgeschlagene Regelung sieht die BAG-S daher kritisch: § 11 a (6) SGB II sieht vor, dass Überbrückungsgeld bedarfsmindernd als Einkommen zu berücksichtigen ist, sofern dieser Betrag den notwendigen Lebensunterhalt für die ersten 28 Tage nach der Haftentlassung deckt. Nur Überbrückungsgeld, das diese Summe übersteigt, ist als geschütztes Vermögen zu werten. Damit die Anrechnung auf 28 Tage jedoch nicht dazu führt, dass haftentlassene Personen in diesem Zeitraum von Leistungen nach dem SGB II und anderen Sozialleistungsgesetzen ausgeschlossen werden, wird der Betrag als einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig verteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag berücksichtigt. Immerhin gewährleistet diese Neuregelung den sofortigen Zugang zum SGB II und damit insbesondere den Krankenversicherungsschutz sowie den Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II.

Die Regelung ist aus Sicht der BAG-S kompliziert und benachteiligt haftentlassene Menschen bei der SGB II-Antragsstellung gegenüber anderen Antragsstellern. Soziale Gerechtigkeit und eine Rechtsvereinfachung werden mit dieser Regelung nicht erreicht.

Sollte der Gesetzgeber an der vorgeschlagenen Regelung festhalten wollen, wäre aus Sicht der BAG-S zumindest die Anrechnungspraxis nochmal zu überdenken. Statt einer Berechnung des Bedarfs auf sämtliche Bestandteile der Grundversicherungsleistung (Unterabschnitte 2 bis 4), sollten die Anrechnung des Überbrückungsgeldes sich nur auf die Anteile zur Deckung der laufenden Bedarfe nach dem 3. Kapitel, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 (Regelbedarf) begrenzen. Überbrückungsgeld, das diesen Bedarf übersteigt, sollte als geschütztes Vermögen gewertet und nicht angerechnet werden. Entsprechend der Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes ist eine solche Anwendungspraxis sinnvoll und kann zu einem erfolgreichen Übergangsmanagement beitragen.

Die Menschen in den Blick nehmen

Aus den Reihen der Freien Straffälligenhilfe wird auch zu bedenken gegeben, dass nicht wenig Betroffene bereits zu Beginn ihrer Entlassung (auch unmittelbar nach dem Verlassen der Gefängnistore) einen Teil des Überbrückungsgeldes dafür verwenden werden, ihre Schulden zu begleichen statt ihren Lebensunterhalt zu sichern. Konflikte mit den SGB-II Trägern sind häufig die Folge und erschweren den Start in ein neues Leben. Auch die in § 11 Absatz 3 SGB II geregelte sechsmonatige Einkommensanrechnung kann für viele haftentlassene Menschen eine (zu) große Herausforderung darstellen. Aus Sicht der BAG-S ist es daher nötig, stets sorgfältig abzuklären, ob das Überbrückungsgeld bei der Haftentlassung in bar ausbezahlt wird oder ob die Bewährungshilfe bzw. ein anderer Träger der Straffälligenhilfe gem. § 51 Abs. 2 Satz 2 StVollzG die Geldverwaltung für das Überbrückungsgeld übernimmt. Die Entscheidung darüber sollte unbedingt in enger Abstimmung mit der haftentlassenen Person vereinbart werden.

BAG-S, 15.02.2016

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. dankt der Bundesregierung für die Gelegenheit, den vorliegenden Gesetzesentwurf kommentieren zu dürfen. Unsere Stellungnahme beschränkt sich dabei auf § 26 AWStG. Aus Sicht der Freien Straffälligenhilfe ist die darin vorgesehene Regelung geeignet, die seit 2012 bestehende Schlechterstellung von Strafgefangenen in der Arbeitslosenversicherung zu beenden.

Zum Hintergrund

Die Bundesagentur für Arbeit (BfA) hatte im Jahr 2012 eine Sonderregelung für Inhaftierte eingeführt. Während arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage bei in Freiheit lebenden Arbeitnehmern auf die Versicherungszeit angerechnet werden, werden diese seither bei Inhaftierten nicht mehr berücksichtigt. Die neue Zählweise hat bei arbeitenden Gefangenen zu gravierenden sozialrechtlichen Nachteilen geführt. Ein Inhaftierter muss 110 Arbeitstage länger als ein Nicht-Inhaftierter arbeiten, um Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erlangen. Die Zählweise der Bundesagentur für Arbeit führt dazu, dass viele Haftentlassene keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erhalten, sondern unmittelbar auf Hartz IV-Leistungen angewiesen sind. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und zwei ihrer Mitgliederverbände hatten in der Vergangenheit die unzulässige Anrechnungspraxis der Bundesagentur für Arbeit kritisiert. Das Bundesjustizministerium, der Strafvollzugausschuss der Länder und die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hatten die neue Rechtsauffassung der BfA ebenfalls beanstandet.

Schlechterstellung von arbeitenden Gefangenen wird korrigiert

Die vorgeschlagene Neufassung des § 26 AWStG würde diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Erwerbstätigen beenden. Sie würde künftig sicherstellen, dass auch bei Gefangenen »arbeitsfreie Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage im Strafvollzug, die innerhalb zusammenhängender Arbeits- und Ausbildungsabschnitte liegen, in die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung einbezogen und damit für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt werden können.« (S. 19)

Resozialisierung ermöglichen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe legt der Bundesregierung nahe, im weiteren Gesetzesverfahren nicht mehr hinter diese sozialrechtlich überzeugende Regelung zurückzufallen. Haftentlassene müssen auf ihrem Weg in ein straffreies Leben in der Regel zahlreiche Schwierigkeiten bewältigen. Mit der Gleichstellung der Anrechnungszeiten würde zweifellos eine unnötige Barriere aus dem Weg geräumt.

Neu im Team der BAG-S:

Mein Name ist Birgit Müller, ich wohne in Köln und war dort einige Jahre im Sportbereich tätig.

Ab dem 1. März 2016 unterstütze ich die Geschäftsstelle der BAG-S in Bonn.

Als gelernte Steuerfachangestellte komme ich von den Zahlen nicht los und freue mich in so einem netten Team die Buchhaltung und Verwaltungsaufgaben übernehmen zu können.



Bundestagung der BAG-S

21.-22. März 2017 Bonn

Unter dem Titel »**Resozialisierungsanspruch und Wiedereingliederungspraxis – Was hat die Föderalismusreform straffällig gewordenen Menschen gebracht?**« nehmen wir die Entwicklung der Straffälligenhilfe und des Strafvollzuges zehn Jahre nach der Föderalismusreform in den Blick. Welche Folgen hatte sie für die Betroffenen und für die Fachkräfte? In welchen Bereichen/Ländern zeichnen sich Verbesserungen für die Resozialisierung und soziale Lage der straffällig Gewordenen und deren Familien ab? Welche Verschlechterungen sind eingetreten? Wir würden uns freuen, Sie auf unserer Tagung als Gäste oder Mitwirkende begrüßen zu dürfen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie selbst einen fachlichen Input geben wollen. Kontakt: kerwien@bag-s.de/0228 9663593

3. Opferrechtsreformgesetz

Geschädigte in einem Strafverfahren fühlten sich in der Vergangenheit häufig zu wenig gehört, informiert und unterstützt. Manch einer berichtete nach dem Prozess, dass es ihm so vorkam, als wäre er selbst angeklagt. Besonders für Geschädigte von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten und/oder minderjährige Geschädigte ist dies sehr belastend.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz hatte sich daher zum Ziel gesetzt, die Interessen der Geschädigten intensiver in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihre eigenen Rechte gestärkt werden. Am 21. Dezember 2015 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) beschlossen.

Die Bundesregierung sieht insbesondere in der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung »einen Meilenstein für den Opferschutz«. Im Gesetz sind psychosoziale Prozessbegleiter/innen für minderjährige Verletzte von Sexual- und schweren Gewaltstraftaten vorgesehen. Bei erwachsenen Verletzten kann bei diesen Delikten auf Antrag eine Beordnung erfolgen, und zwar dann, wenn diese besonders schutzbedürftig sind. Damit wird künftig besonders schutzbedürftigen Menschen ermöglicht, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleitet und informiert zu werden. Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich weist in diesem Zusammenhang auch auf die neu geschaffene Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich hin.

Die folgenden zwei Beiträge von Klaus Riekenbrauk und Christoph Willms stellen die Neuerungen des 3. Opferrechtsreformgesetz detailliert dar.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung

von Klaus Riekenbrauk

I. Einleitung

Seit den Achtzigerjahren wird die Rechtsstellung des Opfers einer Straftat in seiner Rolle als Zeuge, Verletzter oder Nebenkläger stetig erweitert, seine aktive Stellung bei der Strafverfolgung und der Schutz seiner Persönlichkeitsrechte im Strafverfahren gestärkt (s. Schroth 2011, S. 1 ff.). Das 3. Opferrechtsreformgesetz, das vom Bundestag in seiner Sitzung vom 3.12.2015 in der Fassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/6906) einstimmig beschlossen wurde, verfolgt diesen Weg konsequent weiter. Grund für die Erweiterung des Opferschutzes war die EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 und die Einsicht, dass schwer belastete Opfer, insbesondere Kinder und Jugendliche, einer

psychosozialen Unterstützung im Strafverfahren bedürfen.

In einem kurzen Überblick sollen zunächst die wesentlichen Neuregelungen des 3. Opferrechtsreformgesetzes vorgestellt werden; ausführlicher werden dann die Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung (PSPB) in der StPO sowie im Gesetz zur PSPB im Strafverfahren (PsychPbG) erläutert.

II. Neuregelungen des 3. Opferrechtsreformgesetzes

1. Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit

Als neue zentrale Einstiegsnorm soll § 48 Abs. 3 StPO sicherstellen, dass die

frühzeitige Feststellung über die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten erfolgt, mit der Folge, dass – auch schon bei der Polizei – die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und Untersuchungen unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchgeführt werden. Soweit es als erforderlich angesehen wird, muss von den Schutzrechten des Opferzeugen, wie Bild-Ton-Vernehmungen ohne die anwesenheitsberechtigten Prozessbeteiligten (§§ 168e und 247a StPO), der Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b Abs. 1 GVG) oder der Verzicht auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen Gebrauch gemacht werden.

2. Bestätigung des Anzeigeeingangs und Sprachunterstützung bei Anzeigerstattung

Auf Antrag des Verletzten (zu diesem Begriff vgl. Meyer-Goßner/Schmitt § 172 Rn 9 ff.) ist der Eingang seiner Strafanzeige schriftlich zu bestätigen. Dabei sollen die Angaben des Anzeigerstatters im Hinblick auf Tatzeit, Tatort und die Tat selbst kurz zusammengefasst werden (§ 158 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 StPO). In Fällen, in denen der Anzeigerstatter nicht der deutschen Sprache mächtig ist, muss ihm zur verständlichen Abfassung der Anzeige ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden; ebenso ist auf Antrag die Eingangsbestätigung der Anzeige in der Sprache zu verfassen, die der Verletzte beherrscht (§ 158 Abs. 4 StPO).

3. Hinzuziehung von Dolmetschern bei der Zeugenvernehmung bei Polizei und Staatsanwaltschaft

Zur Klarstellung wird in den Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen bei Polizei und Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die Pflicht der vernehmenden Personen hingewiesen, immer dann einen Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn der Zeuge nicht der deutschen Sprache mächtig ist (§§ 161a Abs. 5 und 163 Abs. 3 StPO). Das Gleiche gilt auch für Hör- und Sprachbehinderte (s. Ferber 2016, S. 280).

4. Pflicht zur Übersetzung von Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft

Wird der nebenklageberechtigte Verletzte (vgl. § 395 StPO) in einem Bescheid darüber informiert, dass entgegen seiner Strafanzeige oder seinem Strafantrag das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, ist ihm dieser Bescheid und seine Anfechtungsmöglichkeit auf Antrag zu übersetzen, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- beziehungsweise sprachbehindert ist (§ 171 Satz 3 StPO).

5. Übersetzung von Unterlagen für den Nebenkläger

Nunmehr hat der der deutschen Sprache nicht mächtige und hör- beziehungsweise

sprachbehinderte Nebenkläger das Recht, die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich sind, auf seinen Antrag übersetzen zu lassen. Ist der Nebenkläger anwaltlich vertreten, so kann auf die schriftliche Übersetzung verzichtet wer-

den, wenn eine mündliche Übersetzung ausreicht (§ 397 Abs. 3 StPO i.V.m. § 287 Abs. 2 GVG).



Dieter Schütz/pixelio

den, wenn eine mündliche Übersetzung ausreicht (§ 397 Abs. 3 StPO i.V.m. § 287 Abs. 2 GVG).

6. Erweiterte Mitteilungs- und Belehrungspflichten gegenüber dem Verletzten

- Dem Verletzten ist nach § 406d StPO auf seinen Antrag nunmehr folgendes mitzuteilen:
- die Einstellung des Verfahrens,
- Ort und Zeit der Hauptverhandlung (für den der deutschen Sprache Unkundigen in Übersetzung) sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
- den Ausgang des Verfahrens,
- die Flucht des Beschuldigten/Verurteilten aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme und die gegebenenfalls eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz des Verletzten.

Er ist nach der Urteilsverkündung oder der Verfahrenseinstellung über alle Informationsrechte, die einen Antrag des Verletzten voraussetzen, zu belehren; über die Informationsrechte im Hinblick auf die Anordnung, Beendigung oder erstmalige Lockerung freiheitsentziehender

III. Psychosoziale Prozessbegleitung

Maßnahmen ist er auch schon bei der Anzeigenerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist (§ 406d Abs. 3 StPO).

Im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes ist auch das »Gesetz zur Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)« verabschiedet worden (BGBl I, S. 2525), das ebenso wie die Vorschriften in der StPO über die PSPB am 01.01.2017 in Kraft treten (Art. 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes). Der Geltungsbereich der Regelungen zur PSPB erstreckt sich nach § 2 Abs. 2 JGG auch auf das Strafverfahren gegen Jugendliche (BR-Drs. 56/15, S. 30 f.).

1. Grundsätze der PSPB

Nach § 2 Abs. 1 PsychPbG ist die PSPB eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Die Tätigkeit umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden. Diese Legaldefinition orientiert sich im Wesentlichen an dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in dem Standards der PSPB formuliert sind und die mit dem Beschluss

der Justizminister/innenkonferenz vom Juni 2014 bestätigt worden sind.¹

Folgende Grundsätze sind danach festgelegt:

- Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze,
- Verständnis für allen Verfahrensbeteiligten, Kooperation und gegebenenfalls Vernetzung,
- Transparenz der Arbeitsweise,
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens,
- Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (keine Rechtsberatung. Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie),
- Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des/der Prozessbegleiter/in,
- Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugen/innenaussage.

§ 2 Abs. 2 PsychPbG greift diese Standards auf, wonach die PSPB »von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung« geprägt ist (Satz 1). Ausdrücklich wird bestimmt, dass die PSPB »weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhaltes« umfasst und »nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage« führen darf (Satz 2). Schließlich müssen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 PsychPbG die Verletzten von dem/der psychosozialen Prozessbegleiter/in bereits zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit über diese Einschränkungen ebenso informiert werden wie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht.

2. Voraussetzungen für die Beiordnung

Nach § 406g Abs. 3 Satz 1 StPO i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 müssen zunächst Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nebenklageberechtigt sind, auf ihren Antrag ein/e psychosozialer Prozessbegleiter/in beigeordnet werden, wenn sie Opfer von rechtswidrigen Straftaten nach den

§§ 174 – 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 225 StGB geworden sind. Verletzte der gleichen Altersgruppe haben nach § 406g Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO ebenfalls einen Anspruch auf Beiordnung, wenn sie durch rechtswidrige Taten nach §§ 221, 226, 226a, 232-235, 237, 238 Abs. 2 und 3, 239a, 239b, 240 Abs. 4, 249, 250, 252, 255 und 316a StGB Opfer geworden sind.

Darüber hinaus ist die Beiordnung auch gegenüber den Verletzten ohne Altersbeschränkung verpflichtend, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Dies ist anzunehmen, wenn das erlittene Tatgeschehen zu solchen psychischen oder physischen Belastungen geführt hat, die das Opfer unfähig machen, nicht nur seine Rechte im Strafverfahren zu vertreten, sondern auch seinen grundlegenden Interessen und Bedürfnissen nachzukommen.

»Die Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhaltes.«

Über Pflichtbeiordnungen auf Antrag des/r Verletzten hinaus ist die Vorschrift von § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO von Bedeutung, wonach den Nebenklageberechtigten – unabhängig von ihrem Alter – auf ihren Antrag ein/e psychosozialer Prozessbegleiter/in beigeordnet werden kann, es also im Ermessen des Gerichtes steht, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des/der Verletzten dies erfordert. Der Begriff der »besonderen Schutzbedürftigkeit« (vgl. § 48 Abs. 3 StPO) wird in der Gesetzesbegründung in Bezug zu Art. 22 Abs. 3 der EU-Opferschutzrichtlinie gestellt. Nach dieser Richtlinienvorschrift ist die Rede von Opfern, »die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und in diskriminierender Absicht begangene Straftaten erlitten haben, die insbeson-

dere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen (Amtsblatt (EU) L 315/ 71 vom 14.11.2012). Diese Opfergruppen mit besonderer Schutzbedürftigkeit werden ausdrücklich in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, sodass Verletzte aus diesen Gruppen in der Regel die Voraussetzung einer Beiordnung nach § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO erfüllen, da bei den Belastungen der genannten Opfer das Erfordernis einer psychosozialen Unterstützung allgemein vorliegen wird.

§ 406g Abs. 3 Satz 3 StPO bestimmt, dass die Beiordnung für den/die Verletzte/n kostenfrei ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine Beiordnung nicht vor, so können sich gem. § 406g Abs. 1 Satz 1 StPO Verletzte gleichwohl eines/r psychosozialen Prozessbegleiters/in bedienen. Dieses Recht gilt uneingeschränkt für alle Verletzte einer Straftat, ohne dass eine besondere Bedingung beziehungsweise Voraussetzung wie die Nebenklageberechtigung erfüllt sein muss. In diesen Fällen hat der Verletzte die Kosten für die PSPB selbst zu tragen.

3. Befugnisse der psychosozialen Prozessbegleiter/innen

Nach § 406g Abs. 1 Satz 2 StPO ist es den psychosozialen Prozessbegleiter/innen gestattet, während der Vernehmungen des Verletzten im Vorverfahren, also bei Polizei und Staatsanwaltschaft, und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein.

Das Anwesenheitsrecht beinhaltet auch das Recht, den/die Klienten/in bei der Vernehmung zu beraten und Fragen, die an ihn/sie gerichtet werden, zu beantworten (§§ 238, 242 StPO). Entsprechend ihrer Funktion, besitzen Prozessbegleiter/innen auch das Recht, in Absprache

mit dem Klienten eine Aufzeichnung der Vernehmung gem. § 58a StPO, die getrennte Zeugenvernehmung gem. § 168e StPO, die Entfernung des/r Angeklagten nach § 247 StPO, die Vernehmung des/r Zeugen/in an anderem Ort nach § 247a StPO, die Vorführung der aufgezeichneten Zeugen/innenvernehmung gem. § 255a StPO oder den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b GVG zu beantragen, sofern ein/e Rechtsanwalt/in als Nebenklägervertreter/in oder Verletztenbeistand nicht beteiligt ist oder sich dieser Aufgabe entgegen den Interessen des Opferzeugen verweigert (s. Meyer-Goßner/Schmitt 2015, § 406g Rn 4).

Weitere prozessuale Befugnisse stehen den psychosozialen Prozessbegleiter/innen nicht zu. Auch ist ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht vorgesehen.

4. Leistungen und Fachstandards

In dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der der Regelung der PSPB durch das 3. Opferrechtsreformgesetz zugrunde liegt, werden die Leistungen und Fachstandards detailliert aufgeführt (vgl. FN 1, S. 65 f.). Danach umfasst die PSPB allgemein die (psycho)soziale Unterstützung, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen sowie die Informationsvermittlung von Verletzten (und Angehörigen) beziehungsweise an Verletzte (und Angehörige).

Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung hat in seinen Qualitätsstandards die Leistungen in chronologischer Gliederung des Strafverfahrens und der in den einzelnen Phasen in Betracht kommenden Tätigkeiten unter anderem wie folgt beschrieben:

Erstgespräch

- Information über Strafverfahren, Akteure, Zeugenpflichten etc.
- Vermittlung eines anwaltlichen Beistands
- Abklärung aktueller Gefährdungssituationen
- Antragstellung auf (sozial-)gesetzliche Leistungen

- Information/Vermittlung über beziehungsweise von Unterstützungsmöglichkeiten der Beratung und Therapie
- Klärung der Konsequenzen/Risiken der Anzeigenerstattung

Prozessvorbereitung

- Klärung des weiteren Informations- und Unterstützungsbedarfs
- Begleitung zu Vernehmungen oder Terminen
- Klärung des Umgangs mit eventuell anwesender Presse
- Besuch des Gerichts
- Eventuelles Kennenlernen des Vorsitzenden Richters (wichtig bei Kindern)
- Unterstützungsbedarf des – familiären – Bezugssystems von Minderjährigen

Prozessbegleitung im Hauptverfahren

- Elementare Versorgung der Zeugin/ des Zeugen während des Zeitraums der Hauptverhandlung
- Organisation sicherer An- und Abreise, geschützter Zugang in das Gericht
- Vermeidung der Begegnung mit dem/ der Angeklagten
- Betreuung während der Wartezeit
- Kooperation mit den Prozessverantwortlichen, vor allem mit der Nebenklagevertretung
- (Altersangemessene) Übersetzung juristischer Begriffe, Erläuterung der prozessualen Abläufe
- Anwesenheit in der Hauptverhandlung bei der Begleitung der/der Verletzten
- Absprache mit Nebenklagevertretung über zeugenschonende Maßnahmen

Prozessnachbereitung

- In Kooperation mit Nebenklagevertretung Erläuterung über den Verfahrensausgang/Urteil
- Nachbesprechung der Verhandlung/ Bearbeitung von Belastungen
- Fortführung der Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln
- Informationen über das Auskunftsrecht, Vollzugslockerungen und Haftentlassung in Absprache mit Nebenklagevertretung
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- Unterstützung im Umgang mit emotionalen Reaktionen auf die Haupt-

verhandlung und das Urteil (www.bpp-bundesverband.de/bpp_Broschuer_Quali_Standards.pdf)

5. Qualifikation

In § 3 PsychPbG werden die Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiter/innen benannt; danach müssen diese fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein (§ 3 Abs. 1). Für die fachliche Qualifikation sind

- zum einen ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie berufspraktische Erfahrungen in einem dieser Bereiche und
- der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum/zur psychosozialen Prozessbegleiter/in erforderlich (§ 3 Abs. 2 PsychPbG).

Weiterhin verlangt § 3 Abs. 3 PsychPbG, dass die Prozessbegleiter/innen die notwendige persönliche Qualifikation in eigener Verantwortung sicherstellen; dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.

Als interdisziplinäre Qualifikation ist nach § 3 Abs. 4 PsychPbG insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich.

Welche Personen und Stellen für die PSPB anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an die Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildung zu stellen sind, haben nach § 4 PsychPbG die Länder zu bestimmen. Dieser Landesrechtsvorbehalt ermöglicht es damit den Ländern, konkret die in § 3 PsychPbG genannten Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiter/innen auszugestalten und auch über diese hinauszugehen.

¹ Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist online abrufbar: <http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/psychosoziale-Prozessbegleitung/Arbeitsgruppenbericht/> (Zuletzt abgerufen am 07.01.2015)

6. Vergütung

Ausführlich wird in den Vorschriften der §§ 5 bis 10 PsychPbG die Vergütung der nach § 406g Abs. 3 StPO beigeordneten Prozessbegleiter/innen geregelt. Nach § 6 Satz 1 PsychPbG erhält der/die beigeordnete Prozessbegleiter/in für eine PSPB aus der Staatskasse eine Vergütung

1. im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro und
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

In Art. 3 des 3. Opferrechtsreformgesetzes sind in Ergänzung des Gerichtskostengesetzes Kostengebühren für den Verurteilten vorgesehen; diese Gebühren entsprechen den genannten Vergütungssätzen.

IV. Die bisherige Praxis der PSPB

Bereits seit 1996 existiert in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Angebot von PSPB für stark belastete Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung, das von qualifizierten Mitarbeiter/innen aus Fachberatungsstellen kostenlos durchgeführt wird. Insoweit nimmt Schleswig-Holstein mit dem von der Justiz finanzierten Zeugenbegleitprogramm eine Vorreiterrolle ein. In dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe heißt es in einer zusammenfassenden Bewertung: »Durch die professionelle und langjährige Arbeit der Fachberatungsstellen hat die psychosoziale Prozessbegleitung in der Strafjustiz Schleswig-Holsteins eine hohe Anerkennung und Unterstützung in der Umsetzung erfahren« (vgl. FN 1, S. 5).

Als weiteres Bundesland bietet Niedersachsen seit vielen Jahren ebenfalls flächendeckend kostenlose PSPB an. Träger ist die »Stiftung Opferhilfe Niedersachsen«, die an elf Standorten Opferhilfebüros unterhält. In neun dieser Büros und bei fünf freien Trägern werden sowohl PSPB als auch andere Hilfen für Opfer von Straftaten, wie zum Beispiel Krisenintervention und Beratung, zur Verfügung gestellt. Grundlage der Arbeit sind

die Qualitätsstandards für die Durchführung der PSPB in Niedersachsen.

2010 startete in Mecklenburg-Vorpommern das Modellprojekt der Justiz zur PSPB. Mittlerweile ist landesweit an allen vier Landgerichten jeweils eine qualifizierte Fachkraft für Prozessbegleitung für kindliche, jugendliche und heranwachsende Opfer von Gewalttaten tätig. Nach dem Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts konnte festgestellt werden, dass das Angebot von den Betroffenen und ihren Angehörigen als wichtige und notwendige Unterstützung wahrgenommen wurde. Auch die Prozessbeteiligten in Polizei und Justiz bewerteten die PSPB als geeignetes Angebot zur Verbesserung der Situation kindlicher und jugendlicher Zeugen/innen; als Unterstützung für besonders belastete Kinder – zum Beispiel mit körperlichen und sogenannten geistigen Behinderungen – und für Mütter in Krisen hat sich danach die Prozessbegleitung bewährt (s. Kavemann 2012, S. 38 f.).

Die PSPB ist in Österreich sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren gesetzlich geregelt. Seit 2006 bestimmt § 66 Abs. 2 öStPO, dass Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten sowie nahen Angehörigen von vorsätzlich oder fahrlässig getöteten Personen auf Antrag neben der juristischen Begleitung auch PSPB zu gewähren ist, soweit dies erforderlich ist (s. Haller/Hofinger 2007).

V. Ausblick und Bewertung

Mit der Erweiterung der prozessualen Rechte des Opfers, zuletzt mit Verabschiedung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes und dem 2. Opferrechtsreformgesetz, wurde vor einer strukturellen Störung der rechtsstaatlich austarierten Balance von Beschuldigten- und Opferrechten gewarnt. So sah man die Gefahr eines Parteienprozesses heraufziehen und die Wahrheit auf der Strecke bleiben, wenn das Opfer seine Zeugenaussage an der Durchsetzung eigener materieller Interessen ausrichtet (s. Schroth 2009, S. 216 ff.; Kölbl 2015, S. 58 ff.). Diese Befürchtung, die der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme zu dem 3. Opferrechtsreformgesetz wiederholt hat (www.tinyurl.com/z57ntm5),

muss ernst genommen werden. Aus diesem Grunde wird es bei der Qualifizierung der Prozessbegleiter/innen und in der Praxis darauf ankommen, dass das Strafrechtssystem und die den Strafprozess prägenden Verfahrensgrundsätze als eine rechtsstaatliche Errungenschaft akzeptiert und den Opfern in seiner Bedeutung erklärt werden. Dazu gehören auch und ganz besonders die verfassungsrechtlich geschützte Unschuldsvermutung sowie die Verteidigungsrechte des/der Beschuldigten.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Jugendstrafverfahren, das – auch bei Berücksichtigung der Opferrechte – dennoch vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2 JGG). Die zentrale Aufgabe der Jugendrichtern/innen wird sein, das Verständnis für die Rollen und Aufgaben aller Verfahrensbeteiligter, mithin auch der Prozessbegleiter/innen, zu fördern und darauf zu achten, dass in Fällen, in denen dem jugendlichen Beschuldigten neben dem Opfer auch ein Anwalt oder eine Anwältin als Nebenklägervertreter/in sowie ein/e psychosoziale/r Prozessbegleiter/in gegenüberstehen, es nicht zu einem Ungleichgewicht zuungunsten des/der Beschuldigten kommt.

Die gesetzlich bestimmten Aufgaben, die den Prozessbegleitern/innen obliegen und die sich auf die psychosoziale Betreuung, Information und Unterstützung konzentrieren, sind deutlich abgrenzbar von den Aufgaben der anwaltlichen Nebenklagevertretung, der allein die rechtliche Information, Beratung und Vertretung im Strafverfahren zusteht. Das Gleiche gilt für das Verhältnis zum anwaltlichen Verletztenbeistand.

Inwieweit es in der Praxis gelingt, jegliche Beratung und Gespräche über das Tatgeschehen zu vermeiden und bei Bedarf Opfer an fachlich kompetente Beratungsstellen zu vermitteln, ohne dass dadurch das Vertrauensverhältnis in Mitleidenschaft gezogen wird, bleibt abzuwarten. Aufgrund vielfältiger Erfahrungen von Praktiker/innen in der PSPB scheinen diese Schwierigkeiten bewältigt werden zu können, da die aus der Praxis entwickelten Qualitätsstandards

fast durchweg die Trennung von Prozessbegleitung und Beratung fordern.

Überhaupt wird es darauf ankommen, die am Strafverfahren beteiligten Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Strafverteidiger/innen von den Vorteilen der PSPB zu überzeugen, die bei einer gelingenden Prozessbegleitung mit Opferzeugen/innen zu tun haben werden, die trotz ihrer Belastungen und Ängste so stabilisiert sind, dass sie ihrer Verantwortung als Zeugen/in besser gerecht werden können.

Wenn das Gesetz zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft tritt, müssen die Bundesländer den Opferzeugen/innen und der Justiz genügend qualifizierte Prozessbegleiter/innen zur Verfügung stellen. Diese Aufgabe wird insbesondere für die Länder nicht leicht sein, in denen anders als in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen bislang nur vereinzelt PSPB mit qualifiziertem Personal praktiziert wird. Dies gilt umso mehr, als die Qualifizierung auf einem hohen Niveau stattzufinden hat, das mit den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegten und allseits anerkannten Qualitätsstandards für die Weiterbildung klare inhaltliche und me-

thodische Vorgaben erhalten hat. Es wird die Länder einige Anstrengungen sowohl im Hinblick auf eine über die PSPB aufklärende Öffentlichkeitsarbeit als auch finanzieller Art kosten, ausreichende Sozialpädagogen/innen, Psychologen/innen, Pädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen für eine Weiterbildung zu interessieren.

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk war Hochschullehrer an der Hochschule in Düsseldorf, ist Rechtsanwalt sowie Vorsitzender der Brücke Köln e.V. und an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium zur psychosozialen Prozessbegleitung an der Hochschule Düsseldorf beteiligt.

*Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk (emer.)
HS Düsseldorf
Fachbereich Sozial- & Kulturwiss.
klaus.riekenbrauk@hs-duesseldorf.de*



Literatur:

- Ferber, S. (2016): Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz, NJW 2016
- Haller, B./Hofinger, V. (2007): Studie zur Prozessbegleitung, Wien
- Kavemann, B. (2012): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts »Psychosoziale Prozessbegleitung« in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (www.regierung-mv.de/serviceassistent/2013-02-27+Abschlussbericht+Prozessbeobachtung-1.pdf)
- Kölbl, R. (2015): Opferorientierung und Spezialprävention: Spannungen und Funktionalitätsverluste im Jugendstrafverfahren, ZJJ 1/2015,
- Meyer-Goßner, L./Schmitt, B. (2015): Strafprozessordnung, Kommentar, 58. Aufl., München
- Schroth, K. (2009): 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess? NJW 2009
- Schroth, K. (2011): Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl., München

Veranstaltungshinweis

Psychosoziale Prozessbegleitung – Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze

Die Fachtagung wird sich mit den gesetzlichen Vorgaben der 3. Opferrechtsreform sowie mit den Erfahrungen jener Bundesländer befassen, die die Psychosoziale Prozessbegleitung schon implementiert haben. Hinzu kommen Beiträge zu Gestaltung und Umsetzung des Anspruchs in der Praxis und zu neuen Erkenntnissen der Forschung hinsichtlich der Offenbarungsbereitschaft nach sexueller Gewalt in der Kind-

heit und der Belastung minderjähriger Geschädigter durch Strafverfahren.

Die Tagung findet vom 09.-10. Juni 2016 in Wiesbaden statt. Veranstalter: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) und der Verein RECHT WÜRDE HELFEN (RWH). Informationen unter www.krimz.de.

»Wenn ich davon gewusst hätte, dann hätte ich das auch gemacht!«

Die neue Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich

Am 21. Dezember 2015 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 30. Dezember im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 55 veröffentlicht worden. Die darin enthaltene neue Informationspflicht über die Möglichkeit, »eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen zu können«, ist damit nun in folgenden Paragraphen geregelt.

§ 406i StPO

Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren

»(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen: [...] 5. Sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen. [...]«

§ 406k StPO

Weitere Informationen

»(1) Die Informationen nach den §§ 406i und 406j sollen jeweils Angaben dazu enthalten,
1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und
2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.
(2) Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann die betreffende Unterrichtung unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine schriftliche Hinweispflicht.«

§ 406l StPO

Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten

»§ 406i Absatz 1 sowie die §§ 406j und 406k gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.«

Die neue Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich kann dementsprechend deutlich dazu beitragen, den Täter-Opfer-Ausgleich bekannter zu machen und die Vorteile der außergerichtlichen Konfliktschlichtung darzustellen. Dazu gehört auch die Gestaltung von neuem Informationsmaterial in einfachem Deutsch und in mehreren Sprachen. Das TOA-Servicebüro hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, einen konkreten Vorschlag zur praktischen Umsetzung der Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) auszuarbeiten.

»Wie und wann sollen Geschädigte informiert werden?«

Um diese Frage zu beantworten, veranstaltete das TOA-Servicebüro am 24. Juni 2015 einen bundesweiten Fachtag mit 22 Praktikerinnen und Praktikern aus dem TOA, um gemeinsam erste Vorschläge zu erarbeiten, wie die Informationspflicht über den TOA sinnvoll umgesetzt werden kann. Die Teilnehmenden setzten sich darin unter anderem mit folgenden Fragestellungen auseinander:

- Welche Anforderungskriterien sollte eine Information der Betroffenen über den TOA erfüllen?
- Wann und wie oft sollte die betroffene Person über den TOA informiert werden?
- Wer sollte die betroffene Person über den TOA informieren?

- Wie könnte die Organisation (Vernetzung?) einer einheitlichen Information der Betroffenen aussehen?
- Wie ließe sich die Organisation umsetzen?

Die Arbeitsgruppen waren sich einig, dass die Information über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs gleichermaßen sachlich, bedarfsorientiert und nachhaltig gestaltet sein muss. Das heißt, dass die Geschädigten nicht nur unmittelbar im Anschluss an die Information wissen, was ein TOA ist, sondern dass sie dieses Wissen bei Bedarf auch zu einem späteren Zeitpunkt abrufen und in ihre Entscheidungsfindung mit einbeziehen können. Die bloße Nennung der Möglichkeit eines TOA inmitten einer »Informationsflut« an Opferrechten (wie zum Beispiel über Schutzmaßnahmen, Prozesskostenhilfe, Entschädigung, Dolmetscherleistungen, Beschwerdeverfahren) wäre nicht erfolversprechend. Von besonderer Relevanz ist daher das Alleinstellungsmerkmal der Information zum TOA. Ein weiteres wichtiges Ziel ist in einer möglichst kostengünstigen Umsetzung der Informationspflicht zu sehen. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergieeffekte zu nutzen, sind nach Bedarf bundes- und landesweite Kooperationen verschiedener bereits vorhandener Institutionen anzustreben. In der Auseinandersetzung mit Fragen nach der Umsetzung der Informationspflicht sind also sowohl die Anforderungskriterien der Information, deren Zeitpunkt als auch deren Inhalt zu definieren.

Folgende Kriterien sollte die Information an die Betroffenen erfüllen

Sie muss frühzeitig und schriftlich erfolgen und allgemeinverständlich, konkret und kurz sein. Ebenfalls sollte sie mehrsprachig vorliegen und neutrale Formulierungen (zum Beispiel »Betroffene« anstelle von »Opfer«) verwenden.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind vor allem zwei Zeitpunkte relevant, an denen die Betroffenen von Straftaten über die Möglichkeit eines TOA unterrichtet werden können:

- Die erste Information über die Opferrechte im Allgemeinen und über den TOA im Speziellen sollte beim Erstkontakt mit den zuständigen Polizeibeamt/innen stattfinden.
- Sobald die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind, könnte die zweite Information durch die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften erfolgen.

Die Mitteilung muss an den Zeitpunkt und Inhalt angepasst werden. Folgende Abschnitte sind hier zu unterscheiden:

Einheitliche Erstinformation durch die Polizei:

- Beschreibung der Opferrechte inklusive der Möglichkeit einer Wiedergutmachung im Rahmen des TOA.
- Sachliche Information per Merkblatt über den TOA: Was ist das? Wo finde ich Ansprechpartner/innen in der Nähe und wo erhalte ich weitere Informationen?
- Hinweis auf bundesweites TOA-Infotelefon, Website und Onlineberatung.

Regional ausgerichtete Zweitinformation durch die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften:

- Information über den aktuellen Stand der Ermittlungen und den weiteren Prozessverlauf;
- Hinweis auf allgemeine Opferrechte;
- Nennung der Kontaktdaten von zuständigen TOA-Fachstellen;
- Hinweis auf bundesweites TOA-Servicetelefon, Onlineinformation und Onlineberatung.

Frei zugängliche Informationen:

- TOA-Servicetelefon;
- Onlinepräsenz(en);
- Onlineberatung.

Netzwerke schaffen und Synergien nutzen

Die Umsetzung der neuen Informationspflicht über die Rechte von Geschädigten

Fortschritt braucht (Frei-)Räume

16. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

Noch stärker als in der Vergangenheit wird in dem diesjährigen Forum der Blick über den Tellerrand gewagt und auch zu anderen Fachgebieten und Lebensbereichen referiert. Schlagworte sind z. B. Shared Space, partizipative Technologien, Sozialraumorientierung oder die Forderung nach dem bedingungslosen Grundeinkommen. In all diesen Themen, die auf den ersten Blick nicht allzu viel mit der Mediation in Strafsachen zu tun haben, steckt viel Potenzial für die Weiterentwicklung der deutschen Restorative Justice-Praxis. Aber ein TOA-Forum wäre kein TOA-Forum, wenn nicht auch Plenarvorträge und Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen rund um den Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice im Zentrum der Veranstaltung stehen würden. Daher wird an den drei Tagen auch genügend Zeit und Raum vorhanden sein, um sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, den Themen mediativer und juristischer Praxis, Inputs aus der Opferhilfe oder der Qualitätssicherung im TOA auseinanderzusetzen.

Weitere Informationen zum 16. TOA-Forum sind auf <http://www.toa-servicebuero.de/toa-forum> zu finden.

sollte nicht isoliert von den Institutionen behandelt werden, die sich bereits der Information und Beratung von Betroffenen widmen. Informationsinhalte können miteinander abgestimmt und vorhandene Ressourcen zielgerichtet genutzt werden. Beispielfähig zu nennen wären der Arbeitskreis der Opferhilfen (ado), das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) TOA, die Polizei, das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Tausgleich und Konsens e. V. sowie der Weiße Ring e. V.

Konkreter Vorschlag auf dem 16. TOA-Forum in Bad Kissingen

In den kommenden Wochen und Monaten wird das TOA-Servicebüro den Vorschlag zum Umgang mit der Informationspflicht über den TOA konkretisieren. Dazu gehören beispielsweise auch Empfehlungen zur Gestaltung von Flyern und zur Onlinepräsenz. Ebenso soll auch die Organisation eines TOA-Servicetelefons beraten und Anschreiben für die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften formuliert werden. Im Juni 2016 werden wir auf dem 16. TOA-Forum, das vom 1.

bis zum 3. Juni im Hotel Sonnenhügel in Bad Kissingen stattfindet, unseren fertiggestellten Vorschlag präsentieren, der parallel den einzelnen Landesjustizverwaltungen vorgelegt wird. Neben dem Vorschlag zur Informationspflicht wird auf dem 16. TOA-Forum auch die 7. Auflage der TOA-Standards vorgestellt. Seit der Veröffentlichung der 6. Auflage sind inzwischen über sechs Jahre vergangen, die infolge der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen oder auch durch die Ausweitung der TOA-Anwendung in der Praxis (zum Beispiel: TOA im Vollzug oder mit traumatisierten Konfliktbeteiligten) eine Überarbeitung notwendig machten. Wir haben großes Interesse an Rückmeldungen und Vorschlägen zu den bestehenden Vorhaben. Kontaktieren Sie uns und/oder besuchen Sie das 16. TOA-Forum, um mehr zu erfahren.

Christoph Willms
cw@toa-servicebuero.de
www.toa-servicebuero.de



Die Auseinandersetzung von Tatbetroffenen und Tatverantwortlichen – Chance und Herausforderung

Hubertus Siegert über seinen Film
BEYOND PUNISHMENT

Das Paradigma der Strafe gehört zu den Grundbausteinen unseres Staates, unserer Kultur, unserer Geschichte und unserer Erziehung, aber wir wissen heute, besonders bei Gewaltdelikten erfüllt die Strafe keine der in sie gesetzten Erwartungen hinreichend, welche Form der Strafe man auch wählt. Tatbetroffene, Tatverantwortliche und auch die beteiligte Gesellschaft finden durch die Strafe meist keinen Frieden und keine Zukunftsperspektive. Was könnte also jenseits der Strafe geschehen?

Mit dieser Frage nahm der Dokumentarfilm BEYOND PUNISHMENT seinen Ausgang und begab sich auf unbekanntes Terrain: Fünf Jahre lang begleitete der Film drei Männer, die getötet haben, und drei Familien, die jemanden verloren haben. Das ergibt in der üblichen Vorstellung von Schuld und Strafe drei, die bestraft werden, und drei, die vergessen sollen. Was unvorstellbar erscheint - der

»Das Ausbleiben von Unterstützung hat schwerwiegende Folgen für beide Seiten«

Versuch einer Auseinandersetzung - wird in BEYOND PUNISHMENT gewagt. Der Film beobachtet dreimal das Neue: Seinem Feind zu begegnen - in Gedanken, in Botschaften, vielleicht sogar im realen Leben.

Der Film zeigt an seinen drei Geschichten, die sich in den Strafkulturen Norwegen, Deutschland und USA ereignen, konkret Aspekte der Täter-Opfer-Problematik auf. Damit eignet sich der Film ganz besonders gut auch als Grundlage für die Arbeit der Mediation. Seit der Veröffentlichung



Regisseur Hubertus Siegert

Foto: Mathias Bothor

des Films wurde BEYOND PUNISHMENT in etlichen Sondervorführungen vor Inhaftierten in Justizvollzugsanstalten im gesamten Bundesgebiet gezeigt und vor Ort mit Experten (z. B. des TOA) oder gefängnisinternen Ansprechpartnern (zumeist Seelsorge oder Therapie) besprochen. Der Film ist aber auch gefragt für Weiterbildungen und bei Fachtagungen.

BEYOND PUNISHMENT veranschaulicht, wie notwendig eine frühe und verlässliche Unterstützung für die Kommunikation beider Seiten ist, also für Tatverantwortliche und Tatbetroffene. Im norwegischen Fall, in der Geschichte von Erik und Stiva zeigt sich, dass das Ausbleiben dieser Unterstützung, selbst in einem so entwickelten Land wie Norwegen, schwerwiegende Folgen hat: jahrelange ungeklärte Verhältnisse im realen Leben jenseits des Strafvollzugs. Ohne mediatorisch unterstützte Verabredungen über die Zukunft kann auch die betroffene Gesellschaft mit Opfern und Tätern nur schwer umgehen; beide Seiten sind eine Last für die Gemeinschaft, für die eigenen Familien und psychisch auch für sich selbst. Der Film beobachtet die

se Herausforderung genauso, wie er die neuen Möglichkeiten zeigt.

Ähnlich problematisch ist der ganz andere Fall aus Deutschland: der Mord an Gerold von Braunmühl durch die RAF. Einen Monat nach der Tat richtete sich die Familie des Getöteten mit einem offenen Schreiben an die Mörder - auch in der Absicht, einen Dialog mit der RAF zu initiieren, um Antworten auf die Tat zu erhalten. Auf dieses Kontaktgesuch erhielten sie keine Antwort von der RAF. Auch der Staat bot damals - in der verständlichen Wutreaktion der Öffentlichkeit auf die RAF-Taten und im unaufhaltsamen Automatismus der institutionellen Strafverfolger - keinerlei Unterstützung bei einem Vermittlungsgesuch. Auf dem florierenden Markt der öffentlichen Meinung radikalisiert regelmäßig die Boulevard-Presse die Situation, sodass noch später ernst gemeinte Versuche eines RAF-Täters, gegenüber Hinterbliebenen für seine Tat Verantwortung zu übernehmen, verhindert wurden, wie der Film zeigen kann.



Tatbetroffene (Szenenbild aus Beyond Punishment)

Neben der Auseinandersetzung zwischen Täter- und Opferseite gibt es noch ein anderes Vermittlungsangebot für praktisches Handeln, das der Film anhand einer amerikanischen Geschichte aufgezeigt. Im Gefängnis von Wisconsin, wo ein Gesprächskreis über Stellvertreter sowohl Betroffenen von Gewaltverbrechen als auch Tatverantwortlichen die Möglichkeit zur Weiterentwicklung gibt. Selbst Hinterbliebene eines Mordes, wo mangels Täter keine Opfer-Täter-Auseinandersetzung möglich ist, gewinnen hier neue Chancen. Dies ist ein sehr

»Vergebung droht ein zu hoher Anspruch zu werden«

kostbares Dokument für die Weiterentwicklung des Strafvollzugs: Weg vom Strafübel hin zu einer Prävention, die das Wort verdient, weil sie den geheimen verborgenen Vergeltungswunsch in der Bestrafung beginnt zu umgehen.

Der norwegische Kriminologe Nils Christie sprach 1977 von einer »Enteignung des Konflikts«: Der Konflikt wird von den Beteiligten weg in das staatliche

Justizsystem verlagert, um individuellen Vergeltungswünschen gegen die Tatverantwortlichen vorzubeugen und in der Hoffnung, die Delinquenten im Justizsystem für die Zukunft gesetzestreu zu machen, um durch Therapie, Erziehung, Ausbildung oder härtere Disziplin neuen Straftaten vorzubeugen. Wie könnte der Konflikt den Beteiligten wieder in unterstützter Weise zur Verfügung gestellt werden?

Freiheit ist das, was du aus dem machst, was dir angetan wurde. Dieser Wahlspruch des Films stellt vielleicht eine Art paradigmatischen Sprung dar. Den Sprung haben die Protagonisten in BEYOND PUNISHMENT gewagt - in der Hoffnung, das Geschehene durch eine Annäherung an die Gegenseite besser bewältigen zu können. Vergebung droht ein zu hoher Anspruch zu werden. Ist Vergebung Verrat oder Erlösung? Die Systeme, in denen diese Annäherungsversuche unternommen werden, variieren stark voneinander, liefern aber alle Vorlagen für die Weiterentwicklung der Mediation in Deutschland. So könnte sich hier auch die Straffälligenhilfe einsetzen in Richtung der genannten zwei Punkte: direkte Täter-Opfer-Ausgleich-Auseinandersetzung sowie stellvertretende Gesprächskreise in Gefängnissen.

BEYOND PUNISHMENT: Sondervorführungen sind weiterhin möglich.

BEYOND PUNISHMENT
Dokumentarfilm, 98 Min.

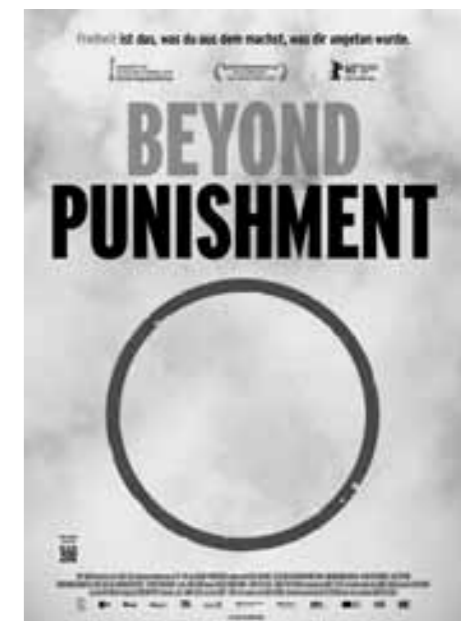
Deutschland 2015

Deutsch und Englisch mit Untertiteln
S.U.M.O. Film

+49 (0)30 285 99 29 8

office@sumofilm.de

www.beyondpunishment.de



Der Kurs »Opfer-Täter im Gespräch (OTG)« im Seehaus Leonberg »Ich sehe dich hier sitzen und du siehst gar nicht so aus, als könntest du so etwas machen.«

Interview mit der Projektleiterin Irmela Abrell

Was bewegt einen Menschen, eine Straftat zu begehen? Was fühlen Opfer? Wie kann man die Folgen einer Straftat verarbeiten? Ist eine Wiedergutmachung möglich? Mit all diesen Fragen beschäftigt sich der Kurs »Opfer und Täter im Gespräch (OTG)« im Seehaus Leonberg. Das OTG ist aus der Idee einer Restorative Justice entstanden. Irmela Abrell, Projektleiterin, erläutert die Idee und den Ablauf des OTG im Interview:



Irmela Abrell

Autorenfoto

Können Sie die Idee des OTG in ein paar Worten zusammenfassen?

Ja gerne! Die Idee ist vor allem, dass Personen, die Täter oder Opfer geworden sind, miteinander ins Gespräch kommen und sich austauschen. Meistens sind das acht Personen, also vier Täter und vier Opfer. Es handelt sich hierbei um Opfer und Täter, die bisher nichts miteinander zu tun hatten. Es besteht also kein unmittelbarer Bezug hinsichtlich der Tat. Allerdings schaue ich, dass die Täter ähnliche Delikte verübt haben, wie sie an den Opfern begangen wurden. Die Abende gliedern sich immer in zwei Teile. Im ersten Teil geben wir, das bin ich als Mediatorin und eine weitere Mitarbeiterin, einen Input zu einem bestimmten Thema, das dann in der Gruppe bearbeitet wird. Im

zweiten Teil schildern dann immer zwei Personen ihre Geschichte, jeweils ein Täter und ein Opfer. Da muss natürlich jeder für sich entscheiden, wie viel man erzählen möchte und welche Gefühle man zulassen und zeigen will.

Was sind das für Themen, die in der Gruppe bearbeitet werden?

Zunächst geht es darum, wie man einen Täter und ein Opfer definiert. Was ist

aus Verhältnissen, in denen sie selbst auch schon zum Opfer wurden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie aus einer von Gewalt geprägten Familie kommen. Ich spreche diese Art Rollendiffusion bereits in den Vorgesprächen an und wir vertiefen das Thema auch während des Kurses. Aber mir ist im Programm besonders wichtig, dass es um die vorliegende Straftat und nicht um irgendwelche kompletten Lebensgeschichten geht. Ich möchte vermeiden, dass es nachher bei den Opfern so rüberkommt, dass die schlechten Bedingungen des Täters maßgeblich für seine Tat sind. Dass die auch eine Rolle spielen, ist klar. Das kann und soll natürlich auch angesprochen werden. Aber es geht darum, Verantwortung für seine Tat zu übernehmen und das auch zu kommunizieren.

Welche Themen kommen noch in dem Kurs zur Sprache?

Beim zweiten Treffen sprechen wir über Schuld und Reue und beim dritten Mal um Vergebung. Beim vierten Treffen steht die Wiedergutmachung im Fokus. Wir überlegen dann beim fünften Treffen nochmal inhaltlich ganz präzise, wie den Opfern geholfen werden kann. Das letzte Treffen endet dann mit einer Abschlussfeier, zu der auch Gäste eingeladen sind.

Eine Abschlussfeier?

Ja genau! Unter anderem lade ich dazu auch die Polizei und die Vertreter, die mit Opfern oder Tätern arbeiten ein. Ebenfalls darf jeder Teilnehmer Freunde, Bekannte und seine Familie einladen. Es findet ein feierliches Programm mit einem anschließenden gemeinsamen Essen statt. Bei dem offiziellen Teil berichtet auch jeder von seinen Erfahrungen aus dem OTG und erhält eine Urkunde. Hier wird die Gesellschaft also ein Stück weit mit in das Geschehen einbezogen.

Das ist ja auch bei den Teilnehmern bestimmt nicht immer eindeutig. Täter und Opfer sein hat ja auch eine zeitliche Komponente, oder?

Ja, das ist richtig. Im Zeitverlauf und auf die Lebensgeschichte bezogen ist es gewiss nicht immer ganz eindeutig. Auch Opfer, die bei uns sitzen, haben in ihren Jugendjahren vielleicht schon einmal Mist gebaut oder die Teilnehmer, die jetzt als Täter im OTG sitzen, kommen

Wie bereiten Sie die Treffen vor?

Ich führe mit allen Teilnehmern ausführliche Vorstellungsgespräche und überlege, wer zu wem passt. Wer könnte mit wem gut ins Gespräch kommen, wie passt das vom Charakter und von der Straftat her? Diese Personen setze ich dann nebeneinander. Das bedeutet, dass sie dann den gesamten Kurs als Team bestreiten und beispielsweise in der Kleingruppenarbeit zusammenarbeiten.

Die Täter nehmen in der Regel im Vorfeld an einem Opfer-Empathietraining teil und müssen sich bei Interesse schriftlich auf das Programm bewerben.

Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen OTG und Täter-Opfer Ausgleich (TOA)?

Ich sehe das OTG als die allerbeste Vorbereitung auf einen Täter-Opfer-Ausgleich an. Das OTG hat bei uns alle Täter motiviert, anschließend einen TOA anzustreben, die sonst wahrscheinlich einfach nicht auf die Idee gekommen wären. Und auch die Opfer haben alle gesagt, sie könnten jetzt ihren Tätern besser gegenüber treten. Von dem her denke ich, dass es ein ideales Angebot auch zur Vorbereitung für einen TOA ist. Ängste und Vorurteile können von beiden, Opfern und Tätern, abgebaut oder sogar ganz genommen werden.

Warum kann man sich eher auf ein OTG einlassen?

Alle 18 Täter und 14 Opfer, die bislang teilgenommen haben, sind mit großen Ängsten gekommen, obwohl sie wussten, dass sie nicht auf ihre eigenen Opfer beziehungsweise Täter treffen. Alle hatten zunächst Angst vor einer Begegnung. Die Täter, weil die Opfer vielleicht Schlimmes über sie denken und die Opfer, weil sie grausige Bilder von schlimmen Tätern

im Kopf haben. Und eben diese Angst konnte allen genommen werden.

Gibt es denn die Möglichkeit, anschließend einen TOA zu machen?

Ich bin seit einiger Zeit ausgebildete Mediatorin in Strafsachen und biete auch den Täter-Opfer-Ausgleich im Seehaus Leonberg an. Bisher scheiterten die Anfragen durch die Täter allerdings daran, dass sich die Opfer nicht zurückmelden oder (noch) nicht bereit waren. Das ist schon sehr schade, weil die Täter ja den Wunsch nach Wiedergutmachung



ich, dass da doch ein Umdenken passieren muss! Heilung entsteht doch vor allem dort, wo man miteinander spricht und Dinge auch abschließen kann. Aber man kann schwer abschließen, wenn man der Person, die daran beteiligt war nie wieder begegnet. Die ausgelösten Gefühle werden einfach unterdrückt und nicht verarbeitet.

Und da könnte das OTG helfen?

Ja, ich glaube, wir hätten einen Riesennutzen, wenn Täter und Opfer zusammenkommen würden, egal, ob es im OTG wäre oder gleich im direkten TOA. Aber ich denke, der Nutzen ist noch nicht wirklich erkannt worden. Hier muss sich die Praxis verändern und man müsste solche Formen der Wiedergutmachung viel intensiver auch in die Ausbildung von Polizisten und Juristen integrieren. Wenn die das wüssten und den Nutzen erkennen würden, dann wäre uns wahrscheinlich schon sehr geholfen.

Von welchen positiven Erfahrungen berichten denn die Teilnehmer?

Also gerade bei den Opfern ist das sehr anschaulich. Bei vielen unserer Opfer kam es beispielsweise nie zu einer Verhandlung. Das heißt, sie hatten nie die Möglichkeit, mit irgendjemandem noch mal ins Gespräch zu kommen. Es kam vielleicht die Polizei und dann war die Sache erst mal erledigt. Bei einer Frau wurde beispielsweise das Auto aufgebrochen und die Handtasche mit Geldbeutel und Hausschlüssel geklaut. Die Polizisten sind dann mit ihr zum Haus gefahren, weil die Täter ja nun Adresse und Haustürschlüssel hatten und schon in der Wohnung hätten sein können. Die sind dann mit gezogener Waffe in das Haus rein. Und das hat die Frau natürlich total unter Schock gesetzt. Auch wenn dann niemand im Haus war. Das Monster eines gefährlichen Straftäters war danach irgendwie mit in das Haus eingezogen und die Angst blieb, obwohl die Schlösser ausgetauscht wurden.

haben. Wenn dann nichts zurückkommt, ist das natürlich schade, aber andererseits auch vor dem gesellschaftlichen Hintergrund verständlich.

Wie meinen Sie das mit dem gesellschaftlichen Hintergrund?

Ich finde, es ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, dass man Streit schnell aus dem Weg geht. Man ist gar nicht mehr in der Lage, miteinander Dinge persönlich zu klären. Vieles hat sich auf den Staat und die Strafverfolgung verlagert. Ja, der Umgang mit Strafe, Wiedergutmachung und Versöhnung ist meiner Ansicht nach wirklich ein Thema, bei dem etwas passieren muss.

Immer wieder höre ich von Opferanwälten, die mir sagen, dass sie ihr Opfer schützen müssen und es daher nicht mit dem Täter sprechen soll. Und da denke

Und wie ging es in dem Fall weiter?

Die Täter wurden nie gestellt, aber die Frau hat dann drei oder vier Monate nach der Tat am OTG teilgenommen. Es war für sie sehr heilsam, denn sie saß mit jemanden zusammen, der in der Vergangenheit genau solche Taten verübt hatte und der ihr sagen konnte, dass er es damals bei seinen Autoaufbrüchen immer nur auf das Geld in den Handtaschen abgesehen hatte und alles weitere meistens direkt in den nächsten Busch flog. Allein das mal zu hören, hat sie schon wahnsinnig erleichtert.

Die Täter sind ja Personen, die im Seehaus Leonberg untergebracht sind. Aber wie kommen Sie überhaupt an die Geschädigten?

Anfangs ging das über Mund-zu-Mund-Propaganda und mit unseren Flyern. Auch mit anderen Opferberatungsstellen hat es sich dann langsam entwickelt. Zu Beginn war das sehr schwierig, weil dort auch der Gedanke überwog, dass man die Opfer schützen muss, indem man sie von Tätern fernhält. Und dieser Gedanke ist meines Erachtens falsch. Natürlich nicht immer, aber oft. Nun haben wir

selbst eine Opferberatungsstelle und unser Kontakt zum Weißen Ring ist sehr gut geworden. So gibt es genügend Menschen, die Interesse haben, daran teilzunehmen.

Kann so ein OTG eigentlich auch in regulären Haftanstalten erfolgen?

Ja, das wäre definitiv ein weiterer Schritt. Wir würden das Projekt gerne auch in Haftanstalten anbieten und sind hier in Gesprächen.

*Das Interview führte
Eva-Verena Kerwien.*

Warum ich beim Täter-Opfer-Gespräch mitgemacht habe....

Erfahrungsbericht eines Teilnehmers auf der Täter-Seite

Ich habe mich für das Opfer-Täter-Gespräch beworben, weil ich gemerkt habe, dass ich verstehen und wissen wollte, wie sich Menschen fühlen, die Opfer einer Straftat wurden und welche Folgen es für sie hatte. Ich habe ja selbst einen Einbruch und Diebstahl begangen und hatte demnach vor dem ersten Treffen große Bedenken. Ich hatte Angst, dass die Teilnehmer auf mich herabschauen, man mir nicht höflich begegnet und vielleicht sogar Hassgefühle zeigt. Natürlich war dann beim ersten

Treffen schon ein bisschen Spannung in der Luft, aber die Leute, die teilgenommen haben, waren wirklich sehr nett und sind auch auf einen zugekommen. Man ist bei diesem Treffen dann miteinander ins Gespräch gekommen und ich habe gemerkt, dass auch meine eigenen Vorurteile gar nicht stimmen. Mir war auch vorher gar nicht bewusst gewesen, was man durch Straftaten alles anrichtet und welche Folgen das noch ein Leben lang für die Opfer haben kann. Und ich glaube, dass auch die Opfer mehr Verständ-

nis für den Täter und die Hintergründe bekommen. Man kann das, was man auf dem Herzen hatte, mal rauslassen und das Opfer erfährt auch etwas über die Hintergründe der Tat. Das ist einfach befreiend, sich mal aussprechen zu können. Ich habe daher nach dem OTG auch einen Brief an die Person geschrieben, die ich geschädigt habe. Ich wollte mich bei meinem Opfer einfach entschuldigen und habe eine Wiedergutmachung und einen Täter-Opfer-Ausgleich angeboten und Wiedergutmachungsvorschläge in dem Brief aufgeführt. Leider habe ich aber dazu noch keine Rückmeldung bekommen. Dennoch bin ich durch dieses Projekt echt gewachsen. Mir hat das OTG viel gebracht. Ich habe jetzt eine andere Einstellung zu Straftaten, weil ich weiß, was die Opfer durchmachen müssen. Ja, ich denke, dass es mich weiterhin von Straftaten abhält.

Nach dem Einbruch war alles anders ...

Erfahrungsbericht einer Teilnehmerin auf der Opfer-Seite

Unsere Geschichte ist schon 20 Jahre her und es geht eigentlich nicht um mich, sondern vielmehr um unsere älteste Tochter. Sie war damals bei dem Einbruch vier Jahre alt und leidet noch heute darunter. Leider wollte sie selbst noch nicht an einem Opfer-Täter-Gespräch

(OTG) teilnehmen, obwohl ich denke, dass es für sie eigentlich das Richtige wäre. Bislang möchte sie dies aber nicht, daher habe ich das OTG gewissermaßen auch für sie gemacht. Die Auswirkungen sind ja für unsere ganze Familie zu spüren gewesen.

Wir hatten damals zwei Wohnungseinbrüche in einem Jahr bei uns. Als wir beim ersten Mal nach Hause kamen und die Türe aufgemacht haben wussten wir anfangs gar nicht, was passiert war. Beim Blick auf das Chaos wurde uns dann klar, dass jemand im Haus war und unsere Sachen durchgewühlt hat. Da bin ich so erschrocken. Ich habe meinen Mann am Arm gepackt und ihm gesagt, dass wir sofort das Haus verlassen müssen. Ich denke, das hat auch meiner Tochter einen wahnsinnigen Schrecken eingejagt. Ich hatte sie damals auf dem Arm und habe meinen eigenen Schock

direkt auf sie übertragen. Seit dieser Zeit bleibt sie über Nacht nicht mehr alleine zu Hause. Dabei ist sie jetzt mittlerweile 25 Jahre alt. Seit dem Einbruch ist ihr die Angst geblieben und sie ist auch in ihrem ganzen Charakter ziemlich ängstlich geworden. Vor allem, wenn sie abends ausgeht, dann merkt man das. Da hat sie ganz arg Angst. Das belastet mich und auch Sie. Ich habe daher unsere Geschichte beim OTG erzählt und ich habe den Eindruck, dass es wirklich gut für mich war. Es war sowohl für mich gut als auch für die Jungs im Seehaus Leonberg. Ich habe dort hilfreiche Antworten für mich erhalten, die mir auch geholfen haben die Sache zu bewältigen. Vielleicht ist meine Tochter auch irgendwann einmal bereit dazu.

»Der seelische Schaden wiegt schwerer als der materielle«

Auch ich hatte am Anfang große Bedenken. Ich wusste nicht, ob ich dort ernst genommen werde. Ich fragte mich, ob überhaupt jemand dort meine Geschichte hören will? Ob mich die Täter verstehen können? All das hatte ich vorab im

Kopf. Beim der ersten OTG Sitzung war ich erstmal sehr zurückhaltend. Wir begannen das Treffen mit einem Kennenlernspiel und einer biblischen Geschichte. Von Mal zu Mal und je mehr man voneinander wusste, wurde man vertrauter und auch offener zueinander. Es war für mich sehr befreiend, dass man sich dort all den Schmerz auch mal von der Seele reden konnte. Irgendwie habe ich danach richtig Frieden im Herzen bekommen, denn ich konnte den Tätern vergeben. Auch das Feedback von den Jugendlichen tat mir gut. Die sind auf mich zugekommen und haben sich vor mir eingestanden, dass ihnen gar nicht bewusst war, was sie mit ihren Taten anrichten. So nach dem Motto: »Wir dachten, wir holen da ein bisschen Schmuck oder ein paar Wertgegenstände oder Geld und es tut denen ja auch nicht weh. Die haben ja genug davon.« Anschließend wussten Sie, dass zwar Wertgegenstände leicht ausgetauscht werden können, aber es viel schwieriger ist die Seele in einem Menschen wieder zu reparieren.

Nach dem OTG könnte ich mir nun sogar vorstellen meinem damaligen Täter von Gesicht zu Gesicht zu begegnen. So etwas hätte ich mir direkt nach den

Einbrüchen noch nicht vorstellen können. Da brauchte ich meine Zeit, weil ich so wütend und verletzt war, aber jetzt könnte ich mir so etwas wie einen Täter-Opfer-Ausgleich definitiv vorstellen und würde es auch gerne machen. Ich weiß aber gar nicht, wo der damalige Täter heute ist. Das ist ja nun auch schon eine lange Zeit her. Ich habe auch damals nie erfahren, ob er überhaupt geschnappt wurde. Man bekommt ja seitens der Polizei gar kein Feedback. Da fragte damals auch niemand, wie es einem geht oder ob man Hilfe braucht. So richtig als Opfer gesehen habe ich mich dadurch auch irgendwie nicht. Ich kam auch gar nicht auf die Idee mir bei einer Opferberatungsstellen Hilfe zu holen. Wenn ich an Opfer denke, dann denke ich auch immer an körperliche Gewalt. An jemanden, der dann im Rollstuhl sitzt oder fast gestorben wäre oder so. Die psychischen Auswirkungen habe ich überhaupt nie mitbedacht. Dabei sind das so enorme Auswirkungen. Auch heute ist es noch so, dass wir als Familie schon sehr wachsam sind und unsere Vorkehrungen treffen. Mittags um zwei machen wir manchmal schon die Lichter an, dass man sieht dass jemand zu Hause ist. Aber das OTG hat mir viel gebracht und ich würde es allen Opfern raten. Das kann einem nur Vorteile bringen.

Neuerscheinung: Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs



Der erste Band der Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs befasst sich nicht mit dem Strafvollzug, sondern mit ambulanten Sanktionen. Die Verfasserinnen und Verfasser begründen dies bereits im Vorwort damit, dass eine wahrhaft humanistische Haltung zum Strafvollzug in Gefängnissen ihren besten Ausdruck im Wunsch nach dessen Abschaffung findet. Das Buch »Vergleichsweise menschlich? Ambulante Alternativen zum Strafvollzug aus europäischer Perspektive« nimmt daher die ambulanten Sanktionen kritisch unter die Lupe und beleuchtet deren Eingriffscharakter, die Perspektive der Betroffenen und die Erweiterung des Netzes sozialer Kontrolle.

Das Buch beinhaltet unter anderem folgende Kapitel:

- Ambulante Sanktionen im Vergleich zwischen europäischen Ländern
- Ambulante Sanktionen im Vergleich der empirischen Evaluationsforschung
- Ambulante Sanktionen und das Problem des Net-Widening
- Ambulante Sanktionen: Resozialisierung und Zivilgesellschaft
- Ambulante Sanktionen: Ansichten aus den Projektländern und einige bemerkenswerte Praxen

Christine Graebisch/Sven-Uwe Burkhardt:
Vergleichsweise menschlich? Ambulante Alternativen zum Strafvollzug aus europäischer Perspektive.

Berlin: Springer 2016, 144 Seiten
€ 49,99 (Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs Nr. 1)

Interessierte können das Buch auch kostenlos unter folgendem Link herunterladen:
<http://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-08965-8>

Interview

Das Gefängnis als Auslaufmodell

Thomas Galli, Leiter der JVA Zeithain, über den Sinn und Unsinn des Wegsperrens

Frage: Um was geht es in Ihrem Buch »Die Schwere der Schuld – Ein Gefängnisdirektor erzählt«?

Galli: Die Erzählungen in dem Buch handeln davon, wie Menschen zu Straftätern geworden sind, welche Straftaten sie begangen haben, wie sie in der Haft leben und wie der Staat mit der Institution »Gefängnis« versucht, auf sie einzuwirken, um künftige Straftaten zu reduzieren und Schuld zu vergelten.

Was wollen Sie mit dem Buch erreichen, und wen wollen Sie damit vor allem ansprechen?

Es ist kein richtiggehendes Fachbuch, schon gar kein juristisches Fachbuch. In erster Linie soll es interessant und spannend sein. Die Welt hinter Gittern ist ja eine sehr besondere Welt, gerade wenn Sie an Hochsicherheitsanstalten wie die JVA Straubing denken, in denen hunderte von Menschen über Jahrzehnte auf engstem Raum eingesperrt sind. Und natürlich habe ich in 15 Jahren Strafvollzug viel mitbekommen, wie zum Beispiel einen Mord in der Russenmafia, und viele Gefangene, die zum Teil schlimmste Straftaten begangen haben, intensiv kennen gelernt. Einige Persönlichkeiten, Schicksale und Vorkommnisse haben mich besonders berührt und werden in dem Buch verarbeitet. Auf einer tieferen Ebene soll das Buch aber auch zum Nachdenken anregen. Ist es wirklich sinnvoll, Menschen zur Strafe einzusperren? Was erreichen wir damit? Soll das noch zeitgemäß sein? Wollen wir ernsthaft behaupten, jemanden in die Gesellschaft integrieren zu können, indem wir ihn Jahre oder Jahrzehnte wegsperren? Ist es wirklich angemessen, von Schuld zu sprechen, wenn jemand, der von frühester Kindheit an mit Problemen zu kämpfen hatte, von denen die Mehrheit unserer Gesellschaft verschont bleibt, irgendwann selbst auf die »schiefe Bahn« gerät und straffällig wird?

Wie stehen Sie persönlich zu diesen Fragen?

Meine ganz persönliche und sozusagen private Meinung ist, dass das Gefängnis in seiner jetzigen Form und Ausgestaltung ein überholtes Prinzip ist. Letztlich soll das Buch auch zeigen, dass die Vorstellungen, die Öffentlichkeit und Medien von der Institution »Gefängnis« und ihren Möglichkeiten haben, vielfach unrealistisch sind. Die Erwartungen, die an den Strafvollzug in seiner jetzigen Form



Thomas Galli Foto: Diana K. Weilandt

geknüpft sind, werden faktisch nicht nur nicht erfüllt, sondern sind überhaupt nicht erfüllbar. Selbstverständlich war und ist das Gefängnis ein erheblicher

»Gibt es in unserer aufgeklärten Moderne keine sinnvolleren und humaneren Möglichkeiten der staatlichen Intervention?«

Fortschritt gegenüber Blutrache, Todesstrafe und anderen Dingen, die es ja in manchen Teilen der Welt leider immer noch gibt, aber nach inzwischen einigen

Jahrzehnten Erfahrung mit dem rechtsstaatlichen Strafvollzug sind die (vergleichsweise wenigen) Erkenntnisse, die man über den Beitrag des Strafvollzuges in Gefängnissen zur Reduzierung von Kriminalität gewonnen hat, doch mehr als ernüchternd. Und wenn man dann sieht, welchen Schaden der Freiheitsentzug bei vielen Gefangenen anrichtet, und man mitbekommt, wie zum Beispiel inhaftierte Väter von ihren kleinen Kindern wenige Stunden im Monat, zum Teil nur hinter der Trennscheibe, besucht werden dürfen und man dabei genau weiß, dass diese Kinder weit häufiger als der Durchschnitt irgendwann selbst im Knast landen werden, dann fragt man sich schon: Gibt es in unserer aufgeklärten Moderne keine sinnvolleren und humaneren Möglichkeiten der staatlichen Intervention? Der Strafvollzug kostet zudem jedes Jahr viele Milliarden Euro, auch das darf nicht vergessen werden. Die sozialen Folgekosten, die mit alternativen staatlichen Interventionen wohl reduziert werden könnten, sind da noch gar nicht eingerechnet.

Aber eine drohende Gefängnisstrafe wirkt doch abschreckend, und die Allgemeinheit ist doch zumindest vor den Gefangenen sicher? Und außerdem: Die Opfer von Straftaten, und auch die Allgemeinheit, verlangen doch Genugtuung, und haben sie nicht auch ein Recht darauf, dass derjenige bestraft wird, der einem anderen einen Schaden zugefügt hat?

Abschreckung macht bis zu einem gewissen Grad Sinn, ja. Bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten, die ja meist sehr stark affektiv bestimmt sind, spielt sie aber kaum eine Rolle. Und manchem Geschädigten, übrigens bei Weitem nicht jedem, geht es etwas besser, wenn dem Schädiger auch ein Leid zugefügt wird. Das alles kann, in einem bestimmten Umfang, staatliche Strafen rechtfertigen, die aber nicht notwendigerweise im Ent-

zug der Freiheit bestehen müssen. Ich denke, für die Geschädigten und auch zur Festigung des Rechtsbewusstseins der Allgemeinheit ist vor allem wichtig, dass in einem öffentlichen Verfahren festgestellt wird, was Recht und was Unrecht ist. Und zum Punkt der Sicherheit: Natürlich ist die Allgemeinheit weitgehend geschützt, solange jemand eingesperrt ist. Aber die weitaus meisten Gefangenen sind keine Mörder oder Vergewaltiger. Außerdem wird so gut wie jeder Gefangene irgendwann wieder entlassen. Und was hat die Allgemeinheit davon, fünf, zehn oder 15 Jahre vor jemandem in Sicherheit zu sein, der dann in Freiheit kommt und gefährlicher ist als zuvor, da er durch die Haft noch weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt worden ist?

Aber es wird doch im Gefängnis alles unternommen, die Gefangenen so zu behandeln und zu therapieren, dass sie weniger gefährlich werden? Oder finden Sie, dass im Strafvollzug schlechte Arbeit geleistet wird?

Ganz im Gegenteil, im Strafvollzug wird zum größten Teil hervorragende Arbeit geleistet! Wenn man die Arbeit ernst nimmt, und die meisten tun das, gehört die Tätigkeit im Gefängnis, egal in welcher Funktion, zu den schwierigsten Arbeiten überhaupt. Es sind im Vollzug viele unglaublich engagierte und kompetente Leute tätig. Umso mehr ist es nach wie vor ein großer Skandal, wie wenig gesellschaftliche Anerkennung Bedienstete im Strafvollzug genießen. Es geht ja auch gerade darum, zu zeigen, wie systematisch die Überforderung der Tätigkeit im Gefängnis ist, mit zum Teil unerfüllbaren Erwartungen, unauflösbaren Dilemmata zwischen Sicherheit und Resozialisierung sowie fehlendem Rückhalt durch die Gesellschaft, der sich in knappem Personal und oft nicht leistungs- und verantwortungsgerechter Bezahlung niederschlägt. Die unglaublich hohen Krankentage der Vollzugsbediensteten sprechen da eine deutliche Sprache. Es geht also auf keinen Fall darum, Gefängnisbedienstete zu kritisieren, sondern darum, das Gefängnis als soziale Institution auf den Prüfstand zu stellen, denn seine Funktion, Menschen weniger gefährlich zu machen, kann es eben auch bei noch so gro-

ßen Bemühungen des Personals kaum erfüllen. Unabhängig davon, in welche Richtung sich der Umgang mit Straffälligen entwickeln wird, die Mitarbeiter im Vollzug müssen nach meiner Überzeugung ganz wesentlich mit eingebunden werden und bleiben. Sie sind es schließlich, die die straffällig Gewordenen am besten kennen.

Sie sprechen das Thema Bedienstete an. Sie sind ja auch Bediensteter des Strafvollzuges. Sehen Sie da keinen Rollenkonflikt, wenn Sie diesen Strafvollzug, für den Sie ja schließlich auch bezahlt werden, ein Stück weit in Frage stellen?

Wir werden ja vom Bürger, vom Steuerzahler bezahlt. Und da ist es gerade unsere Pflicht, uns Gedanken darüber zu machen, wie wir mit dem Thema Kriminalität möglichst sinnvoll und gesellschaftsdienlich umgehen können. Und

»Humane Behandlung von Straffälligen und Reduzierung von Kriminalität bedingen einander«

die damit zusammenhängenden Fragen müssen möglichst breit und auch öffentlich diskutiert werden, denn der Strafvollzug ist keine in sich geschlossene Gesellschaft, sondern eben, auch wenn es viele nicht wahrhaben wollen, Teil der ganzen Gesellschaft. Dass ich bei meiner Tätigkeit für den Vollzug Recht und Gesetz einhalte, ist ohnehin selbstverständlich. Es ist ja eine grundlegende gesellschaftstheoretische und zunächst eher philosophische Frage, in welche Richtung sich unser Umgang mit Straffälligkeit entwickeln sollte. Eine humane Behandlung von Straffälligen beziehungsweise Straffälligkeit und eine Reduzierung der Kriminalität sind für mich jedenfalls kein Widerspruch, sondern bedingen einander.

Aber was wären denn aus Ihrer Sicht die Alternativen zur Freiheitsstrafe?

Die Frage ist nachvollziehbar, aber es geht vor allem erst einmal darum, zur

Lösung gesellschaftlicher Probleme und Konflikte nicht zu sehr auf Strafen, in welcher Form auch immer, fixiert zu sein. Wir müssen sozusagen erst einmal auf einer gesellschaftlichen Ebene das Gefängnis im Kopf aufbrechen, dann wird der Blick frei für sinnvollere und auch notwendige Wege im Umgang mit Kriminalität. Grundsätzlich denke ich, dass wir derzeit das Konzept und den Begriff der »Schuld« ungerecht und auch nicht gesamtgesellschaftlich förderlich verwenden. Wir müssen in der Kriminalitätsprävention viel langfristiger und komplexer denken und handeln, anstatt Einzelnen die Schuld für ihr Fehlverhalten zuzuweisen, sie zu bestrafen und dabei soziale Ursachen weitgehend auszuklammern. Es geht wohlgernekt überhaupt nicht darum, Verständnis für Straftaten zu haben, sondern im Gegenteil eben darum zu überlegen, wie man sie reduzieren kann. Und wäre es nicht sinnvoller, sich jetzt zum Beispiel mehr um Kinder und Jugendliche mit Problemen zu kümmern, als sie in zehn oder 15 Jahren einzusperren, wenn sie dann straffällig werden? Aber das sind alles Fragen, die für dieses Buch nur im Hintergrund eine Rolle spielen. Da wiederhole ich mich gerne: In erster Linie soll das Buch spannend, interessant und informativ sein. Das Gefängnis und seine freiwilligen und unfreiwilligen Protagonisten sind nicht wie sie scheinen.

Das Interview führte Diana K. Weilandt, die zusammen mit Rechtsanwalt Sebastian Kiefel auf youtube auch einen Film mit dem Interview zum Buch veröffentlicht hat (weilandt.kiefel produktionen).

Weitere Informationen:
www.thomas-galli.de



Zum Resozialisierungsbegriff in der Diskussion um ein Landesresozialisierungsgesetz für Hamburg – Anmerkungen aus der Praxis

Gesellschaftliche Integration, soziale Teilhabe und aktiver Opferschutz

von Franz Scheuerer und Stephan Roth

Die beiden Autoren sind langjährig als Leiter und Psychologe in Projekten der Hamburger Straffälligenhilfe und des Übergangsmanagements für Jugendliche und Erwachsene tätig.

Im Hamburger Vertrag der rot-grünen Koalition wird unter Bezugnahme auf die Fachkommission »Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung« die Entwicklung eines Landesresozialisierungsgesetzes für die 21. Legislaturperiode angekündigt. In diesem Kontext liegt nun eine erste Vorlage (Januar 2014: Cornel, Dünkel, Maelicke, Sonnen) auf dem Tisch, die mit ihrer progressiven Zielsetzung und ihrer modernen Ausgestaltung auf breiten Konsens stoßen dürfte. Vorausgesetzt ihrer politischen und juristischen Umsetzung, veranlasst dieser Entwurf zu Optimismus und nährt die Hoffnung auf einen in der Zukunft stark flexibilisierten und durchlässigen Hamburger Strafvollzug, einschließlich der damit verbundenen Implementierung stationärer und ambulanten Hilfesysteme (Übergangsmanagement) zur Vermeidung des sogenannten »Entlassungslochs«. Zu erwarten ist ein langfristig angelegtes, prosoziales Integrationskonzept mit verstärktem Fokus auf der Wiedereingliederung in ein selbstbestimmtes und straffreies Leben in sozialer Eigenverantwortung. Gerade weil dem Entwurf des »Landesresozialisierungsgesetzes« ein zeitgemäßes Verständnis von gesellschaftlicher Integration straffällig gewordener Menschen zugrunde liegt, plädieren wir jedoch – entgegen einer Besinnung auf den tradierten Resozialisierungsbegriff – für ein anderes Verständnis von Eingliederung im Sinne von gesellschaftlicher Integration, sozialer Teilhabe und aktivem Opferschutz.

Warum der Resozialisierungsbegriff zu kurz greift

Der Resozialisierungsbegriff suggeriert, dass der Mensch zu einem ursprünglichen

Zustand der Nichtdelinquenz zurückkehren kann. Nur so könne er nach seinen persönlichen Verirrungen und strafrechtlichen Verfehlungen als Gleicher unter Gleichen ein geordnetes Leben im gesellschaftlichen Gefüge führen. Dem Resozialisierungsbegriff wohnt die unausgesprochene Botschaft inne, es gäbe einen Weg zurück. Dieser rückwärtsgewandte Blick auf das ursprünglich straffreie Individuum vermittelt den Eindruck, als könne der alte Zustand der »Unschuld« wieder hergestellt werden. Dieses Verständnis von Wiedereingliederung in die Gemeinschaft ist in hohem Maße mit dem Gedanken von Schuld und Sühne verbunden. Auf der Schwelle zur gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederung wird die Forderung

»Das Verharren im Resozialisierungsdenken droht, das Stigma des Täters fortzuschreiben«

nach dem Eingeständnis in begangenes Unrecht indirekt thematisiert. Das »Reuebekenntnis« fungiert als »Eintrittskarte in die gesellschaftliche Normalität«. Aus der subjektiven Perspektive des Probanden steht dieses traditionelle Verständnis von Resozialisierung dem Aufbruch in die Zukunft – und grundsätzlicher: einer prospektiven (zukunftsbezogenen) Integrationsstrategie – eher im Wege.

Im Resozialisierungsdenken bezieht sich die Resozialisierungshoffnung zunächst auf die individuellen Defizite des Täters, die durch sein delinquentes Handeln identifiziert und offen gelegt worden sind. Auf diese negativen, intrapersonellen Einflüsse gilt es einzuwirken und sie zu verändern, um somit dem ständig drohenden, stets auch schon antizipierten Rückfall zu begegnen. Ein so verstandener Reso-

zialisierungsansatz möchte alle negativen Einflüsse, die zur Delinquenz geführt haben, tilgen. Er nährt sich aus der Hoffnung, dass über eine Abspaltung des delinquenten Verhaltens von der Person des Täters seine Re-Sozialisation gelingen kann. Dieser Denkansatz vernachlässigt jedoch die Komplexität des (straffälligen) Menschen als einem ganzheitlichen, dynamischen Individuum mit all seinen negativen und positiven Entwicklungs- und Handlungspotenzialen und verstellt folglich den Blick auf die prospektiven Erwartungen der Probanden hinsichtlich eines zukünftig straffreien »guten Lebens«. Das Verharren im Re-Sozialisierungsdenken droht das Stigma des Täters fortzuschreiben und verstellt dadurch den unvoreingenommenen Blick auf die Herausforderungen einer vorwärts gerichteten, handlungsdynamischen Integrationsstrategie.

Der Begriff der Resozialisierung verfestigt das traditionelle Verständnis, dass es sich im Prozess der gesellschaftlichen Eingliederung in erster Linie um einen Akt der Eigenanstrengung und Eigenverantwortung sowie der Selbsteinsicht der Probanden handelt. Demnach kann eine erfolgreiche Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen dann gelingen, wenn - frei nach dem Sinnspruch »Jeder ist seines Glückes Schmied« – die Straffälligen ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen. Dieses Verständnis benennt zwar die halbe Wahrheit, greift unseres Erachtens jedoch zu kurz. In seiner starken Fokussierung auf das individuelle Verhalten, vernachlässigt dieser Denkansatz die gleichrangige Bedeutung eines modernen, durchlässigen Strafvollzuges und der noch zu wenig entwickelten Möglichkeiten von ambulanten Unterstützungssystemen als eine relevante, kriminalpräventive Einflussgröße für das Gelingen der gesellschaftlichen Eingliederung von Straftätern.

Prospektives Integrationsverständnis versus tradiertes Resozialisierungsverständnis

»Resozialisierung legt die Vorstellung nahe, es gäbe auch ein Leben außerhalb der Gesellschaft. Doch jeder Inhaftierte (und nicht inhaftierte Straffällige – d.Verf.) ist Teil der Gesellschaft, insbesondere einer »künstlichen Binnengesellschaft« (Leyendecker 2002, S. 268), der »Gefängnisgesellschaft« (Schellhoss 1993, S. 429) und somit in jedem Augenblick ein Teil der Rechtsgemeinschaft. Gleich, ob als Beschuldigter in U-Haft, als auf Bewährung Verurteilter, als Inhaftierter oder anderweitig Sanktionierter: Jeder Straffällige ist und bleibt Rechtsmitglied dieser Gesellschaft und steht nie außerhalb. Seine Nähe zum freien, sozialen Leben mag zwar durch seine Inhaftierung temporär eingeschränkt sein. Dennoch kommt der Tag, an dem die Haftstrafe verbüßt ist, die Distanz zu einem nicht reglementierten Alltag aufgehoben wird und die Integration in die soziale Gemeinschaft möglichst erfolgreich vollzogen werden sollte. Die Strafe ist (formal) gesühnt, die delinquente Handlung (möglichst therapeutisch) bearbeitet, das Schuldeingeständnis des Täters in prospektive Handlungsbereitschaft übergeleitet. In dieser Idealtypik wären die Grundlagen für eine gelingende Integration erfolversprechend bereitet. Aus der Perspektive des Übergangsmanagements bedarf es dann für den Integrationserfolg im Wesentlichen dreier Grundbedingungen:

- Der Bereitschaft zur Verhaltensänderung des Probanden mit dem Ziel einer selbstwirksamen Eingliederung bzw. einer selbstbestimmten Integration in das soziale Leben und in die Rechtsgemeinschaft.
- Sehr konkreter und damit überzeugender Angebote, welche die soziale Teilhabe und die (2. oder gar 3.) Chance auf Beteiligung am gesellschaftlichen Leben für den Probanden als erreichbar und realisierbar erscheinen lassen.
- Günstiger struktureller und organisatorischer Voraussetzungen, die geeignet sind, den Übergang aus einem Leben unter Freiheitsentzug bzw.

Bevormundung in ein selbstverantwortliches Leben zu befördern und zu aktivieren. Hier sind in erster Linie die Unterstützung bei der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit sowie die sozialräumliche Anbindung im Quartiersumfeld zuzunehmen.

Um einem instinktiven Reflex zuvorzukommen: Auch im Zusammenhang mit der Integration und der sozialen Teilhabe von Straffälligen gilt das Prinzip des Nehmens und des Gebens, des Forderns und

»Es geht darum, dem Probanden reale Perspektiven zu eröffnen«

des Förderns. Kommuniziert allerdings auf gleicher Augenhöhe zwischen den Probanden und den Praktikern des Übergangsmanagements, der Straffälligen- und der Bewährungshilfe. Soll sagen: Der Prozess der Integration ist keine einseitige »Re-Sozialisierungsmaßnahme«, in der ausschließlich und allein der straffällig Gewordene seine Anpassungsleistung zu erbringen hat. Vielmehr geht es darum, dem Probanden reale und nachhaltige Perspektiven zu eröffnen sowie den legalen Integrationsprozess in der Sache überzeugend im Beratungsprozess (d.h. insbesondere auch im zwischenmenschlichen Umgang) motivierend zu gestalten. Die Herstellung eines konstruktiven Beratungsverhältnisses ist demnach nicht einfach nur Auftrag der Straffälligenhilfe und des Übergangsmanagements. Vielmehr setzt eine (annähernd) erfolgreiche Umsetzung dieses Auftrages (soziale Teilhabe, gesellschaftliche Eingliederung und Opferschutz) zwingend eine zukunftsorientierte Haltung und Sichtweise der agierenden Unterstützer voraus. Dem Anspruch, sich diese prospektive Haltung anzueignen, steht das Resozialisierungsverständnis eher im Wege, denn in ihm steht Resozialisierung als normatives Wohlverhalten und damit als Voraussetzung von gelingender Integration zu sehr im Zentrum. Und dies, obwohl doch die Einübung und die Einhaltung des gesellschaftlichen Verhaltenskodexes als eigentlicher Sinn und Zweck der (Haft-)Strafe und keinesfalls als

originäre Eingliederungsaufgabe gedacht war. Wenn wir aber an die therapeutische Kraft des Gefängnisses alleine nicht zu glauben wagen (Maelicke), sollten wir unser Augenmerk dringend auf alternative Denkmuster und Handlungsoptionen zum tradierten Resozialisierungsverständnis lenken. Im Vordergrund steht dann die Entdeckung der intrinsisch geleiteten Orientierungen in der Person des Probanden, die Aufdeckung seiner ausgeblenden Potenziale und Kompetenzen, die Identifizierung seiner zukunftsbezogenen Zielvorstellungen sowie die Aktivierung seines eigenen Veränderungswillens. Und gleichzeitig nicht zu vergessen: Selbstverständlich ein flexibles Konzept und eine tragfähige Organisationsstruktur des Übergangsmanagements bzw. der Straffälligenhilfe. Als integraler Bestandteil dieses Unterstützungssystems sind Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen zu empfehlen, welche die fallbezogene Aneignung einer prospektiven Haltung des Fallmanagements fördert, das heißt: die Beratungskompetenz auf den zukunftsorientierten Blick schult.

Für ein Landesgesetz mit prospektivem Integrationsverständnis

Die Mitarbeit und die Aktivität von straffälligen Probanden vorausgesetzt, ist das Gelingen von gesellschaftlicher Integration von Straffälligen untrennbar mit der Verbesserung der Teilhabe an den Leistungen des Sozialstaates verbunden. Ein positives Beispiel hierfür bildet der aktuelle Referentenentwurf zur Aufhebung der Schlechterstellung von Strafgefangenen bei der Arbeitslosenversicherung (§26 AWStG) auf Bundesebene. Jeder Schritt in diese Richtung entspricht einer Verbesserung der Integrationschancen und bildet zugleich eine präventive Maßnahme gegen Wiederholungstat und Rückfall. In ihrer präventiven Wirkung ist jede gesetzliche und strukturelle Verbesserung der Situation von Straffälligen (insbesondere von Inhaftierten) immer auch als eine Maßnahme des Opferschutzes zu betrachten, und befördert zugleich die Bereitschaft in der Verwaltung, in den Medien und in der Bevölkerung, die Integration von Straffälligen mit positiver Akzeptanz zu begleiten. Wenn aber die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine zentrale Voraussetzung für den Weg in

die Normalität darstellt, so hat sie insbesondere die Bereiche Arbeitswelt, Wohnraumsicherung, sozialräumliche Einbindung, Gesundheit, Freizeitgestaltung und die Beteiligung an kulturellen Angeboten und Aktivitäten zu umfassen. Um diese Aspekte der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern und schrittweise zu verbessern, bedarf es eines konzeptionell und materiell gut ausgestatteten (stationären und ambulanten) Übergangsmanagements.

Der prospektive Integrationsansatz eröffnet inklusive Handlungsfelder

Wie weiter oben dargelegt, droht die Orientierung am Resozialisierungsverständnis das Stigma des Täters unterschwellig zu verfestigen und verstellt dadurch den unvoreingenommenen Blick auf die Herausforderungen einer prospektiven Integrationspraxis. Eine zukunftsbezogene Bewältigung der vielfältigen Problemfelder straffällig Gewordener setzt also den Paradigmenwechsel aus dem Verharren am Stigma hin zur Integrationsdynamik zwingend voraus. Ein solcher Perspektivenwechsel öffnet den Blick für inklusives Denken (Inklusion!) auch in den Strukturen des Strafvollzuges und befördert eine konstruktive Eingliederungsdynamik. Meint: Die Instrumente der Regelversorgung sind hinsichtlich ihres Nutzens für eine gelingende Integration von straffällig Gewordenen zu überprüfen und - falls zielführend - zu übernehmen. Besonderen zielgruppenspezifischen Herausforderungen gilt es mittels geeigneter, zusätzlicher Angebote zu begegnen. Im Folgenden einige Beispiele:

Übergangsmanagement als inklusives Angebot

Wenn eine Haftstrafe für den betroffenen Straftäter einer einschneidenden Exklusionserfahrung (i. Sinne von gesellschaftlicher Ausschluss-/Ausgrenzungserfahrung) entspricht, dann ist es folgerichtig, dass das Übergangsmanagement im Rahmen des prospektiven Integrationsansatzes dem zu Entlassenden eine möglichst umfassende Inklusionserfahrung vermittelt. Der idealtypische Ansatz jeden prospektiven Übergangsmanagements zielt also auf ein inklusives Unterstützungshandeln, welches stets darauf abzielt, die durch

Inhaftierung temporär reduzierte, soziale Teilhabe an den verschiedenen Elementen der Regelversorgung wiederherzustellen. Inwiefern es für die erfolgreiche Erfüllung dieses Auftrages einer Zwischenphase (Probanden-Status einer Übergangszeit) bedarf, welche die unterschiedlichen Rechtskreise (z.B. Strafvollzugsgesetz + Leistungsbewilligungen nach SGB) zwischen Haft und Freiheit strukturell verbindet, bleibt in diesem Zusammenhang eine bisher offene, aber zentrale Frage an den Gesetzgeber. Das Übergangsmanagement als methodisches Scharnier zwischen stationärem und ambulanten Angebot in Form durchgehender Unterstützung (Case-Management) ist als zukunftsweisendes Konzept fachlich allgemein anerkannt und bildet mit seinem interdisziplinären Netzwerk im Hintergrund das zentrale Instrument für die Einleitung von Schritten in Richtung inklusiver Teilhabe an den sozialen Errungenschaften des Gemeinwesens.

Ambulante Angebote vor Inhaftierung

Unter dem präventiven Aspekt der Haft bzw. Rückfallvermeidung ist besonderes Augenmerk auf die Öffnung der ambulanten Unterstützungsmaßnahmen und Beratungsangebote für straffällig Gefährdete, Bagateltäter und Rückfallgefährdete zu richten. Bei diesen Probanden geht es um präventive Rückfall- und Haftvermeidung, was durch die Implementierung von frühzeitiger und zeitnaher Interventionsmöglichkeiten erreicht werden kann. Als offenes Angebot sollte dieser Ansatz weit vor eventueller Verurteilung oder Inhaftierung den Probanden zur Verfügung stehen. Etwa ab Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens, nach Auferlegung einer Geldstrafe, nach Verurteilung zu Auflagen im Rahmen diversiver Verfahren oder nach Verkünden einer Bewährungsstrafe.

Psychologisches Handeln und prospektive Integration

Die gängige Vorstellung von Resozialisierung weist der Psychologie die therapeutische Aufgabe zu, die Straftäter mit ihrem strafbaren Handeln zu konfrontieren. Dabei geht es im Wesentlichen um die Bearbeitung des Dreiecks »Delikt – Biografie – Handeln im aktuellen Beziehungsgefüge« (Wischka, Bielenberg

2009). Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung der Gefährlichkeit, die Verhinderung von Wiederholungstaten und die Reduzierung von Rückfälligkeit im Allgemeinen. Diese Behandlungsprogramme (insbesondere für Sexualstraftäter – BPS) sind für die Persönlichkeitsentwicklung der Probanden und als Voraussetzung ihrer gesellschaftlichen Integration von enormer Bedeutung. Sie dienen letztlich dem Opferschutz.

Als integraler Bestandteil des prospektiven Integrationskonzeptes für straffällig Gewordenen, und als ein wichtiges Element des Übergangsmanagements bekommt die psychologische Diagnostik nun ein zusätzliches Handlungsfeld. Dabei geht es – weit über den sozialtherapeutisch akzentuierten Personenkreis hinaus – um eine berufsbezogene psychologische Diagnostik im Sinne einer flankierenden, individualisierten, minimal invasiven und konsequent ressourcen- und lösungsorientierten Intervention zur Förderung der selbstwirksamen Handlungskompetenz im Alltag und in der Arbeitswelt. Im Rahmen eines geschützten und geleiteten Entdeckens der eigenen Fähigkeiten, zielt die berufsbezogene Diagnostik auf die Klärung von Therapiebedarfen, auf die Förderung von resilienten Potenzialen und im weitesten Sinne auf die Stabilisierung der psychischen Gesundheit. Ohne die defizitären Anteile der Probanden ins Zentrum des Erkenntnisinteresses zu rücken (Pathogenese), greift prospektives psychologisches Handeln verhaltensbezogene Komponenten und Störungen zwar auf, orientiert sich in seinem therapeutischen Konzept jedoch schwerpunktmäßig an den vorhandenen Stärken und an den gesunden Anteilen der Probanden (Salutogenese nach Aaron Antonovsky, 1980).

Aktiver Opferschutz

Integration im Sinne prospektiver Intervention greift die vorhandene Einsicht in begangenes Unrecht auf und arbeitet zukunftsorientiert und nachhaltig an realisierbaren Möglichkeiten von Entschuldigung, Schadensausgleich oder Wiedergutmachung. Im Idealfall bildet die Selbstkonfrontation und die Auseinandersetzung des Delinquenten mit seiner Tat im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches eine Maßnahme der Vorbeugung im

Sinne eines prospektiven Opferschutzes. Unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit sowie der Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit mit dem Täter, ist jeder realisierbare Täter-Opfer-Ausgleich als praktische Rückfallprävention und als aktiver, prospektiver Opferschutz zu betrachten.

Soziale Bindungen aktivieren – sozialräumliche Netzwerknutzen

Sozialraumorientierung als relevantes methodisches Prinzip der Sozialarbeit sollte mit seinen vielfältigen Facetten ein strukturelles Element des Übergangsmanagements werden. Die Bedeutung des Sozialraumes für die Probanden hinsichtlich ihrer persönlichen Geschichte, der Klärung von existentiellen Fragen nach der Haftentlassung (hier insbesondere die Wohnraumsicherung!) sowie ihrer Zukunftsplanung ist offensichtlich. Die einzelfallbezogene sozialräumliche Betrachtung ist ein wichtiger Aspekt im Beratungsprozess von straffällig Gewordenen und muss - entsprechend ihrer Relevanz - als fester Bestandteil in ein zukunftsweisendes Integrationskonzept (insbesondere von Haftentlassenen) Einzug finden.

Das Ehrenamt im Übergangsmanagement

Allgemein gilt: Das Ehrenamt steht für eine aktive Form der Bürgerbeteiligung im Sozialen Feld. Und im Besonderen: Die Einbeziehung von Ehrenamtlichen in die Haftentlassenen- und Straffälligenhilfe bildet einen Schritt hin zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz für die Integrationsbemühungen von straffällig Gewordenen.

Das Engagement von Ehrenamtlichen birgt darüber hinaus noch eine ganz praktische Dimension, denn die Erfahrung zeigt, dass ein Großteil der straffällig gewordenen Probanden (insbesondere nach einer Haftentlassung) ein breites Spektrum von Problemfeldern (Arbeit, Wohnraumsicherung, Arbeitssuche, Schuldendienst, Suchthilfe, Papiere, Krankenversicherung, Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis) zu bewältigen haben. Diese Problemhäufungen korrelieren bei diesem Personenkreis oftmals mit immensen Schwierigkeiten der Selbst- und Alltagsorganisation. Deshalb steht die Haftentlassenenhilfe häufig vor einem gewaltigen Berg von Aufgaben, der

nur Schritt für Schritt bearbeitet werden kann. Hierzu bedarf es der aktiven Mitarbeit der Klienten, mit der jedoch aus sehr unterschiedlichen Gründen nicht immer gerechnet werden kann. Hier macht die Einbeziehung von ehrenamtlicher Unterstützung Sinn, denn z.B. die Begleitung zu Behörden insbesondere im Rahmen der Erstkontakte, bildet einen der wichtigen Schritte auf dem Weg zum Integrationserfolg. In einer gesetzlich geregelten Unterstützungsstruktur sollte deshalb das Ehrenamt als angeleitete, ergänzende Ressource für unterstützende und begleitende Tätigkeiten einbezogen werden. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings eine klare Aufgabendefinition für die ehrenamtliche Tätigkeit und ein prospektives Integrationsverständnis der ehrenamtlich engagierten Personen, denn nur mit einer unvoreingenommenen und zukunftsorientierten Haltung können Ehrenamtliche die Probanden erreichen und damit das Fallmanagement konstruktiv flankieren.

Resumé

Zu Beginn dieser Ausführungen haben wir bekräftigt, dass es sich bei der aktuellen Vorlage zum Landesresozialisierungsgesetz Hamburg um einen in der Sache modernen und zukunftsweisenden Vorschlag handelt. Die Verfasser des Entwurfs legen ein langfristig angelegtes Konzept vor, welches mit seiner Flexibilität und Durchlässigkeit zwischen Vollzug und Entlassung den Modernisierungsanforderungen des bestehenden Strafvollzugssystems in hohem Maße gerecht wird. Dies spiegelt sich insbesondere am Beispiel des Übergangsmanagements als einem integralen Teil der Organisationsstruktur wider. Auch die präventive Rolle der ambulanten Beratung ist in den Entwurf überzeugend eingeflossen. Soweit so gut. Ein Wermutstropfen allerdings bleibt: Dieser zweifellos innovative Gesetzesentwurf erhält durch die zentrale Stellung des Resozialisierungsbegriffes leider nicht den ihm gebührenden Lorbeer. Im Gegenteil: Mit der Bezugnahme auf die Zielsetzung eines für die Praxis des Übergangsmanagements eher hinderlichen Resozialisierungsbegriffes, bleiben die Verfasser des Entwurfs in einem defensiven Integrationsverständnis stecken und vergeben u.E. dadurch die Chance, ein aufklärerisches Verständnis-

von kriminalpräventiver Praxis und modernem Strafvollzug einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Insbesondere hinsichtlich der inhärenten Botschaft und deren langfristiger Wirkkraft im Gesetzestitel, ist dies eine verpasste Gelegenheit bei der Entwicklung eines modernen und zeitgemäßen Verständnisses der gesellschaftlichen Integration von straffällig gewordenen Menschen. Mit unseren Anmerkungen möchten wir auf diesen Sachverhalt hinweisen und plädieren für eine Alternative zur wiederholten Auflage des Resozialisierungsbegriffes.

Unser Vorschlag für den Titel des geplanten Landesgesetzes:

»Hamburger Landesgesetz für Integration, soziale Teilhabe und Opferschutz (LITOGes)«

Literaturverzeichnis:

Cornel, Heinz/Dünel, Frieder/Maelicke, Bernd und Bernd-Rüdeger Sonnen (Januar 2014): Erster Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (im Internet unter: www.tinyurl.com/Diskussionsentwurf)

Bandura, Albert: Self-Efficacy: Toward a Unifying Theory of Behavioral Change, Psychological Review 1977, 84(2), S. 191-215

Kotynek, Martin, Lebert, Stephan und Daniel Müller (2012): Die Schlechterungsanstalt, in: DIE ZEIT Nr. 34/2012 vom 16. August 2012 (im Internet: www.tinyurl.com/Schlechterungsanstalt)

Leyendecker, Natalie Andrea (2002): (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht. Schriften zum Strafrecht 128, Berlin

Schellhoss, Hartmut (1993): Resozialisierung. in: Kaiser, Günther u. a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch 3. Aufl., Heidelberg / Stuttgart, S. 429.

Wischka, Bernd/ Bielenberg, Gerd (2009): Die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Lingen

2004 – 2009. Schriftenreihe der JVA Lingen. (im Internet: www.tinyurl.com/Sozialtherapie)

Kommunikation im Strafvollzug 2.0

von Peter Lutz Kalmbach und Tim Krenz

An einem Samstagvormittag in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel: Einige Männer des Erwachsenenvollzuges sitzen konzentriert vor den Bildschirmen des Computerraumes unweit des »Grauen Hauses«. Dort schreiben sie E-Mails an so genannte Onlinebegleiter – Studierende der Polizeiakademie Niedersachsen, die sich in ihrer freien Zeit als ehrenamtliche Vollzugshelfer mit diesen Gefangenen beschäftigen. Dieser Austausch ist Gegenstand eines Projekts mit der Bezeichnung »crimeic – Onlinebegleitung im Strafvollzug«, das Resozialisierung durch menschliche Zuwendung mit zeitgemäßen Mitteln des technischen Fortschritts verbinden will.

Die auf soziale Aspekte ausgerichtete ehrenamtliche Arbeit wird damit nicht neu erfunden – immerhin gibt es seit Jahren bereits die Möglichkeit, Brieffreundschaften mit Inhaftierten zu pflegen. Aber die Nutzung des Internets innerhalb des Strafvollzuges ist in diesem Zusammenhang etwas Neues und Ungewohntes. Langjährig wurde diese Kommunikationsform kritisch mit dem Hinweis abgelehnt, dass der Zugang zum Internet aus einer Vollzugsanstalt heraus Sicherheitsrisiken berge. Das ist nicht von der Hand zu weisen; jedoch kommt es, wie zumeist, auf den jeweiligen Gebrauch an. Unabwägbar sind solche Risiken nämlich nicht. Außerdem ist zu beachten, dass es mannigfaltige Möglichkeiten gibt, Missbrauchsgefahren zu begegnen – allein schon durch Nutzung von technischen Mitteln, die diesen Sicherheitsgedanken Rechnung tragen können. Ebendiese Vorkehrungen haben es möglich gemacht, ein solch studentisches Pilotprojekt in der Vollzugsanstalt Wolfenbüttel durchzuführen.

Der Gedanke, allein schon aus den Erfordernissen des Angleichungsgrundsatzes kein absolutes Internetverbot aufrechtzuerhalten, ist immer wieder in den vergangenen Jahren als unkonventionelle Forderung in Politik und Wissenschaft aufgekommen. Dergestalt wurde

gemahnt, einer drohenden Internet-Analphabetisierung entgegenzuwirken und die gesetzlich festgelegte Anpassung von »drinnen« und »draußen« zu verwirklichen. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich die Idee einer onlinegestützten Ehrenamtsarbeit:



Peter Lutz Kalmbach und Tim Krenz von Crimeic.de

In einigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind – ausgehend von Erfahrungen wie der Telefonseelsorge – Netzwerke entstanden, in denen Helfer und Notleidende zur Bewältigung seelischer Probleme auch im World Wide Web zusammenkommen. Beispielhaft sei auf den Ambulanten Hospizdienst und Kinderhospizdienst in Oldenburg verwiesen, der eine Online-Trauerbegleitung anbietet, die sich an junge Menschen richtet, die sich in Krisen befinden. Die beiden Autoren waren und sind davon überzeugt, dass eine solche Onlinebegleitung auch im Strafvollzug realisierbar und sinnvoll ist – und setzen dies im Rahmen eines weiterbildenden Kriminologiestudiums in die Praxis um.

Die Hinwendung zu den Inhaftierten ist im Gesamtzusammenhang als Teil des Resozialisierungsangebots zu betrachten. Auf der Suche nach geeigneten Vollzugshelfern ergab sich bei den Vor-

bereitungen des Projekts eine weitere Idee: Angehende Polizeibeamte erhalten während des Studiums eine Menge Input – vom Sporttraining bis zum Begreifen der deutschen Rechtssystematik; eine freiwillige soziale Tätigkeit in einem ungewöhnlichen Umfeld könnte insoweit behilflich sein, auch das eigene Ver-

ständnis für die Problemlagen der Gesellschaft zu schärfen und eine sinnvolle Ergänzung des Stundenplanes bedeuten. Diese Verbindung führte im Weiteren dazu, dass die Niedersächsische Polizeiakademie als Kooperationspartner das Projekt unterstützte. Neben zehn Inhaftierten der JVA Wolfenbüttel meldeten sich nach einer Mitmachkampagne eine gleiche Anzahl Angehöriger der Niedersächsischen Polizeiakademie, die sich als Schreibpartner für die Onlinebegleitung im Strafvollzug zur Verfügung stellten.

Um Konflikten vorzubeugen, die überall entstehen können, wo Menschen aufeinandertreffen, regelt ein übersichtliches Statutenwerk die Teilnahme und Nutzung der Onlinebegleitung. Wesentliches Prinzip der Begleitung ist die Anonymität. Ganz bewusst haben sich die Autoren dafür entschieden, keine Brieffreundschaft im klassischen Sinne entstehen zu lassen, sondern für ein aus-

gewogenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu sorgen. Demnach soll es für das Gefühl, einen aufgeschlossenen Zuhörer/Leser und verständigen Ratgeber zu haben, auch nicht darauf ankommen, dass die schreibende Person ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte Herkunft hat. Genauso wenig ist es wichtig, dass ein Begleiter weiß, warum jemand inhaftiert ist.

In dem bisherigen Austausch, der sich zwischen November 2015 und Februar 2016 entwickelt hat, sind eben diese Aspekte auch als klare Vorteile erlebt worden. Insbesondere Gefangenen, die über wenige oder gar keine sozialen Kontakte verfügten, war der Austausch an sich wichtig. Wesentlich war die Vorurteilsfreiheit, die es möglich machte, Langeweile, Isoliertheit und seelischen Nöten ein Ventil zu geben. Gesprochen wurde über alles, was die Beteiligten bewegte und ihnen wichtig erschien. Bei den Inhaftierten drehten sich viele E-Mails um soziale Belange. Neben der Einsamkeit traten Gedanken über die Trennung zur Familie in den Vordergrund oder zu anderen nahestehenden Menschen. Bestimmte Themen werden im »Knast« eher nicht mit den anderen Mitinsassen besprochen, aus Angst, es könnte als Ausdruck von Schwäche gewertet werden. Daher war es für die Inhaftierten hilfreich, sich per E-Mail mit einem anonymen Gegenüber austauschen zu können. Statt zu schweigen, konnten die Teilnehmer ihre Probleme offen benennen. Trotz der Zusammenführung der zwei Personengruppen, die sich – oberflächlich betrachtet – gegensätzlich gegenüberstehen, war die bisherige Onlinebegleitung getragen von gegenseitigem Respekt und Toleranz, sodass eine Intervention von außen durch die beiden Projektleiter nicht nötig war. Vielmehr erschien die unvoreingenommene zwischenmenschliche Kommunikation per E-Mail eine persönliche Bereicherung für die Teilnehmer zu sein. Dabei wurde es von den Inhaftierten praktisch von Beginn an als motivierende Auflockerung der Eintönigkeit der vollzuglichen Lebenswelt empfunden, in einer relativ geschützten Privatsphäre über Beschwerden wie über Alltägliches schreiben zu können. Bei einigen entwickelte sich ein positives Selbstverständnis, als Häftling

an diesem intensiven Austausch teilzunehmen oder darin die Möglichkeit einer selbstbestimmteren Entwicklung innerhalb des Vollzuges zu sehen.

Bislang können einige vorläufige Schlüsse gezogen werden: Das ehrenamtliche Angebot wird durch ein kostengünstiges System erweitert, das es nicht erforderlich macht, dass ein Vollzugshelfer erst zur JVA anreisen muss. Damit werden zeitliche Hindernisse, die etwa für Berufstätige oder Auszubildende bestehen, überwunden. Des Weiteren können die Autoren schon jetzt sagen, dass die an dem Projekt Beteiligten Möglichkeiten erhielten, gegenseitige Lernprozesse in Gang zu setzen und dies auch taten. Denn beim persönlichen Austausch mit den Begleitern und den Projektleitern ist deutlich geworden, dass die jungen Beamten durch das ehrenamtliche Engagement Einblicke in Lebenswirklichkeiten verschiedener Bevölkerungsschichten erhielten und sie die anspruchsvollen Aufgaben des Strafvollzuges besser kennengelernt haben. Zugleich erlebten die Gefangenen, dass Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte keine Feinde sind, sondern Mitbürger, die sich auch in ihrer Freizeit um Menschen am Rande der Gesellschaft kümmern.

Neben der praktischen Nutzung von »crimeic« als Resozialisierungsangebot für Strafgefangene sowie zur Persönlichkeitsförderung angehender Polizeibeamter, hatte das Projekt nicht nur den Anspruch, Vorurteile abzubauen – es sollte auch der Wissenschaft dienen. Mittels Items, die als Messinstrumente genutzt wurden, wurde die Korrespondenz nach Themenfeldern eingeordnet. Dadurch können Forschungsperspektiven sowie neue Formen der ehrenamtlichen Vollzugsarbeit entwickelt werden. Kernfrage ist dabei, ob das Internet als kostengünstiges Medium ehrenamtlicher Resozialisierungsangebote für Häftlinge dauerhaft genutzt werden kann. Aufgrund der verschiedenen Arten der Haft sei angemerkt, dass das Projekt nicht in jeder Vollzugsanstalt realisierbar war beziehungsweise ist. Neben den unterschiedlichen technischen Möglichkeiten gibt es etwa Anstalten, in denen überwiegend Untersuchungshaft vollzogen wird, so-

dass dort andere gesetzliche Rahmenbedingungen bestehen.

Wenn verwertbare und wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse in Form der gemeinsamen Abschlussarbeit der beiden Projektleiter Ende 2016 vorliegen, können diese eine Fortführung der Onlinebegleitung auch für die Zukunft be- oder widerlegen. Eine Weiterführung und dauerhafte Etablierung hängt indes auch von einer gesicherten Finanzierung sowie von persönlicher Unterstützung ab. Dabei könnte die Onlinebegleitung – natürlich – auch von nichtpolizeilichen Ehrenamtlichen fortgeführt werden. In dieser Hinsicht muss abgewartet werden, wie sich eine künftige Organisationsstruktur mit eingehenden Sicherheitsanforderungen entwickeln lässt, um eine Onlinebegleitung in jeglicher Hinsicht tragfähig und nutzbringend anzubieten. Eine Verknüpfung auch mit weiteren Aspekten als jenen der Resozialisierung, Prävention und der Ermöglichung sinnvoller sozialer Ehrenamtsarbeit ist ebenso denkbar. Im Bereich der Internetnutzung für die Belange des Strafvollzuges und als Strategie innerhalb der Kriminalpolitik sind lediglich die ersten Schritte getätigt worden.

Literatur

Florian Knauer, F. (2015): Strafvollzug und Internet. Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene. Berlin

Kury, H. (1980): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg

Roy, I. (2014): Podknast – Neue Medien im Strafvollzug. In: Bewährungshilfe 61, S. 50-55

taz (2013): Leben hinter Gittern – und ohne Netz. In: taz vom 18.2.2013.

Thiele, C. (2015): Außenkontakte des Gefangenen in den Länderstrafvollzugsge-setzen. In: Kriminalpädagogische Praxis 50, S. 72-85

Weitere Informationen:
www.crimeic.de
E-Mail: info@crimeic.de

Resozialisierungsziel versus Rückfallrisiko Überschuldung

von Heinz Cornel

Der vorliegende Beitrag¹ enthält Daten zur Verschuldung straffällig gewordener und inhaftierter Menschen, stellt das Ziel der Resozialisierung in seinen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Kontext, thematisiert mögliche besondere Ursachen der Verschuldung und möchte schließlich Perspektiven entwickeln und Konsequenzen aufzeigen.



Heinz Cornel

1. Daten zur Verschuldung straffällig gewordener und inhaftierter Menschen

Der Beitrag muss mit der vielleicht enttäuschenden Nachricht beginnen, dass wir aktuelle repräsentative Daten über die Verschuldungs- oder Überschuldungssituation straffälliger Menschen und insbesondere von Haftentlassenen nicht haben (s. Zimmermann 2014a, S. 232). Aber so sehr ich ein Befürworter einer soliden empirischen Grundlegung konzeptionellen Planens und praktischer sozialer Arbeit bin, so sehr bin ich der Meinung, dass uns dieses Defizit nicht vom praktischen Handeln abhalten muss.

Zuletzt wurden Ende 2014 im Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2014 von

Klaus Roggenthin und Eva-Verena Kerwien Daten zu Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen präsentiert. Dabei wiesen sie auf die eingeschränkte Repräsentativität, die ungleiche Erfassung der Bundesländer und das selektive Aufsuchen der Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe im Verhältnis zu anderen Hilfeanbietern hin. Gleichwohl sind diese Daten von großer Bedeutung und weisen uns auf die Relevanz des heutigen Themas hin:

Von den 448 KlientInnen waren 82 % männlich und knapp 18 % weiblich, drei Viertel insgesamt zum Untersuchungszeitpunkt nicht inhaftiert (s. Roggenthin/Kerwien 2014, S. 14).

Zwei Drittel aller von diesen Personen genannten Probleme kreisten um die Problemfelder

- Wohnen und Wohnungsverlust (21,5 %)
- Umgang mit Behörden (20,5 %)
- Schulden und Überschuldungsprobleme (11,1 %) sowie
- Suchtprobleme (10,9 %).

Entsprechend kann kaum verwundern, dass die Schuldnerberatung der freien Straffälligenhilfe zu den am meisten genutzten Angeboten gehört. Nach der allgemeinen Beratung mit knapp 60 % Nennungen und dem betreuten Wohnen mit 24 % Nennungen folgt die Schuldnerberatung mit 20,2 % bereits auf dem dritten Platz, noch vor der Wohnungsvermittlung mit knapp 18 % sowie der Drogen- und Suchtberatung, gemeinnützigen Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe und der Vermittlung von Arbeit mit jeweils etwa 15 % (Mehrfachnennungen waren möglich).

Wenn Straffälligenhilfe etwas mit der Resozialisierung zu tun hat und Schulden

bei den Problemfeldern und Schuldnerberatung bei den Angeboten der Straffälligenhilfe eine so prominente Rolle zukommt, dann ist das Thema hoch relevant, unabhängig von der genauen Quote der Verschuldeten oder gar der exakten Höhe der Durchschnittverschuldung.² Der zuletzt genannte Wert ist letztlich ohnehin von geringer Bedeu-

»Die Schuldenregulierung ist ein wichtiger Baustein der Resozialisierung«

tung aus zwei Gründen: Geraten zufällig zwei befragte straffällige Personen mit Schulden in mehrfacher Millionenhöhe in die Erhebung, so bestimmen diese den Durchschnittswert sehr dominant. Zum Zweiten aber - und das scheint mir der wichtigere Aspekt - ist ab einer bestimmten Summe der Verschuldung nicht mehr der absolute Betrag für die Lebenssituation des straffällig gewordenen Menschen ausschlaggebend, sondern allein seine Perspektive, inwieweit er meist vor dem Hintergrund vieler anderer Problemlagen eine Chance hat, durch Entschuldungshilfe und Arbeit diese Schulden zu reduzieren beziehungsweise ganz loszuwerden.

Bevor auf das Resozialisierungsziel und dessen Verhältnis zur Überschuldung eingegangen wird, sollen einige Daten genannt werden.

Gabriele Kawamura-Reindl hat in ihren Arbeiten zur Lebenslage straffällig gewordener beziehungsweise inhaftier-

² Die hohe Relevanz der Entschuldung für Gefangene zeigt sich auch daran, dass in der Gefangenenzeitschrift »der Lichtblick« aus der JVA Tegel immer wieder Beiträge zu diesem Thema erscheinen, zuletzt in Nummer 363 (Heft 2/2015) unter dem Titel »Schulden & Strafvollzug - eine unheilvolle Allianz« (S. 20 ff.).

ter Menschen 2009 herausgearbeitet, dass Inhaftierte mit 62,9 % gegenüber der Vergleichsgruppe (44,7 %) deutlich häufiger Schulden haben, dass ihre Schuldenhöhe aber mit durchschnittlich etwa 40 000 Euro deutlich geringer ist als die der Nichtstraffälligen mit 64.000 Euro (s. Kawamura-Reindl 2014, S. 149). Gleichwohl haben straffällige und insbesondere inhaftierte Menschen aufgrund des geringeren oder nicht vorhandenen Einkommens und geringerer Unterstützungsressourcen viel größere Schwierigkeiten bei der Rückzahlung.

Aus den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten Lübeck, Neumünster, Kiel und Flensburg werden von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung für das Jahr 2012 durchschnittliche Schuldenhöhen von 6.600, 11.000, 14.000 und 47.000 Euro berichtet (s. Zimmermann 2014a, S. 232).

Eine eigene Untersuchung zur sozialen Situation Haftentlassener in Berlin aus dem Jahr 1992, in der 356 Fälle durch die Justizvollzugsanstalten erfasst wurden, ergab in 44,9 % keinerlei Schulden, in 5,4 % Schulden bis zu 1.000 DM, in 15,0 % bis 5.000 DM, in weiteren 18,0 % Schulden zwischen 5.001 und 20.000 DM und in 16,8 % Schulden über 20.000 DM (s. Cornel 1992, Tabelle 21). Das ergab zusammengefasst in exakt 50 % der Fälle ein Problem der Überschuldung zum Zeitpunkt der Entlassung.

Im Zuge einer späteren eigenen Erhebung im Jahr 2005 bei den Sozialen Diensten der Justiz in Berlin wurden keine absoluten Schuldenhöhen erhoben, sondern BewährungshelferInnen nach ihrer Einschätzung befragt, ob ihre ProbandInnen überschuldet sind oder nicht. Im Ergebnis lauteten die Antworten bei 5827 validen Fällen in 28,8 % keine Schulden, in 25,6 % »aus Einkommen tilgbare Schulden« und in 45,6 % »überschuldet« (s. Cornel 2005, S. 53 f., Cornel 2006, S. 116).

In der systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug über die Jahrgänge 2003bis 2006 aus dem Jahr 2011 gaben von 48 Befragten 34 (70,8 %) an, Schulden zu haben (s. Kerner u. a. 2011, S. 257), wobei genau ein Viertel

aller Befragten (12 Personen) mehr als 5.000 Euro Schulden hatte (a.a.O.). Bei dem Wiederholungsinterview 12 bis 44 Monate nach der Entlassung, bei dem 28 Personen Angaben zu den Schulden machen konnten, waren nun 32,1 % schuldenfrei. Bei elf Personen (47,8 %) waren die Schulden angestiegen, bei sechs Personen (26,1 %) waren sie gleich geblieben und bei ebenfalls sechs Personen gesunken (s. Kerner u. a. 2011, S. 279). Die Autoren der Studie konnten allerdings keinerlei Zusammenhang zwischen der Schuldenhöhe oder der Entwicklung der Schulden und einem Rückfall oder Ausstieg aus einer delinquenten Karriere feststellen (ebd.). Möglicherweise war dazu allerdings auch die Untersuchungsgruppe zu klein.

»Strafen allein zum Zwecke der Abschreckung ist unzulässig«

2. Resozialisierungsziel

Resozialisierung als Ziel der Kriminalpolitik und insbesondere der Strafen zum Zweck der Kriminalprävention ist heute auf der Ebene der Wissenschaft und Rechtsprechung weitgehend unbestritten, wenn auch von Zeit zu Zeit einige Medien und Politiker dagegen anrennen.

Gerechte Vergeltung, Abschreckung der Allgemeinheit und speziell der Straftäter sowie Normverdeutlichung durch Bestrafung verbotener Handlungen spielten in den Straftheorien der letzten 300 Jahre wechselnde Rollen, auf die hier weder rechtsphilosophisch noch strafrechtsgeschichtlich intensiver eingegangen werden kann. Sie können die aktuelle Bedeutung des Ziels der Resozialisierung nicht einschränken, denn die Theorie der gerechten Vergeltung im Sinne Kants und Hegels kann bestenfalls die Verteilung der Sanktionen nach immer gleichen Grundsätzen legitimieren - sie trifft weder Aussagen über das Maß noch über den Inhalt der Sanktion. Eine demokratische Gesellschaft kann aber Strafen oder sonstige Zwangsmaßnahmen

gegen ihre Mitglieder nur verhängen, wenn dies auch einem Zweck dient.

Die Legitimation einer Strafe allein durch Abschreckung ist zum einen aus der Perspektive der Menschenrechte unzulässig, weil sie einen Menschen für einen staatlichen Zweck benutzt und zum anderen funktioniert sie offensichtlich nicht so wie gewünscht - sechs Millionen registrierte Straftaten und mehr als 50.000 Gefangene sind ein deutliches Zeichen.

Das bedeutet nicht, dass die Strafverfolgung nicht gerecht sein sollte und selbstverständlich hat sie auch Norm verdeutlichende Funktionen, zeigt also allen Gesellschaftsmitgliedern einschließlich dem Straftäter selbst, dass an dieser Strafnorm festgehalten werden soll und dass der Normbruch missbilligt wird. Aber gleichzeitig kann eine moderne demokratische Gesellschaft, die über empirisches kriminologisches Wissen verfügt und auch ansonsten zweckrational ausgerichtet ist, nicht die Bedingungen ignorieren, unter denen Menschen Normen brechen und damit straffällig werden. Diese Bedingungen auf gesellschaftlicher und individueller Ebene zu verändern, straffällig gewordene Menschen in die Lage zu versetzen, die Gesetze einhalten zu können - nichts anderes bedeutet Resozialisierung.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Anspruch des Straftäters auf Resozialisierung normiert, indem es entschied, dass »vom Täter aus gesehen ... das Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG (erwächst). Von der Gemeinschaft aus betrachtet, verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen sozialen Entfaltung gehindert sind; dazu gehören die Gefangenen und Entlassenen.«³ Ausdrücklich stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Staat die Aufgabe habe, die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachbedarf bereitzustellen.⁴

³ BVerfGE 35, 202, 236; vgl. auch Beschluss des BVerfG vom 25.9.2006, in: ZfStrVz 2007, S. 39

⁴ BVerfGE 40, 276, 284

¹ Dies ist die schriftliche Fassung des Vortrags vom 8.10.2015 in Stralsund anlässlich der Fachtagung »Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe« der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Folge immer wieder nicht nur den Verfassungsrang des Ziels der Resozialisierung betont,⁵ sondern auch den Anspruch auf Hilfe. Es hat allgemein aus der Sozialstaatsklausel eine Verpflichtung des Staates abgeleitet, soziale Sicherheit zu garantieren.⁶ Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes zur Beseitigung individueller Notlagen und Situationen sozialer Ungleichheit. »Danach ist der Staat gehalten, denjenigen Bürgern oder Gruppen die erforderlichen sozialen Hilfen zu gewähren, die »aus welchen Gründen auch immer« an der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit und an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert sind. Dabei können Lagen sozialer Ungleichheit den Staat qua Gesetzgeber nicht allein aus sozialstaatlichen Gründen, sondern auch wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) zum Tätigwerden verpflichten...« (s. Müller-Dietz 1982, S. 80).

Der frühere hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hatte bereits 1960 die Resozialisierung aus dem Gebot des sozialen Rechtsstaats gefolgert (s. Bauer 1970, S. 149).

Die Verwirklichung des Sozialstaates bedeutet, »die materiellen Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit schaffen oder sichern (helfen). So verstanden, soll er letztlich Freiheit gewährleisten, indem er denjenigen Personen oder Gruppen, denen die dafür erforderlichen Mittel fehlen, zu dieser Möglichkeit verhilft. Sozialstaatlichkeit ist also kein Selbstzweck, sondern Bedingung für die Möglichkeit von Freiheit. Nur von daher und allein in diesem Rahmen legitimieren sich soziale (Integrations-)Hilfen des Staates und Maßnahmen zum Abbau sozialer Ungleichheit.« (s. Müller-Dietz 1982, S. 81) Dies gilt auch für Resozialisierungshilfen und bestimmt somit deren Form und Inhalt.

3. Ursachen der Verschuldung insbesondere im Kontext der Straffälligkeit

Die Ursachen der Verschuldung und insbesondere der Überschuldung sind

⁵ Vgl. BVerfGE 45, 187, 238 f.; vgl. dazu auch Jung 1992, S. 85

⁶ Vgl. BVerfGE 51, 1, 27

bekanntlich vielfältig. Konsumentenkredite, Mietschulden, Schulden aus dem Versandhandel und bei Versicherungen und insbesondere bei jungen Menschen Schulden aus Handyverträgen (s. Bock/Brettel 2009, S.7), deren Folgen sie nicht bedacht hatten. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren 2014 die zwei wichtigsten Gründe der Überschuldung Arbeitslosigkeit und Trennung/Scheidung – noch vor Krankheit, Sucht, unwirtschaftlicher Haushaltsführung und gescheiterter Selbständigkeit.⁷

Wenn wir über Verschuldung und insbesondere Überschuldung in ihrer Relevanz für die Erreichung des Resozialisierungsziels beziehungsweise das Rückfallrisiko reden, dann sollten wir - trotz zahlreicher Überschneidungen in der Lebenswirklichkeit - analytisch vier Aspekte trennen beziehungsweise unterscheiden:

1. Hohe Schulden oder Überschuldung, die die Lebenslage des oder der Betroffenen direkt nachdrücklich beeinflusst, weil er oder sie über keine anderen ausgleichenden Ressourcen verfügt.
2. Hohe Schulden oder Überschuldung eines Verurteilten oder Haftentlassenen, dessen oder deren Lebensstandard durch geschickte rechtzeitige Vermögensverwaltung und –verschiebung wenig beeinflusst ist, beispielsweise weil er oder sie mit einem vermögenden Lebenspartner zusammenlebt (was immer das im Innenverhältnis dieser Beziehung bedeutet).
3. Hohe Schulden oder Überschuldung, die darüber hinaus die Integration in den Wohnungs- und Arbeitsmarkt erschweren oder unmöglich machen, weil der oder die Betroffene mit hohen Schulden keine Wohnung bekommt, deshalb nicht arbeiten kann, Lohnpfändungen das Arbeitsverhältnis belasten und so weiter.
4. Hohe Schulden oder Überschuldung können darüber hinaus ein Indiz mangelnder sozialer Kompetenzen sein und insofern Auslöser der De-

⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik zur Überschuldung privater Personen, Fachserie 15, Reihe 5, Wiesbaden 2015, S. 8

linquenz und ein fortdauerndes persönliches Problem über den objektiv gegebenen Schuldenstand hinaus. Wer sich nicht seinen Vermögensverhältnissen angemessen verhalten kann (sprich: gegebenenfalls seinen Konsum einschränken kann), der hat auch im Entschuldungsprozess ein spezifisches Problem, auf das sich eine sozialpädagogische Hilfe einstellen muss.

Im Alltag der Schuldnerberatung und Entschuldungshilfe kommen die Aspekte 1, 3 und 4 häufig zusammen. Die Variante 2 ist eher selten, zumindest wird von diesen Personen selten die Straffälligenhilfe konsultiert. Gleichwohl macht meines Erachtens diese analytische Trennung Sinn, um die ganze Vielfalt notwendiger

»Ganzheitliche soziale Schuldnerberatung beruht auf vier Säulen«

Maßnahmen zur Erreichung des Resozialisierungsziels in den Fokus zu nehmen.

Dieter Zimmermann hat sich für eine ganzheitliche soziale Schuldnerberatung ausgesprochen und deren Aufgaben in vier Säulen zusammengefasst:

1. finanziell-rechtliche Beratung
2. lebenspraktische Beratung
3. psychosoziale Beratung und
4. fallübergreifende Arbeit (s. Zimmermann 2009, S. 440)⁸

Unter die erste Überschrift fasst er unter anderem die Sicherung der materiellen Lebensgrundlage, die Haftvermeidung, das Erfassen aller Schulden, eine erste Vorprüfung hinsichtlich der Berechtigung beziehungsweise Verjährung sowie die Entwicklung einer Strategie der Sanierung zusammen.

Hinsichtlich der lebenspraktischen Beratung weist er unter anderem auf den

⁸ Eine etwas andere Systematik findet sich bei Zimmermann 2014b, S. 56 ff.

Überblick über Einnahmen und Ausgaben, eigene finanzielle Ressourcen und soziale Leistungsansprüche und Einsparungsangebote hin.

Im Zuge der psychosozialen Beratung sollen einerseits die Schuldenentstehung, die Verschuldungshintergründe und Überschuldungsauslöser zum Thema gemacht werden. Andererseits soll es um die psychosozialen Folgen der Überschuldung, um Scham, Schuldgefühle, Ängste und Diskriminierung gehen sowie um die Perspektiven hinsichtlich der Selbsthilfepotenziale und Planungskompetenz.

Und schließlich geht es in der vierten Säule zur fallübergreifenden Arbeit um Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung der Beratungsangebote und so weiter.

Zu den oben genannten Ursachen der Verschuldung kommen bei straffällig gewordenen Menschen und insbesondere bei Inhaftierten oder Haftentlassenen noch spezifische hinzu:

1. Viele denken zunächst an Gerichtskosten,⁹ aber diese selbst im engen Sinne machen meist nur einen kleinen Teil der Strafverfahrenskosten aus. Viel wichtiger und in der Regel höher sind die Kosten der StrafverteidigerInnen (gegebenenfalls als Pflichtverteidigergebühren) und Sachverständigen sowie Zeugenentschädigungen.
2. Daneben geht es um Schadensersatzforderungen, die sich direkt aus der Straftat, aus dem schädigenden Delikt ergeben, vom Ersatz der Diebesbeute, die längst nicht mehr vorhanden ist, über Arztrechnungen, Krankenhauskosten und Schmerzensgelder nach Körperverletzungsdelikten bis zu Regressforderungen nach Leistungen zur Opferentschädigung.
3. Schließlich kann es bei Strafaussetzungen zur Bewährung Geldauflagen geben, Geldbußen und natürlich Geldstrafen, gegebenenfalls aus

weiteren Verfahren (s. Zimmermann 2009, S. 441, Zimmermann 2014 a, S. 238 ff).

Wenn die Straffälligkeit selbst im Kontext einer persönlichen Krise entstand oder durch Untersuchungshaft oder eine Freiheitsstrafe über eine längere Zeit Tilgungen und sonstige Zahlungen nicht möglich waren, dann zeigt sich die besonders prekäre Situation, der möglicherweise auch nicht jeder klassische Schuldnerberater gewachsen ist.

»Der überschuldete straffällige Mensch hat einen Anspruch auf erfolgversprechende Hilfen«

zu kommen Stigmatisierungen, die für Straffällige und Überschuldete nicht nur ähnlich sein können, sondern sich noch verstärken können. Bock/Brettel haben das so ausgedrückt, dass Straffällige und Zahlungsunfähige als Personen gelten, »die an den Anforderungen des sozialen Lebens gescheitert sind.« (s. Bock/Brettel 2009, S. 3)

Hinzu kommen die Wechselwirkungen, denn Straffälligkeit und Inhaftierung stellen nicht nur zusätzliche Risiken und Ursachen für die Verschuldung oder Überschuldung dar, sondern diese Überschuldung, oft verbunden mit Forderungspfändungen, wirkt sich ihrerseits als Hürde der Resozialisierung aus (ebd., S. 2). Und da wären wir bei der Formulierung der Überschuldung als Rückfallrisiko, wie es im Titel meines Beitrags heißt.

4. Perspektiven und Konsequenzen

Diese beschriebene komplexe Problematik gilt es nicht nur zu beklagen: Das Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes, abgeleitet aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot, fordert Lösungen. Der überschuldete straffällige Mensch hat einen Anspruch auf erfolgversprechende Hilfen und ein Hilfesys-

tem, das seine Klienten und Klientinnen erreicht, motivieren kann und verlässlich unterstützt. Eine solche Forderung entbindet den Klienten und die Klientin nicht von eigenen Anstrengungen und Bemühungen, sondern formuliert nur das, was nach dem Sozialstaatsgebot von sozialer Arbeit zu leisten ist. Jeder Praktiker und jede Praktikerin weiß, dass selbst bei perfekten Angeboten noch viel an eigener Willenskraft und oft auch Konsumverzicht von den Klientinnen und Klienten verlangt werden muss, um aus ihrer Krise herauszukommen, ihre soziale Lebenslage zu verbessern und den Rückfall zu vermeiden.

Um das Ziel der Resozialisierung zu erreichen, gilt es, alle Rückfallrisiken zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken - auf struktureller und auf individuelle Ebene. Die tatsächliche Einschätzung der Rückfallrisiken ist schwierig und teils auch problematisch, jedenfalls prognostisch nicht so leicht möglich, wie manche den Eindruck erwecken. Aber wir kennen die Risikofaktoren und die Schutzfaktoren und können einiges unternehmen, um die einen zu mindern und die anderen zu stützen. Da die Überschuldung unbestreitbar ähnlich wie fehlende Schulbildung, fehlende qualifizierte Berufsausbildung, frühkindliche pädagogische und emotionale Vernachlässigung oder gar Missbrauchserfahrungen, Wohnungslosigkeit, Bindungsunfähigkeit, Sucht, fehlende Unterstützungsressourcen durch Partnerschaften und Angehörige und frühe, lang andauernde und ständig wiederkehrende Delinquenz zu den Risikofaktoren gehören, ist der Handlungsbedarf offensichtlich.

An dieser Stelle muss um der wissenschaftlichen Redlichkeit willen dreierlei eingefügt werden:

1. Wenn ich die Überschuldung als Risikofaktor bezeichne, so gibt es dafür plausible Erklärungen und praktische Erfahrungen, weil durch Schuldenprobleme Integrationsprozesse gestört wurden. Eine große aktuelle empirische kriminologische Studie, die die Bedeutung der Überschuldung für die Rückfalligkeit eventuell mit entsprechendem Vergleichs-

⁹ Auf die Besonderheiten verweist die Broschüre »Schulden und Inhaftierung« (2015), S. 12.

gruppensdesign erwiesen hätte, gibt es nach meiner Kenntnis nicht.

2. Die Bezeichnung als ein Risikofaktor darf nicht vernebeln, dass wir nicht genau wissen, wie sich Überschuldung auf die Rückfälligkeit auswirkt. Überschuldung selbst führt sicher so wenig direkt zu Kriminalität wie Arbeitslosigkeit oder schlechte Schulbildung allein. Es geht in der Regel um ein Zusammenwirken verschiedener Faktoren, die statistisch die Risiken erhöhen. Immerhin hat Dieter Zimmermann anschaulich erläutert, wie es durch pfändungsbedingten Mehraufwand des Arbeitgebers fast zwangsläufig zum Arbeitsplatzverlust kommt, beziehungsweise warum überschuldete Arbeitnehmer versucht sind, die Arbeitsstelle aufzugeben, um Lohnpfändungen zu vermeiden (S. Zimmermann 2009, S. 443). Und so werden aus einem Problem »Überschuldung« bei einem Straffälligen schon drei, nämlich Überschuldung, Vorstrafe und Arbeitslosigkeit.

3. Wir wissen auch wenig über die Wirkmächtigkeit dieses Aspekts der Überschuldung: Wie häufig spielt sie eine entscheidende Rolle beim drohenden Rückfall? Aber das ist nichts Spezifisches für diesen Risikofaktor – es ist quasi die besondere Qualität des Konzepts der Risiko- und Schutzfaktoren. Man weiß, dass es eine nachteilige Rolle spielen kann – in welchem Ausmaß, ob allein oder nur im Zusammenwirken mit anderen Risikofaktoren, möglicherweise auch nur als fehlende ausgleichende unterstützende Ressource, dazu ist kaum etwas bekannt und verlässlich zu sagen. Insofern ist es auch nicht sinnvoll, über Korrelationen zwischen der Höhe der Schulden und dem Risiko nachzudenken – dazu ist die Verknüpfung viel zu komplex.

Trotz dieser notwendigen Klarstellungen können wir allgemein von einem Rückfallrisiko Überschuldung sprechen und müssen daraus Konsequenzen ziehen:

- Wenn die Verfassung das Ziel der Resozialisierung straffällig gewordener Menschen verbindlich vorschreibt,
- wenn es keinen Zweifel daran gibt, dass auch im Strafvollzug Schuldnerberatung geboten ist¹⁰ und
- wenn es auch zu den Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz und der freien Straffälligenhilfe gehört¹¹,

dann müssen dazu auch die optimalen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, zumal wenn man

»Geringe Arbeitsentlohnung und mangelnde Rentenversicherung im Strafvollzug machen Schuldentilgung fast unmöglich«

davon ausgeht, dass es sich bei der Entschuldung nicht um ein punktuelles Ereignis, sondern einen Prozess handelt, der erfahrungsgemäß eher Jahre als Monate dauert, sodass sich die Situation des Straffälligen hinsichtlich der Phase der Strafvollstreckung und/oder der Resozialisierung geändert haben kann.

Punktuell hat sich natürlich einiges getan – Schuldnerberatungen werden in vielen Gefängnissen und Straffälligenhilfeeinrichtungen teils seit 60 Jahren (s. Zimmermann 2009, S. 444) angeboten und in einigen Ländern gibt es Resozi-

¹⁰ Das ergibt sich nach dem alten Bundesstrafvollzugsgesetz aus den §§ 73 und 74 in Verbindung mit §§ 2 und 3; vgl. Zimmermann 2009, S. 446; in Brandenburg heißt es beispielsweise in § 11 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes: »Die Straf- und Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Sie erhalten Hilfe insbesondere bei der Feststellung und Regelung von Unterhaltspflichten und Schadenersatzforderungen sowie Beratung in sozialen und finanziellen Angelegenheiten.« In § 15 wird als Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans die »Schuldnerberatung und Schuldenregulierung« genannt.
¹¹ Das ist in der Literatur völlig unstrittig; vgl. Zimmermann 2009, S. 453 mit Verweis auf Schmitt 1998, S. 395

alisierungsfonds, die die Entschuldung straffällig gewordener Menschen erleichtern.¹²

Zimmermann hat darüber hinaus auf die Möglichkeiten präventiver Arbeit beispielsweise durch soziales Training beziehungsweise verbraucheraufklärende Gruppenarbeit hingewiesen, um über Versicherungen, Kontoführung, Kreditkosten und Widerrufsmöglichkeiten bei Haustürverträgen zu informieren und damit zukünftigen Überschuldungen vorzubeugen.

Das Insolvenzrecht ermöglicht überschuldeten Gefangenen – wenn auch mit hohen Hürden und bei langen Vollstreckungszeiten – grundsätzlich den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung (s. Zimmermann 2009, S. 450). Aber die Motivation ist nicht immer gleich hoch, die Vollstreckungszeiten werden häufig eine Fortsetzung der Sanierung nach der Haftentlassung erforderlich machen und deshalb bedarf es nachhaltiger, ganzheitlicher und flächendeckender Lösungen. In dem im letzten Jahr vorgelegten Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes wurden flächendeckende Angebote der Schuldenregulierung, ein Resozialisierungsfonds sowie Hilfepläne und Konzeptionen der Koordination und Organisation der Hilfen gefordert und strukturiert entwickelt (s. Cornel u. a. 2015, §§ 31, 32, 40, 41 und 46):

Dies sind natürlich nicht die einzigen Stellschrauben, um angesichts des Rückfallrisikos Überschuldung das Resozialisierungsziel ernster zu nehmen. Ein besonders trauriges Kapitel ist diesbezüglich die Arbeitsentlohnung und mangelnde Rentenversicherung im Strafvollzug, zumal sie nicht nur Schuldentilgung fast unmöglich machen und zu Altersarmut führen, sondern zugleich Unterhaltszahlungen und Opferentschädigungen erschweren, ja meist unmöglich machen. Diese Zusammenhänge sind seit Langem bekannt und der Gesetzgeber hatte bereits 1976 in das damalige Bundesstrafvollzugsgesetz in den §§ 190-193 StVollzG die Aufnahme in die Sozialversicherung¹³ sowie in §§ 43, 200

¹² Vgl. die Auflistung auf dem Stand vom April 2013 bei Zimmermann 2014b, S. 60

¹³ Nach einem Antrag der Fraktion »Die Linke« befasste

StVollzG eine höhere Entlohnung beschlossen, wenn auch zunächst befristet ausgesetzt. Dabei ist es bis heute geblieben. Keines der Länderstrafvollzugsgesetze hat diese Aspekte aufgegriffen und in einem Sinne geregelt, der das Rückfallrisiko Überschuldung entsprechend dem Resozialisierungsziel mindert.

Zusammenfassend kann folgendes Ergebnis festgehalten werden:

- Überschuldung ist ein relevanter Rückfallrisikofaktor.
- Resozialisierung ist das von der Verfassung vorgegebene Ziel bei straffällig gewordenen Menschen, also auch für überschuldete.
- Es gilt die strukturellen, gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um flächendeckend fachlich qualifizierte Schuldnerberatungen so anzubieten, dass straffällig gewordene Menschen nicht nur in Haft und außerhalb der Haft erreicht werden, sondern auch motiviert werden können. Auf die Entschuldungshilfe sollte ein gesetzlicher Anspruch bestehen.
- Inhaftierte sollten durch höhere Arbeitsentlohnung besser in die Lage versetzt werden, sich zu entschulden und durch die Einbeziehung in die Sozialversicherungen sollten spätere Verarmungen vermieden werden.
- Alle Bundesländer sollten einen Resozialisierungsfonds einrichten und ausreichend ausstatten.
- Im Zuge der Resozialisierungshilfen sollte durch aufklärende Präventionsarbeit zukünftigen Überschuldungen entgegengewirkt werden.

sich der Bundestag zuletzt am 18. Dezember 2014 mit der Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Der Antrag wurde entsprechend einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Drucksache 18/2784) unter Hinweis auf die fehlende Zustimmung der Bundesländer, die die Sozialversicherungsbeiträge tragen müssten, mit der Mehrheit aus CDU/CSU und SPD abgelehnt.

Literatur

Bauer, F. (1970): Die Rückkehr in die Freiheit – Probleme der Resozialisierung, in: Schuld und Sühne, herausgegeben von Burghard Freudenfeld, München, S. 139 – 149

Bock, M. / Brettel, H. (2009): Schulden und Kriminalität, in: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht-Sonderheft, 2 – 8

Cornel, H. (1992): Die soziale Situation Haftentlassener. Daten zur Sozialplanung für die Straffälligenhilfe in Berlin, Berlin

Cornel, H. (2005): Die Sozialen Dienste der Justiz in Berlin – Ihre ProbandInnen und Arbeitsweise, Berlin

Cornel, H. (2006): Probanden der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin – Daten zur Legal- und Sozialbiographie sowie zur sozialen Situation und Durchführung der Aufsichten, in: Bewährungshilfe, Heft 2, S. 99 – 124

Cornel, H./Dükel, F. und I. Pruin u. a. (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz. Nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige, Mönchengladbach

Jung, H. (1992): Sanktionen, Systeme und Menschenrechte, Bern/Stuttgart/Wien

Kawamura-Reindl, G. (2014): Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit, in: Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit, Weinheim und Basel, S. 144 – 159

Kerner, H. -J./Stellmacher, J. u. M. Coester u. a. (2011): Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug. Bericht über eine empirische Studie zur Legal Bewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, Wiesbaden

Müller-Dietz, H. (1982): Sozialstaatsprinzip und Strafverfahren, in: Hanack, E.-W., Rieß, P. und G. Wendisch (Hrsg.): Festschrift für Hans Dünnebier, Berlin/New York, S. 75 - 92

Roggenthin, K./Kerwien, E. -V. (2014): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 3, S. 11 - 15

Schmitt, N. (1998): Schuldnerberatung: Eine Aufgabe der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, Heft 4, S. 385-396

Stiftung Resozialisierungsform für Straffällige (Hrsg.) (2015): Schulden und Inhaftierung. Eine Broschüre für verurteilte und überschuldete Gefangene, Stand 1.2.2015, Luisenstraße 13, Wiesbaden (Justizministerium)

Zimmermann, D. (2009): Schulden und Schuldenregulierungsmöglichkeiten bei Straffälligen, in: Cornel, H., Kawamura-Reindl, G. und B. Maelicke u. a. (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch, Baden-Baden, S. 438 – 465

Zimmermann, D. (2014a): Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe: Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Probleme, in: BAG-SB Informationen, Heft 4, S. 232 – 243

Zimmermann, D. (2014b): Ohne Schuldenregulierung keine Resozialisierung, in: Schäfer, K. H. und Bunde, H. (Hrsg.): Ökonomische Faktoren in der Straffälligenhilfe. Wirtschaftlichkeit contra Resozialisierung?, Freiburg, S. 33 - 62

Prof. Dr. Heinz Cornel ist Jurist, Diplompädagoge und Kriminologe und Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice Salomon Hochschule Berlin. Er war 2009 bis 2015 Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Rechtsvereinfachung: Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat eine Stellungnahme zum Entwurf eines Neunten SGB II-Änderungsgesetzes (Rechtsvereinfachung) veröffentlicht. Der folgende Auszug aus der Stellungnahme bewertet die geplanten Änderungen bezüglich der Anrechnung des Überbrückungsgeldes bei Haftentlassenen.

Anrechnung des Überbrückungsgeldes bei Haftentlassenen (§ 11a SGB II-E)

Das Haftentlassenen ausgezahlte Überbrückungsgeld wird zukünftig nur noch in begrenzter Höhe berücksichtigt. Die Höhe des als Einkommen zu berücksichtigenden Überbrückungsgeldes wird entsprechend der in § 51 StVollzG vorgesehenen Zweckbestimmung künftig auf einen Betrag begrenzt, der dem Bedarf des Haftentlassenen in 28 Tagen einschließlich des Tages der Haftentlassung entspricht. Der als Einkommen zu berücksichtigende Teil des Überbrückungsgelds ist wie eine einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 2 SGB II zu behandeln, d. h. ggf. auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuteilen. Die Neuregelung erfolgt nach der Gesetzesbegründung mit der Intention, mehr Haftentlassene in die Grundsicherung für Arbeitsuchende einzubeziehen.

Bewertung:

Die Neuregelung stellt – unabhängig von der grundsätzlichen Bewertung des Ansparens von Überbrückungsgeld – eine Verbesserung für Haftentlassene dar und wird begrüßt. Die über einen Halbjahreszeitraum erfolgende Einkommensanrechnung des Überbrückungsgeldes lässt sich hier mit der besonderen Situation von Haftentlassenen begründen. So wird der sofortige Zugang zu Leistungen der Grundsicherung, inklusive der Eingliederungsleistungen und des Krankenversicherungsschutzes, gewährleistet.

Erwerbsfähige Haftentlassene mit Überbrückungsgeld haben auf jeden Fall (bei fehlendem oder nicht ausreichendem SGB III-Anspruch) Anspruch auf SGB II-Leistungen ab dem Tag der Haftentlassung. Die Anrechnung ist auf den Bedarf des Haftentlassenen für 28 Tage beschränkt. Hieraus ergibt sich ein Vorteil für Haftentlassene mit Familie.

Allerdings: Wenn der Bedarf für die ersten 28 Tage aufgrund der Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes angerechnet werden soll, so sollte sich diese Anrechnung auf die Leistungsanteile zur Deckung der laufenden Bedarfe nach dem 3. Kapitel, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 begrenzt sein. Nach der geplanten Regelung soll sich die Anrechnung hingegen auf alle Bestandteile der Grundsicherungsleistung als auch auf die Leistungen zum Decken des Bedarfs nach den Unterabschnitten 2 bis 4 beziehen, was also auch Kautionsdarlehen, Erstaussstattungen und – sofern relevant – Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einschliesse.

aus: www.bagfw.de

Nach der Entlassung: Fallbeispiele zur geplanten Berechnung des Überbrückungsgeldes

von Bernd Eckhardt

Bernd Eckhardt, Experte für Sozialrecht, hat in der aktuellen Ausgabe von »Sozialrecht Justament« an Fallbeispielen dargestellt, wie die gesetzliche Neuregelung des Überbrückungsgeldes in der Praxis aussehen würde. Die Vor- und Nachteile der geplanten Regelungen werden dadurch sehr deutlich.

Die geplante Regelung § 11 a Absatz 6 SGB II lautet:

»Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.«

Der folgende Textauschnitt ist der Ausgabe »Sozialrecht Justament« (S. 18-19) entnommen.

Fallbeispiel 1:

Ein Haftentlassener erhält 1.600 Euro Überbrückungsgeld. Er zieht nach der Haftentlassung wieder bei seiner Ehefrau ein, die SGB II-Leistungen bezieht. Sein »28-Tage-Bedarf« beträgt 600 Euro (364 Euro Regelbedarf + 236 Euro anteilige Kosten der Unterkunft).

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts würde das Überbrückungsgeld auf den Bedarf in den ersten 28 Tagen des Haftentlassenen und den Bedarf der unterhaltberechtigten Ehefrau angerechnet werden. Der Bedarf des Ehepaars beträgt in dem Beispiel 1.200 Euro. Der Leistungsanspruch würde komplett entfallen. Beide müssten sich zudem freiwillig krankenversichern. Damit wäre das Überbrückungsgeld aufgebraucht.

Nach der Neuregelung würde das Überbrückungsgeld lediglich in Höhe des 28 Tage-Bedarfs des Haftentlassenen, hier also 600 Euro, angerechnet werden. Das Ehepaar würde daher durchgehend SGB II-Leistungen unter Anrechnung der 600 Euro erhalten.

Fallbeispiel 2:

Der Haftentlassene zieht in ein Pensionszimmer. Der 28-Tage-Bedarf beträgt 900 Euro, das Überbrückungsgeld beträgt wiederum 1.600 Euro.

Nach der bisherigen Rechtsprechung besteht in den ersten 28 Tagen nach der Haftentlassung kein SGB II-Leistungsanspruch, weil das Überbrückungsgeld den Bedarf deckt. Der Haftentlassene muss sich freiwillig krankenversichern.

Nach der Neuregelung würde das Überbrückungsgeld auch in Höhe des 28-Tage-Bedarfs der haftentlassenen Person angerechnet werden. Hier würde also ebenfalls eine Anrechnung des Überbrückungsgeldes in Höhe von 900 Euro (28 Tage-Bedarf) erfolgen. Die Anrechnung würde aber ganz normal nach dem Zuflussprinzip erfolgen: Verbleiben im Monat der Haftentlassung 28 Tage oder weniger Tage mit SGB II-Anspruch (z.B. erst am 3. Montagstag entlassen) führt die Anrechnung des Überbrückungsgeldes in Höhe des 28 Tage-Bedarfs zu keinem Leistungsanspruch. Der Betroffene müsste sich also freiwillig in den ersten 28 Tagen krankenversichern. Die geplante Änderung soll dies verhindern: Es wird zwar nur das Überbrückungsgeld in Höhe des 28-Tage-Bedarfs angerechnet, aber dieses wird wie einmaliges Einkommen auf 6 Monate verteilt. Dadurch ergibt sich ein kontinuierlicher Leistungsanspruch. Im genannten Beispiel (900 Euro beträgt der 28 Tage-Bedarf) würden also monatlich 150 Euro (abzüglich 30 Euro Freibetrag) über 6 Monate angerechnet

werden. Die Krankenversicherung wäre immer über das Jobcenter garantiert.

Vorteile und Nachteile der geplanten Neuregelung.

Die Neuregelung ist also in zweifacher Hinsicht besser: Beschränkung des Anrechnungsbedarfs nur auf den Bedarf des Haftentlassenen (nicht andere BG-Mitglieder), Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes, ohne dass hier zusätzliche Kosten auf Seiten des Haftentlassenen entstehen. Kritisch ist anzumerken: Der Anrechnungsbetrag »Bedarf der ersten 28 Tage« schließt alle Bedarfe (außer der Krankenkasse) ein. Oft haben Haftentlassene zusätzliche Bedarfe wie die Erstaussstattung oder die Kautionsleistung. Diese Bedarfe würden den Anrechnungsbetrag erheblich steigern, so dass vom Überbrückungsgeld nichts übrig bleiben würde. Andererseits wird es zu neuer Rechtsunsicherheit führen, wenn Bedarfe bewusst erst nach Ablauf der 28 Tage geltend gemacht werden. Dies ist auch keineswegs im Sinne des angestrebten Übergangsmangements für Haftentlassene. Ein Vorschlag wäre, die Anrechnung – so sie denn unbedingt sein muss – zumindest auf die laufenden Bedarfe der ersten 28 Tage zu beschränken.«

aus: www.sozialrecht-justament.de



Bernd Eckardt
Sozialpädagogische
Beratung
BECKHÄUSER &
ECKHARDT

Urteil des Sozialgerichts Augsburg zum ALG II-Bezug während einer stationären Therapie

Aktuelle Rechtsprechung

von Manfred Hammel

Tatbestand des Urteils vom 7. Dezember 2015 (Az.: S 8 AS 1018/15)

Der Kläger begehrt im Wege eines nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X gestellten Überprüfungsantrags (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) Arbeitslosengeld II für die Zeit einer stationären Therapie.

Der Kläger wurde am 12. März 2015 aus der Strafhaft entlassen, wobei ihm 681,59 Euro Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG ausbezahlt wurden.

Er trat am gleichen Tag eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme im Bereich des beklagten Jobcenters an. Die Deutsche Rentenversicherung als Träger der Maßnahme hatte mit Bescheid vom 6. Februar 2015 bereits eine stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation für 26 Wochen bewilligt. Die Einrichtung gab in der Aufnahmemitteilung vom 12. März 2015 als voraussichtliches Entlassungsdatum den 10. September 2015 an.

Der SGB II-Träger lehnte es mit Bescheid vom 27. April 2015 ab, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. SGB II zu bewilligen, weil dieser wegen einer stationären Unterbringung für sechs Monate von der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei.

Im Juli 2015 wurde für den Kläger ein auf § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X gestützter Überprüfungsantrag gestellt. Das Jobcenter lehnte jedoch mit Bescheid vom 24. Juli 2015 eine Überprüfung ab, da keine unrichtige Rechtsanwendung feststellbar sei.

Am 24. August 2015 bewilligte der Rentenversicherungsträger dem Kläger eine stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation für drei Monate. Diese

wurde in derselben Einrichtung durchgeführt, wobei der Kläger am 10. Dezember 2015 entlassen werden sollte.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2015 zurückgewiesen. In der Rechtsprechung sei klargestellt worden, dass 26 Wochen einem Zeitraum von sechs Monaten gleichzusetzen seien. So liege es hier.

Dagegen hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten am 18. September 2015 Klage beim Sozialgericht Augsburg erhoben und trug zur Begründung vor:

Während der stationären Behandlung bestehe kein Leistungsausschluss, da zum Prognosezeitpunkt die stationäre Unterbringung voraussichtlich weniger als sechs Monate dauern sollte. Maßgeblich für die Prognose sei die Antragstellung beim Sozialleistungsträger, frühestens aber der Beginn der Maßnahme.

Auf die Genehmigung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung für sechs Monate beziehungsweise 26 Wochen komme es nicht an. Der Kläger habe nach seiner Haftentlassung Überbrückungsgeld erhalten, das seinen Lebensunterhalt bis 8. April 2015 gedeckt habe.

Der beklagte SGB II-Träger hat seine Ablehnungsentscheidung verteidigt.

Mit Leistungsbescheid vom 25. September 2015 bewilligte das beklagte Jobcenter dem Kläger Arbeitslosengeld II vom 10. September bis zum 10. Dezember 2015.

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 ist die Beiladung des Sozialhilfeträgers erfolgt, der dem Kläger während der stationären Maßnahme bis zum 10. September 2015 Hilfe zum Lebensunterhalt in Form des Barbetrags nach § 27b Abs. 2

Satz 1 SGB XII und der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) bewilligt hat.

Für den Kläger wird beantragt:

Der Ablehnungsbescheid des beklagten SGB II-Trägers vom 24. Juli 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2015 und der Ablehnungsbescheid vom 27. April 2015 werden aufgehoben und das beklagte Jobcenter wird verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 9. April bis zum 9. September 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu bewilligen.

Für den Beklagten wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Für den beigeladenen Sozialhilfeträger ist kein Antrag gestellt worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat auch vom 9. April bis zum 9. September 2015 Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom beklagten SGB II-Träger.

Im Wege des Zugunstenverfahrens sind daher der Bescheid vom 24. Juli 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. September 2015 sowie der Bescheid vom 27. April 2015 aufzuheben, weil sie rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen. (...)

Demnach besteht ein Anspruch auf Rücknahme des Ablehnungsbescheids vom 27. April 2015. Dem Kläger sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – gemäß dem Klageantrag – vom 9. April bis zum 9. September 2015 zu bewilligen. (...)

Der Kläger ist leistungsberechtigt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Er war im streitigen Zeitraum 27 beziehungsweise 28 Jahre alt, besitzt eine Niederlassungserlaubnis und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, im örtlichen Zuständigkeitsbereich des beklagten Jobcenters. Der Kläger ist auch mangels Einkommens und verwertbaren Vermögens hilfebedürftig, jedenfalls in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 SGB II von dem streitigen Zeitraum 399 Euro pro Monat.

Das Überbrückungsgeld, das der Kläger bei seiner Entlassung aus der Strafhaft am 12. März 2015 erhielt, deckte seinen Bedarf nach dem SGB II wegen § 51 Abs. 1 StVollzG und der dort festgesetzten Frist von vier Wochen bis zum 8. April 2015 (vgl. Bundessozialgericht – BSG –, Urteil vom 28. Oktober 2014 – Az.: B 14 AS 36/13.R - BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2015, S. 40 f.). Das Klagebegehren ist auch zulässig auf die Zeit ab dem 9. April 2015 beschränkt worden.

Trotz Durchführung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme ist von der Erwerbsfähigkeit des Klägers entsprechend § 8 Abs. 1 SGB II im streitigen Zeitraum auszugehen, da auch keine Feststellung im Sinne des § 44a SGB II (hier: Feststellung von Erwerbsunfähigkeit) vorliegt.

Der vom beklagten SGB II-Träger eingewandte Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II greift nicht. Zwar erhält demnach keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Das war beim Kläger während des gesamten streitgegenständlichen Zeitraums der Fall, weil er in dieser Zeit – und darüber hinaus – eine stationäre Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation absolviert hat, und er dazu in einer stationären Einrichtung untergebracht war.

Allerdings kommt vorliegend die Rücknahme des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II zum Tragen.

Diese Regelung greift ebenso für stationäre Unterbringungen jenseits eines

Krankenhausaufenthalts in einer der von § 107 Abs. 2 SGB V aufgeführten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und auch, wenn nicht eine Krankenkasse, sondern die Deutsche Rentenversicherung Maßnahmenträger ist, weil § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II insofern offen gehalten ist (vgl. BSG, Urteil vom 2. Dezember 2014 – Az.: B 14 AS 66/13.R - BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2015, S. 43 ff.).

Damit fällt auch die vom Kläger besuchte stationäre Einrichtung unter diese Ausnahmebestimmung.

Maßgeblich für die mit der Formulierung »voraussichtlich« im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II vorgeschriebene Prognoseentscheidung können einzig die Umstände zu Beginn des jeweiligen stationären Aufenthalts sein, weil eine einheitliche und zukunftssichere Weichenstellung zwischen den Hilfesystemen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II einerseits und der Sozialhilfe gemäß dem SGB XII andererseits vorgenommen werden soll.

Mit dieser gesetzgeberischen Intention wäre es nicht vereinbar, wenn eine Prognose nachträglich korrigiert oder durch eine spätere Entwicklung überholt werden könnte (vgl. dazu BSG, Urteile vom 12. November 2015 – Az.: B 14 AS 6/15 – und vom 2. Dezember 2014 – BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2015, S. 43 f.).

Demzufolge kann es auch nicht primär darauf ankommen, für welchen Zeitraum der Rentenversicherungsträger die Maßnahme bewilligt hat. Denn hier wird regelhaft für einen bestimmten maximalen Zeitraum bewilligt werden, und eine konkrete Prognose ist am ehesten seitens der aufnehmenden Einrichtung zu erwarten.

Für den Fall des Klägers ergibt sich somit, dass zu Beginn der stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation der Aufenthalt auf weniger als sechs Monate prognostiziert wurde.

Die Einrichtung hat in ihrer Aufnahmemitteilung vom 12. März 2015 als voraussichtliches Entlassungsdatum den

10. September 2015 angegeben. Ohne dass es auf die Frage ankommt, ob Aufnahme- und Entlassungstag mitzuzählen sind, wird damit die zeitliche Grenze von sechs Monaten – zumindest geringfügig – unterschritten.

Für das Gericht sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Prognose unschlüssig oder sachlich unbegründet gewesen ist, gerade angesichts dessen, dass der Rentenversicherungsträger nur für 26 Wochen eine Maßnahme bewilligt hatte.

Die spätere Fortsetzung des Rehabilitationsaufenthalts des Klägers war im März 2015 ebenfalls noch nicht absehbar und ändert daher an der Grundeinschätzung nichts.

Der Klage ist deshalb stattzugeben und der Beklagte gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 SGG zur Leistungsbewilligung dem Grunde nach zu verurteilen, da die genaue Höhe der Leistung an den Kläger im Hinblick auf einen möglichen Erstattungsanspruch des beigeladenen Sozialhilfeträgers gegen das beklagte Jobcenter und die Wirkungen des § 107 Abs. 1 SGB X (»Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt«) erst noch zu klären sein werden.

Anmerkungen:

Dieses Urteil erging in Orientierung anhand zweier wichtiger, in der Ausgabe Nr. 3/2015 des BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe dargestellter Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), die folgend nochmal skizziert werden sollen.

1) Anrechnung von Überbrückungsgeld nach § 51 Abs. 1 StVollzG

Der am 7. Dezember 2015 vor dem Sozialgericht Augsburg erfolgreiche Kläger erhielt bei seiner Haftentlassung am 12. März 2015 ein Überbrückungsgeld von 681,59 Euro ausbezahlt. Das BSG stellte in seinen Urteilen vom 28. Oktober 2014¹ und vom 24. April 2015² deut-

¹ Az.: B 14 AS 36/13.R – Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2015, S. 40 f.

² Az.: B 4 AS 22/14.R – Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2015, S. 41.

lich heraus, dass es sich beim Überbrückungsgeld um ein Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II handelt, das von der einzelnen haftentlassenen Person stets für die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für die ersten vier Wochen nach dem Ende der Straftat einzusetzen ist. In entsprechender Weise hatte (und konnte der Höhe nach) dieses Überbrückungsgeld dem Kläger zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhalts vom 12. März bis zum 8. April 2015 problemlos ausreichen. Diesem Antragsteller entstanden während seiner Rehabilitationsbehandlung keine unterkunftsbezogenen Kosten. Diese Aufwendungen wurden vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Nach Ablauf des vierwöchigen Zeitraums standen dem Kläger zwar noch – rein rechnerisch betrachtet – über 280 Euro aus dem von ihm bei der Haftentlassung erhaltenen Überbrückungsgeld zur Verfügung. Dieser Betrag stellte ab dem 9. April 2015 ein Vermögen nach § 12 Abs. 1 SGB II dar, das wegen seiner Geringfügigkeit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II nicht zur Finanzierung des notwendigen Lebensunterhalts dieser Person einzusetzen war.

2) Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. SGB II während der Rehabilitationsbehandlung

Strittig war zwischen dem haftentlassenen Kläger und dem zuständigen SGB II-Träger aber noch die Bewilligung von existenzsichernden Leistungen nach dem Ablauf des vorab näher bezeichneten vierwöchigen Zeitraums, das heißt ab dem 9. April 2015. Die Zeitspanne, in der die stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme bereits seit dem 12. März 2015 andauerte und den von der Fachklinik getätigten Festsetzungen zufolge am 10. September 2015, unmittelbar vor Ablauf von sechs Monaten, enden sollte.

Die Tatsache, dass der zuständige Rentenversicherungsträger dem Kläger und der Rehabilitationseinrichtung eine Kostenübernahmeerklärung für eine Behandlungszeit von insgesamt 26 Wochen

ausfertigte, konnte hier nicht dazu führen, dass die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II hervorgehende Ausnahmebestimmung in keiner Weise zur Anwendung gelangte. Zum einen hat eine Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Abs. 2 SGB V aufgrund des bei ihr ebenfalls im Vordergrund stehenden Aspekts der zu leistenden gesundheitlichen Stabilisierung und Festigung gesundheitlich angeschlagener Personen mit einem Krankenhaus im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V gleichgesetzt zu werden. Zum anderen war im Fall des Klägers unter Beweis gestellt, dass seine im stationären Rahmen durchgeführte Rehabilitationsphase von vornherein auf »voraussichtlich weniger als sechs Monate« im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II angesetzt war.

Das BSG stellte mit Urteil vom 2. Dezember 2014 klar, es würde gerade nicht zur Disposition des haftentlassenen Antragstellers stehen, über das von ihm frei gewählte Datum der Beantragung von Arbeitslosengeld II die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II hervorgehenden Ausnahmebestimmung zu schaffen. Im dort entschiedenen Fall hatte der Kläger von seinem Rentenversicherungsträger ebenfalls eine Kostenübernahmeerklärung für eine 26-wöchige, vollstationär durchgeführte Rehabilitationsbehandlung erhalten, stellte aber erst einige Tage nach dem Antritt dieser Maßnahme einen Alg II-Antrag, weil von diesem Datum an mit einer Therapiedauer von voraussichtlich weniger als sechs Monaten zu rechnen war. Das BSG hielt die vom zuständigen Jobcenter verfügte Ablehnung dieses Leistungsantrags für rechtmäßig, weil der Beginn des in diesem Zusammenhang maßgeblichen Zeitraums von sechs Monaten aufgrund der sachverhältnismäßigen Besonderheiten bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich dem Aufnahmedatum, angesetzt zu werden hatte.

Wenn aber ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Deckungszusage ausfertigt, die einen 26-wöchigen Behandlungszeitraum gestattet, dann bedeutet dies nicht automatisch, dass die rehabilitationsberechtigte Person tatsächlich auch über einen solch lan-

gen Zeitraum hinweg in dieser Einrichtung behandelt wird. Hier kommt dem Maßnahmenträger ein bedeutendes Ermessen zu. Aus mit dem einzelnen Rehabilitanden zusammenhängenden Gründen oder auch aus Gründen, die auf Besonderheiten im Betriebsablauf der Fachklinik zurückzuführen sind, darf diese Einrichtung im Rahmen der genehmigten Aufenthaltsdauer einer suchtmittelabhängigen Person gegenüber eine von den ursprünglichen Festsetzungen der Rentenversicherung abweichende Entscheidung treffen:

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt als nach 26 Wochen eine Beendigung der Behandlungsphase aussprechen oder auf eine Verlängerung des Rehabilitationszeitraums hinwirken.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Auslegung und Anwendung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II sind hier stets die Wirklichkeiten des Rehabilitationsverlaufs und nicht diejenigen Daten und Fakten, die der Rentenversicherungsträger innerhalb seines Bewilligungsbescheids im Vorfeld der Behandlungsphase verfügte. Nicht der von der Deutschen Rentenversicherung bewilligte Maßnahmenzeitraum, sondern die von der einzelnen Facheinrichtung in diesem Rahmen bei der Aufnahme eines Rehabilitanden vertretene Prognose hinsichtlich der voraussichtlichen Behandlungsdauer haben in Sachen der Heranziehung des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II eine maßgebende Bedeutung.

Dies gilt auch dann, wenn die von der Fachklinik festgesetzte Rehabilitationsphase nur wenige Tage vor dem Ablauf von sechs Monaten endet, denn auch in diesem Fall sind die von § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II hinsichtlich der Behandlungsdauer festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.

Dr. Manfred Hammel
Caritasverband
für Stuttgart e. V.
m.hammel@caritas-stuttgart.de



Interview Über Fachliches, Geschmackliches und Närrisches

Daniel Wolter, neuer Geschäftsführer des DBH e. V.



Herr Wolter, was waren Ihre beruflichen Etappen, bevor Sie beim DBH anfangen?

Meine berufliche Laufbahn begann in Würzburg mit dem Studium der Soziologie und Kriminologie. Letzteres im Fachgebiet Rechtswissenschaft mit den Schwerpunkten Strafrecht, Strafvollzug, Jugendstrafrecht sowie Kriminologie. Meinen Magisterabschluss absolvierte ich dann in Göttingen. Weitere Stationen waren unter anderem die kriminologische Forschungsstelle im Landeskriminalamt Niedersachsen, das Institut für Kriminologie an der Universität zu Köln und das Institut für Angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Köln, die nun Technische Hochschule Köln heißt. Ich habe also einen recht vielseitigen Einblick gewinnen können, den ich in meiner neuen Funktion als Geschäftsführer des DBH-Fachverbandes ganz gut einbringen kann.

Auf welchen Themenbereich werden Sie beim DBH den Fokus legen?

Ich möchte den Themenbereich Kriminalprävention – und im Speziellen Kriminalprävention im Strafvollzug – gerne etwas erweitern. Aber die erste Herausforderung wird erst mal sein, sowohl im Arbeitsfeld als auch im Netzwerk des DBH-Fachverbandes Fuß zu fassen. Ich

werde mit den Mitgliedern das Gespräch suchen und versuchen, die Netzwerke noch weiter auszubauen. Besonders der ständige Austausch in den Netzwerken und mit den Mitgliedern ist unabdingbar, denn ohne den Austausch würde man gar nicht erfahren, was die Praktiker bewegt und welcher Fachthemen wir uns annehmen müssen.

Herr Wolter, nun zu etwas anderem. Der Karneval ist in Köln gerade vorbei. Wie halten Sie es mit dieser närrischen Jahreszeit?

Als Zugezogener ist das bei mir von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich. Karneval ist für mich keine Pflichtveranstaltung. Wenn wir in Köln sind, dann versuchen wir meistens, ein paar Karnevalstage mitzuerleben. Ich bin aber auch nicht traurig, wenn das einmal nicht klappt. Dieses Jahr waren wir zwar hier, aber den Rosenmontagsumzug haben wir uns nicht angesehen. Der hat durch die stürmische Wetterlage ja leider nur sehr eingeschränkt stattgefunden. Wir haben aber dafür an dem Wochenende vor Rosenmontag etwas gefeiert.

Ihre Kollegin Frau Engels hat ja eine ganz besondere Leidenschaft für den 1. FC Köln. Teilen Sie dieses Interesse oder begeistert Sie etwas anderes?

Witzigerweise bin ich gar nicht so fußballaffin. Was ich gerne mache, sind vor allem Kurz- oder Wochenendtrips in andere Städte. Im November letzten Jahres war ich beispielsweise in Wien. Die Architektur ist unfassbar schön. Mir war vorab gar nicht klar, was die Habsburger sich alles »geleistet« haben.

Außerdem habe ich eine große Leidenschaft fürs Kochen. Das finde ich sehr entspannend und beruhigend. Vor allem am Wochenende probiere ich sehr gerne neue Rezepte aus. Dabei orientiere ich

mich vor allem an der gutbürgerlichen oder italienischen Küche.

Bevor wir nun gleich Hunger bekommen, zu guter Letzt noch die Frage, ob es denn eine Person gibt, die Sie besonders inspiriert?

An sich gibt es sogar mehrere Persönlichkeiten, die das tun und mich beispielsweise auch im Studium begleitet haben. Statt nun aber eine konkrete Person zu benennen, würde ich viel lieber auf all die Personen hinweisen, die sich für die Ideale der Gerechtigkeit, für den Zusammenhalt und das soziale Miteinander einsetzen. Ich finde es sehr inspirierend, wie sich Menschen in die Gemeinschaft oder Gesellschaft einbringen können. Das sieht man gegenwärtig beispielsweise besonders an den Ehrenamtlichen, die sich für die Geflüchteten einsetzen. Der soziale Zusammenhalt und auch die Frage der Integration sind ja auch bei uns in der Straffälligenhilfe zentrale Themen. Meine Bewunderung gilt daher nicht nur einer einzigen Person, sondern es ist eher die Bewunderung für das gelebte Engagement vieler einzelner Menschen.

Das Interview mit Daniel Wolter, Geschäftsführer des DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik führte Eva-Verena Kerwien.

Auch im Präsidium des DBH-Fachverbandes gab es personelle Veränderungen. Der Fachverband hat daher eine Liste der aktuellen Präsidiumsmitglieder mit Bild und beruflicher Funktionsbezeichnung auf seiner Webseite eingestellt.
www.dbh-online.de

Rezension

»Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen« Das große Einmaleins der Sozialen Arbeit mit Straffälligen

von Jana Winter

Die Arbeit mit Straffälligen ist in unserer Gesellschaft kein großes Thema. Für all diejenigen, die aktiv involviert sind, ist es das jedoch sehr wohl. Schon lange besteht der Wunsch, dieses Arbeitsfeld und die Soziale Arbeit generell in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.

Mit dem »Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen« haben Gabriele Kawamura-Reindl und Sabine Schneider ein Werk vorgelegt, das nicht nur Studierende an dieses Thema heranführt. Auch Lehrende sowie Kolleginnen und Kollegen, die bereits in diesem Feld tätig sind, können davon profitieren: Das 386 Seiten umfassende Buch, das in 14 Kapitel gegliedert ist, bietet einen sehr umfangreichen Einblick in Erkenntnisse aus der Kriminologie und der Sozialen Arbeit mit Delinquenten. Detailliert beleuchtet es Aussagen, Theorien und Methoden bekannter Pädagogen, Kriminologen und anderer Fachkräfte.

Große thematische Bandbreite

Beginnend mit Fallzahlen aus dem Jahr 2013, die die Erscheinungsformen von Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld offenlegen, arbeitet sich das Buch systematisch durch die Grundlagen der Tätigkeitsbereiche mit Straffälligen. Über die Darstellung von Kriminalität in den Medien sowie strafrechtlicher Abläufe und Reaktionen leiten die Autorinnen über zu einer ausführlichen Einführung in die Kriminalprävention. Dabei gehen sie auf Straftheorien, bestehende Dimensionen sowie Methoden ein und bewerten deren Wirksamkeit. Nach einem kurzen historischen Diskurs und einer Definition des Resozialisierungsbegriffes werden die Professionalität in der Sozialen Arbeit mit Straffälligen sowie allgemeine Theorien der Sozialen Arbeit erörtert. Ein Überblick über gängige Handlungsmethoden ergänzt die Darstellung, hier-



zu werden Beratung, motivierende Gesprächsführung und andere Methoden beschrieben. Die Aufgabe und Stellung der Jugendhilfe im Strafverfahren und gegebenenfalls folgende neue ambulante Maßnahmen, wie Betreuungsweisungen oder Soziale Trainingskurse, bilden einen weiteren Themenschwerpunkt des Buches, der im Fachdiskurs einen hohen Stellenwert einnimmt. Auch den Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz, kurz der Gerichts- und Bewährungshilfe, ist ein eigenes Kapitel gewidmet, das rechtliche Grundlagen, Organisation, Aufgabenbereiche und Wirksamkeit aufzeigt. Nach Grundlagen und Zielen des Täter-Opfer-Ausgleichs wendet sich das Lehrbuch dem komplexen Bereich des Strafvollzuges zu. Im Fokus stehen die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug, im Jugendarrest, im Erwachsenenvollzug, in der Untersuchungshaft und in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die damit verbundenen rechtlichen Grundlagen. Auch struktureller Aufbau, Organisation, Aufgaben, Besonderheiten und Probleme beziehungsweise Herausforderungen

der beteiligten Organisationen werden thematisiert. Um das Ganze abzurunden, setzen sich die Autorinnen kritisch mit dem Übergangsmanagement in die Freiheit auseinander. Auch oft vergessene Themen, wie die Bedarfe von Angehörigen Inhaftierter und darauf zugeschnittene Programme, finden erfreulicherweise einen Platz in diesem Buch. Abschließend werden die gemeinnützige Arbeit, die elektronische Überwachung und die Risikoorientierung skizziert. Den Schlusspunkt setzt ein Appell, auch in Zukunft neue Ansätze und Konzepte für die Arbeit mit Straffälligen zu erarbeiten.

Gebündeltes Wissen, hoher praktischer Nutzen

Mittlerweile gibt es einige Lehrbücher, die die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen beschreiben. Dieses Fachbuch ist jedoch außergewöhnlich, weil es einen Überblick über sämtliche Arbeitsbereiche mit Straffälligen gibt. Erwachsene, Jugendliche, Männer und Frauen, ambulante und stationäre Maßnahmen, alles findet einen Platz in diesem Buch. In dieser Form und Intensität zweifellos ein einzigartiges Konzept, da sich andere Bücher oftmals nur auf ein bis zwei Schwerpunkte fokussieren. Die vorliegende Publikation darf sich daher mit Fug und Recht in den Kanon der Fachliteratur einreihen, die für Studierende von hohem praktischen Nutzen ist, da sie das Einmaleins der Arbeit mit Straffälligen sehr präzise beschreibt und weiteres Interesse weckt.

Ob die Autorinnen wie erhofft auch neue inhaltliche Impulse für Mitarbeitende setzen können, die bereits in diesem Feld tätig sind, ist fraglich und vom Kenntnisstand und der Motivation jedes Einzelnen abhängig. In jedem Fall ist das Werk jedoch als Einstiegsliteratur für Berufsanfänger in diesem Bereich oder

als Wiederauffrischungslektüre zu empfehlen, da es bekannte Sachverhalte und fachspezifische Standards beschreibt.

Gerade zu Beginn des Buches sind die thematischen Übergänge zwischen Sozialer Arbeit und Kriminologie fließend. Angesichts des hohen Anteils an kriminologischem Wissen stellt sich daher die berechtigte Frage, ob das Werk nicht auch als Lehrbuch der Kriminologie gelten kann.

No book is perfect

Insgesamt sind die Zusammenhänge überwiegend verständlich geschrieben und sinnvoll aufgebaut. Dennoch dürften Studierende, die noch nicht mit der Materie vertraut sind, ihre Schwierigkeiten mit der Darstellung haben. Vermutlich ist das Buch aus eben diesem Grund eher als Unterstützung für Lehrende zu sehen, die genau diese Fragen mit ihren Studentinnen und Studenten besprechen können. Leserinnen und Lesern, die bereits über Vorwissen verfügen, könnten dagegen zunächst den Eindruck haben, dass relevante Fakten fehlen. Diese werden allerdings im weiteren Verlauf geliefert. Da in dem vorliegenden Werk die Harvard-Methode angewandt wird und sonstige Daten häufig in Klammern stehen, wirkt der Text teilweise unübersichtlich. Hinzu kommt, dass manche Kapitel perspektivisch immer wieder zwischen Erwachsenen und Jugendlichen wechseln. Dies könnte die Lektüre für Personen, die sich in diesem Feld nicht auskennen, zusätzlich erschweren. Strukturell hätte das Lehrbuch noch stringenter aufgebaut werden können: Nicht alle Kapitel verfügen über einleitende Definitionen und Belege für unterschiedliche Aussagen.

Wünschenswert wären zudem mehr Statistiken gewesen, zum Beispiel über die Rückfallquoten in Maßnahmen der Besserung und Sicherung, aber auch weitere Gesetzestexte und Schaubilder. Studierende hätten sicher eine Beschreibung der konkreten Umsetzung mancher Methoden begrüßt, zum Beispiel die Ressourcenaktivierung. Denn genau das ist es, was im Studium häufig vermisst wird. Sinnvoll wären auch ein tieferes Eingehen auf Problemlagen in der

Praxis gewesen, wie beispielsweise Personalmangel oder mögliche Probleme bei Berufsanfängern. Zudem hätte das Lehrbuch stellenweise auch von einer kritischeren Auseinandersetzung mit der Thematik profitiert und gegebenenfalls auch von passenden Lösungsvorschlägen. Die sich herauskristallisierenden Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis hätten deutlicher zur Sprache kommen können. Hier sind beispielsweise die offiziellen Aufgaben ehrenamtlicher Vollzugshelfer und die tatsächliche Umsetzung zu nennen oder die realistische Einbindung von Ehrenamtlichen bei der Bewährungshilfe. Es gibt sicherlich gravierende regionale Unterschiede, die nicht zur Sprache kamen. Eine zusätzliche Vertiefung hinsichtlich straffälliger Ausländer und eine abschließende Übersicht über die Legalbewährung im Hinblick auf die effizientesten Maßnahmen hätte die Themenvielfalt zusätzlich abgerundet.

Fazit: Empfehlenswert!

Nichtsdestotrotz: Hier wird auf sehr hohem Niveau kritisiert. Selbst das umfassendste Lehrbuch kann nicht jeden erdenklichen Aspekt berücksichtigen. Es handelt sich um ein hervorragend ausgearbeitetes Fachbuch, das die gesamte Bandbreite eines äußerst komplexen Arbeitsfeldes beschreibt und intelligent aufgebaute und strukturierte Sachverhalte ausgezeichnet erklärt. Kurzum: Als Lehrbuch für angehende Sozialarbeiter, Kriminologen und andere Personen, die mit Straffälligen arbeiten, sehr zu empfehlen.

Gabriele Kawamura-Reindl,
Sabine Schneider:

Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen
386 Seiten,
Beltz Juventa, 1. Auflage, 2015
ISBN: 978-3-7799-3078-5
29,95 Euro

Jana Winter
Erziehungswissenschaftlerin M.A.
Diakonisches
Werk an der Saar
gGMBH
Tat & Rat



Publikation: Strafrechtspflege und Opferhilfe in den Niederlanden



Ergebnisse und Erfahrungen für die Fortentwicklung von Straffälligen- und Opferhilfe in Deutschland.

Die Strafrechtspflege hat sich in den Niederlanden in den letzten Jahren durch Fusionen, Umstrukturierungen und andere Maßnahmen grundlegend verändert. Dadurch wurde die Voraussetzung geschaffen, Kräfte besser zu bündeln und effektiver zu arbeiten.

Wie sind staatliche und nichtstaatlichen Einrichtungen der Strafrechtspflege und der Opferhilfe vernetzt? Wie arbeiten Kommunen, Polizei und Staatsanwaltschaft zielorientiert zusammen?

Mitglieder des Arbeitskreises Straffälligen- und Opferhilfe des Paritätischen Berlin sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter von Mitgliedsorganisationen des Paritätischen in Berlin, Brandenburg, Hamburg und Bremen waren im Mai 2014 auf Studienfahrt, um Erfahrungen für die Fortentwicklung von Straffälligen- und Opferhilfe in Deutschland zu sammeln. Die Ergebnisse sind nun in der Dokumentation nachzulesen und können unter www.tinyurl.com/DokuArbeitskreis heruntergeladen werden. aus: www.paritaet-berlin.de

Ein Projekt, das Mut macht Draußen trifft Drinnen!

von Theresa Herzog und Diana Dauer



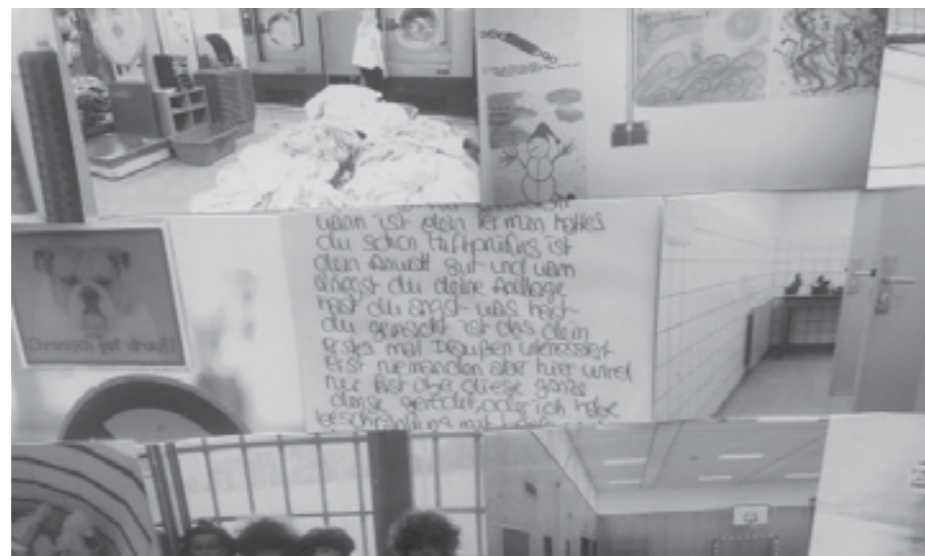
Aus dem Projektplan

Trostlos, kalt und ziemlich verloren steht das Wartehäuschen vor dem türkisfarbenen Betonriesen der JVA Köln Ossendorf. Als wir das erste Mal hierherkommen, setzen wir uns auf die Holzbank in dem kleinen Glaskasten und blicken auf die verspiegelte Front der Anstalt. Der Geruch von kaltem Rauch verbindet sich mit dem Gefühl, schon jetzt von »drinnen« beobachtet zu werden. Es ist der Ort, an dem dutzende Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder täglich mit ihren Gedanken allein sind. In den Minuten, in denen sie darauf warten, einen kurzen Moment mit den Menschen zu teilen, die ihnen sonst so nahestehen und jetzt so weit weg sind. Nervosität und Anspannung machen sich auch bei uns breit.

Eltern-Kind-Begegnungen erleichtern

Während wir durch die Sicherheitskontrollen gehen, sehen wir erste Spuren von den Aktivitäten im letzten Jahr. In 2014 hatte die Alanus-Hochschule in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, Morning Tears, Children for a better World und dem SKM/SKF Köln das Projekt »Bindungsrau-

me – das Drinnen und Draußen der JVA Köln Ossendorf« begonnen. Es wurden Ideen in die Tat umgesetzt, den Kindern die Besuche im Gefängnis zu erleichtern. Bärenpfoten weisen den Weg durch das Gitterlabyrinth, ein für die JVA konzipiertes Kinderbuch ermöglicht eine thematische Auseinandersetzung mit dem Thema.



Blick in den Gefängnisalltag

Foto: Privat

Gefördert durch die Montag Stiftung, Morning Tears Deutschland und KRASS e.V. haben wir die Möglichkeit bekommen, mit dem Projekt in die nächste Runde zu gehen. Gemeinsam mit einigen inhaftierten Frauen entstehen in den Werkstätten der JVA unterschiedliche Produkte.

Wir möchten mit unserer Initiative dazu beitragen, die Besuchsräume und Wartebereiche des Gefängnisses nachhaltig atmosphärisch aufzuwerten. Wir möchten dem »Draußen« erleichtern, das »Drinnen« der JVA zu verstehen und die Begegnungen zwischen Kindern und ihren Vätern und Müttern unter den gegebenen schwierigen Bedingungen vereinfachen.

Einblicke in den Gefängnisalltag

Wir haben verschiedene »Baustellen« eröffnet: In der Holzwerkstatt werden neue Spielsachen für die Kurz- und Langzeitbesuchsräume entwickelt und hergestellt. Mit Einwegkameras halten die weiblichen Untersuchungshäftlinge zusammen mit Bediensteten den Gefängnisalltag fest. Die Fotos sollen den wartenden Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit geben, schon einen ersten Einblick in den Gefängnisalltag ihrer An-

gehörigen zu erhalten. Viele Impulse haben die Gefangenen selbst gegeben, unter anderem die Idee, auch Texte in das Bildmaterial einzubinden, um den Menschen eine hörbare Stimme zu geben. Ziel ist es, Teile einmal zusammenzufügen, die selten gemeinsam betrachtet werden: Zelle und Freistundenhof, Tristesse und Therapie, Führung und Geld verdienen, Armut und Einkauf, Gefängnis und Chance, Haft und Dankbarkeit.

Wachsendes Wir-Gefühl

Wir beobachten, dass die Bereitschaft der Inhaftierten, am Projekt mitzuwirken, wächst. Bald werden weitere Arbeitsbetriebe einbezogen sein. Ein Langzeitbesuchsraum verwandelt sich dank der Malerkolonnen und weiterer Spendengelder für Spielzeug in einen wärmeren, kinderfreundlicheren Ort.

Ein Kunstprojekt mit Inhaftierten zum Thema Jugendträume und Jugendseh-

süchte hat begonnen. Es soll ebenfalls die Warte- und Besuchsbereiche aufwerten und so die Kluft zwischen drinnen und draußen verringern.

Mittlerweile ist er uns schon fast vertraut, dieser staubige Holzduft, der sich bei der Arbeit auf unsere Lungen legt. Gemeinsam mit vier Frauen in Untersuchungshaft stellen wir neue Sitze für das Wartehaus her. An einem anderen Tisch entsteht langlebiges, funktionales Holzspielzeug für Kurz- und Langzeitbesuche, zum Teil auch für die eigenen Kinder. Es gibt den Plan, dass dieses weiterhin hier hergestellt wird für die Familien drinnen und draußen.

Sägen und Feilen ertönen, stimmen sich langsam auf eine gemeinsame Rhythmik ein. Eine Inhaftierte lächelt uns kopfschüttelnd an. »Warum sind wir ausgerechnet hierhergekommen?« Ach ja, stimmt, im Arbeitsgetümmel vergisst man leicht, wo man gerade ist. Die

Schatten der riesigen Gitter vor dem Tor rufen es wieder ins Gedächtnis. Wir befinden uns in einem streng organisierten Kleinstaat mit eigensinniger Bürokratie und einem strikten Vollstreckungsplan.

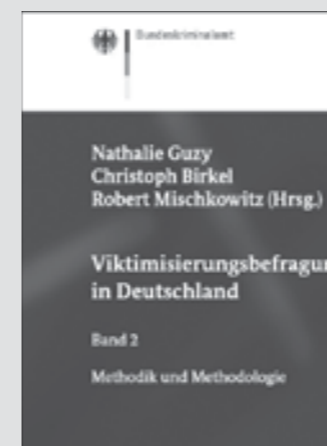
Theresa Herzog
Kunstpädagogikstudentin
an der Alanus Hochschule
Diana Dauer
Lehramtsstudentin an der
Universität zu Köln



D. Dauer

T. Herzog

Sammelband zur Viktimisierung erschienen



Wie häufig werden Bürgerinnen und Bürger in Deutschland Opfer von Diebstahl, Raub, Körperverletzung und anderen Delikten, wie sicher fühlen sie sich und wie zufrieden sind sie mit der Arbeit der Polizei? Der Beantwortung dieser Fragen dienen Opferbefragungen (Viktimisierungsbefragungen). Bislang fehlte es aber an einer Überblicksdarstellung, die insbesondere den in Strafverfolgung und Prävention tätigen Praktikern, Kriminalpolitikern und an kriminalpolitischen Fragen interessierten Bürgern einen leichten Zugang zu den Ergebnissen der Viktimisierungsbefragungen und ihrer Methodik eröffnet sowie das für eine sachkundige

Interpretation und Bewertung von Opferbefragungen notwendige Wissen vermittelt. Diese Lücke ist nun mit dem zweibändigen Sammelwerk »Viktimisierungsbefragungen in Deutschland« mit Beiträgen zahlreicher ausgewiesener Experten geschlossen worden. Das Werk ist nun als Band 47-1 und 47-2 der BKA-Publikationsreihe »Polizei + Forschung« erschienen und kann kostenlos auf der Webseite des Bundeskriminalamtes heruntergeladen werden.

www.bka.de

Zusammenschluss:

Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET).

Die Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V. (EvO) und die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) haben sich am 2. Februar 2015 zum Evangelischen Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) - Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe zusammengeschlossen. Der Fachverband vertritt die Interessen und Anliegen, die bisher von den beiden Fachverbänden EKS und EvO wahrgenommen wurden. aus: www.evangelische-obdachlosenhilfe.de

Termine

Mai

Empowerment in der Sozialen Arbeit

Veranstalter: Bildung & Beratung Bethel

Termin: 09.-10. Mai 2016

Ort: Bielefeld

Anmeldung: Bildung & Beratung Bethel

Nazarethweg 7

33617 Bielefeld

Tel.: 0521 144-5770

Fax: 0521 144-6109

E-Mail: bildung-beratung@bethel.de

Homepage: www.bbb-bethel.de

Biografie in der Suchtberatung.

Motivationen von BeraterInnen und Ratsuchenden

Veranstalter: AWO Bundesakademie

Termin: 09.-10. Mai 2016

Ort: Remagen

Anmeldung: AWO Bundesakademie

Heinrich-Albertz-Haus

Blücherstraße 62/63

10961 Berlin

Tel.: 030 26309-0

Fax: 030 26309-211

E-Mail: akademie@awo.org

Homepage: www.awo-bundesakademie.org

Juni

Gesicht zeigen, Farbe bekennen:

7. Hadamarer Frauenfachtagung

Veranstalter: Vitos Klinik für forensische

Psychiatrie Hadamar

Termin: 30.-31. Mai 2016

Ort: Hadamar

Anmeldung: Vitos Klinik für forensische

Psychiatrie Hadamar

Karin Türk, Leiterin der Frauenstation

Mönchberg 8

65589 Hadamar

Tel.: 06433 917-248

Fax: 06433 917-372

E-Mail: aertzl.dir.forensik@vitos-hadamar.de

Homepage: www.vitos-hadamar.de

Methoden der Anti-Gewalt-Pädagogik (AGP)

Erlebnisaktivierende Interventionen für eine erfolgreiche pädagogische Einzel- und Gruppenarbeit

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für

Jugendgerichte & Jugendgerichtshilfen

Termin: 30.Mai-01. Juni 2016

Ort: Kassel

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

16. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich Fortschritt braucht (Frei-)Räume

Termin: 01.- 03. Juni 2016

Ort: Bad Kissingen

Anmeldung: Servicebüro für Täter-Op-

fer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94 86 51 22

Fax: 0221 94 86 51 23

E-Mail: info@toa-servicebuero.de

Online-Anmeldung: www.toa-service-

buero.de/online-anmeldung

www.toa-servicebuero.de/toa-forum

Konflikt der Kulturen- Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit interkulturellen Spannungen

Termin: 09.- 12.Juni 2016

Ort: Strasbourg

Anmeldung: Europäisches Forum für

angewandte Kriminalpolitik

Kaiserswerther Str. 286

40474 Düsseldorf

Fax: 0211 93882679

E-Mail: info@europaforum-kriminalpolitik.org

Homepage: www.europaforum-kriminalpolitik.org

Wahn und Wirklichkeit - Der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit - Basisseminar

Termin: 08. -10.Juni 2016

Ort: Köln

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

21. Deutscher Präventionstag: Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses

Veranstalter: Deutscher Präventionstag

gemeinnützige Gesellschaft mbH

Termin: 06.-07. Juni 2016

Ort: Magdeburg

Anmeldung: Deutscher Präventionstag

Am Waterlooplatz 5 A

30169 Hannover

Tel.: 0511-235 49 49

Fax: 0511-235 49 50

Homepage: www.praeventionstag.de

Juli

Übergangsmanagement

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale

Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 05.-06. Juli 2016

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Frauen in Haft -Spezielle Belastungen inhaftierter Frauen und mögliche Lösungswege

Kooperationsveranstaltung des Sozial-

dienstes katholischer Frauen mit der

Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenvoll-

zug (BAG-F e.V. – Dr. Helga Eisele)

Termin: 11. und 12. Juli 2016

Ort: Vechta

Anmeldung: Sozialdienst katholischer

Frauen

Landesverband Bayern e. V.

Bavariaring 48

80337 München

Tel.: 089/538860-16

Fax: 089/538860-20

E-Mail: halbhuber-gassner@skfbayern.de

September

11. Niedersächsischer Präventionstag (NPT)

Veranstalter: Landespräventionsrat

Niedersachsen

Termin: 21. September 2016

Ort: Hannover

Anmeldung: Landespräventionsrat

Niedersachsen

Niedersächsisches Justizministerium

Am Waterlooplatz 5 A

30169 Hannover

Tel.: 0511 120-5255

Fax: 0511 120-5272

E-Mail: info@lpr.niedersachsen.de

Homepage: www.lpr.niedersachsen.de

Haltung bewahren. Zielgruppen, Methoden, Perspektiven in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen

28. Praktikertagung Ambulante

Sozialpädagogische

Angebote für straffällig gewordene

junge Menschen

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für

Jugendgerichte und Jugendgerichtshil-

fen e.V (DVJJ)

Termin: 19.-21. September 2016

Ort: Hofgeismar

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für

Jugendgerichte und Jugendgerichtshil-

fen e.V (DVJJ)

Termin: 21.-23. September 2016

Ort: Würzburg

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Lug und Trug? – Vom Umgang mit Lüg-

nern und Betrügern – Aufbau

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale

Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 21.-23. September 2016

Ort: Bonn

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Bewegte Zeiten – Existenzsicherung und Teilhabe

Termin: 26. -28. September 2016

Ort: Erfurt

Anmeldung: Evangelischer Bundesfach-

verband Existenzsicherung und Teilhabe

e.V. (EBET)

Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Caroline-Michaelis-Str. 1

10115 Berlin

Tel.: 030 65 211-1644

Fax: 030 65 211-3644

E-Mail: ebet@diakonie.de

Homepage: www.ebet-ev.de

Oktober

Psychisch auffällige Straftäter – Schnittstelle forensische Psychiatrie

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale

Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 04.-05. Oktober 2016

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Systemsprenger, schwierigste Jugendliche, hoffnungslose Fälle?

Kompetenzen für den Umgang mit besonders herausfordernden Klienten

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für

Jugendgerichte und Jugendgerichtshil-

fen e.V (DVJJ)

Termin: 19.-21. Oktober 2016

Ort: Hofgeismar

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Aktuelle Leistungsrechtliche Fragen im SGB II

Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Termin: 19.-21. Oktober 2016

Ort: Erfurt

Anmeldung: Deutscher Verein
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Tel.: 030 62980-0

Fax: 030 62980-150

E-Mail: veranstaltungen@deutscher-verein.de

Homepage: www.veranstaltungen.deutscher-verein.de

3. Landespräventionstag Sachsen

Veranstalter: Landespräventionsrat Sachsen

Termin: 20.-21. Oktober 2016

Ort: Dresden

Anmeldung: Sächsisches Staatsministerium des Innern

Wilhelm-Buck-Straße 2-4

01097 Dresden

Tel.: 0351 5640

Fax: 0351 5643199

E-Mail: info@smi.sachsen.de

Homepage: www.smi.sachsen.de

Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer

Sozialer Schwierigkeiten (§§ 67ff. SGB XII)

Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Termin: 24.-26. Oktober 2016

Ort: Erkner bei Berlin

Anmeldung: Deutscher Verein
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Tel.: 030 62980-0

Fax: 030 62980-150

E-Mail: veranstaltungen@deutscher-verein.de

Homepage: www.veranstaltungen.deutscher-verein.de

Konstruktive Konfliktlösungsstrategien in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 17.-18. Oktober 2016

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Gesprächsführung mit Straffälligen – Kampf oder Spiel?

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 26.-28. Oktober 2016

Ort: Münster

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Psychosoziale Krisenintervention – Kompetent handeln in akuten Situationen

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 26.-28. Oktober 2016

Ort: Bonn

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 26.-28. Oktober 2016

Ort: Bonn

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 27.-28. Oktober 2016

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 15758-0

Fax: 0611 15758-10

E-Mail: sekretariat@krimz.de

Homepage: www.krimz.de

November

Migration, Flucht, Delinquenz - Interkulturelle Kompetenz in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 07.-09. November 2016

Ort: Köln

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Fallzahlen – Belastungen – zur Qualität und Quantität der Arbeit in der Bewährungshilfe

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 10.-11. November 2016

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Körpersprache verstehen

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 21.-23. November 2016

Ort: Königswinter

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Pädophilie – Symptome, Hintergründe, Umgang

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 22.-25. November 2016

Ort: Münster

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Sinti und Roma - gestern und heute - Informationen und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 24.-25. November 2016

Ort: Bad Herrenalb

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Überschuldung in Deutschland ?

Perspektiven der Berichterstattung zur Überschuldung privater Personen und Haushalte

Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Termin: 24.-25. November 2016

Ort: Weimar

Anmeldung: Deutscher Verein
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Tel.: 030 62980-0

Fax: 030 62980-150

E-Mail: veranstaltungen@deutscher-verein.de

Homepage: www.veranstaltungen.deutscher-verein.de

Wiedereingliederung entlassener Gefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Fachwoche Straffälligenhilfe 2016

Termin: 28. bis 30. November 2016

Veranstalter: Kooperationsveranstaltung »Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe« und »Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) – Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe«.

Anmeldung und weitere Informationen: www.fachwoche.de

Dezember

Training Soziale Kompetenzen – Basisseminar

Termin: 08.-09. Dezember 2016

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Vorsitzende: Gabriele Sauermaier (Der Paritätische Gesamtverband)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird durch die Bundesregierung gefördert.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der

Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

Print  geprüft
www.bvdm-online.de

